

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse nach § 43 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Berichtsauftrag</b> .....	5
<b>I. Einleitung</b> .....	5
<b>II. Zur Geschichte der Sprachförderung in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	6
<b>III. Gesetzliche Regelungen und Konzepte</b> .....	9
<b>1. Integrationskursverordnung</b> .....	10
1.1 Konzeptionelle Grundlagen der Integrationskursverordnung .....	10
1.2 Ziele des Integrationskurses .....	11
1.3 Zulassung der Kursträger .....	11
<b>2. Der Integrationskurs als Basisangebot</b> .....	11
<b>3. Evaluation und Verbesserung des Integrationskurses</b> .....	11
<b>IV. Praxis der Kursdurchführung – Organisation und Verfahrensabläufe</b> .....	12
<b>1. Das Zulassungsverfahren für Kursträger</b> .....	12
1.1 Aufgabe und Bedeutung des Zulassungsverfahrens .....	12
1.2 Ablauf des Zulassungsverfahrens .....	12
1.3 Struktur der Kursträger .....	13
<b>2. Teilnehmer an den Integrationskursen</b> .....	14
2.1 Die gesetzlichen Bestimmungen .....	14
2.1.1 Ausländer .....	14
2.1.2 Spätaussiedler .....	15

	Seite
2.2 Aktuelle Teilnehmerzahlen .....	15
<b>3. Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung .....</b>	<b>19</b>
3.1 Beteiligte Behörden .....	20
3.2 Anreize und Sanktionen .....	20
<b>4. Teilnehmerprofile .....</b>	<b>21</b>
4.1 Bildungsstand .....	21
4.2 Aufenthaltsdauer in Deutschland .....	22
4.3 Beschäftigungsstatus .....	22
4.4 Zugang zur Sprache des Aufnahmelandes und die kommunikativen Möglichkeiten .....	22
<b>5. Zulassung von Lehrkräften .....</b>	<b>23</b>
5.1 Aufgabe und Bedeutung der Lehrkräftezulassung .....	23
5.2 Ablauf der Lehrkräftezulassung .....	23
<b>6. Kursdurchführung .....</b>	<b>24</b>
6.1 Zustandekommen der Kurse .....	24
6.2 Administration der Kurse .....	24
6.2.1 Administration der Kurse durch die Kursträger .....	24
6.2.2 Die Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Administration der Kurse .....	25
6.3 Grundstruktur der Integrationskurse .....	26
6.4 Inhalte des Integrationskurses .....	28
6.4.1 Ziele und Inhalte des Sprachkurses .....	28
6.4.2 Ziele und Inhalte des Orientierungskurses .....	29
6.5 Spezielle Integrationskurse .....	29
6.6 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs ...	30
6.6.1 Der Abschlusstest des Sprachkurses .....	30
6.6.2 Der Test zum Orientierungskurs .....	31
6.7 Rahmenbedingungen und flankierende Maßnahmen .....	31
6.7.1 Sozialpädagogische Begleitung .....	31
6.7.2 Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienst .....	32
6.7.3 Kinderbetreuung .....	32
6.7.4 Regionale Netzwerke .....	33
6.7.5 Zentrale Akteure der Netzwerkarbeit .....	34
6.7.6 Aufgaben und Wirkung der Netzwerke .....	34
6.7.7 Die Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge .....	34
<b>V. Finanzierung der Integrationskurse .....</b>	<b>35</b>
<b>1. Grundregelung der Finanzierung .....</b>	<b>35</b>
1.1 Berechnungsbasis für die Finanzierung der Integrationskurse .....	35
1.2 Eigenbeitrag .....	35

	Seite
<b>2. Die Finanzierung des Integrationskurses – Realvergütung</b> . . . . .	36
<b>3. Die Garantieförderung – Mindestvergütung</b> . . . . .	36
<b>4. Weitere Zahlungsmodalitäten</b> . . . . .	36
4.1 Zahlung bei Fehlzeiten . . . . .	36
4.2 Einmalzahlungen . . . . .	36
<b>5. Sonderregelungen der Kursvergütung</b> . . . . .	36
5.1 Vergütung der Alphabetisierungskurse . . . . .	36
5.2 Vergütung der Jugendintegrationskurse . . . . .	37
5.3 Vergütung der Eltern- und Frauenintegrationskurse . . . . .	37
<b>6. Kostenbeitrag und Eigenbeitragsrückerstattung</b> . . . . .	37
6.1 Kostenbeitrag . . . . .	37
6.2 Eigenbeitragsrückerstattung . . . . .	37
<b>7. Auswirkungen der Finanzierung auf die Kursträger</b> . . . . .	37
7.1 Kostendeckung bei den Integrationskursträgern . . . . .	37
7.2 Finanzielle Einflussfaktoren . . . . .	38
7.3 Finanzierungsmodelle der Träger . . . . .	38
7.4 Beispielrechnungen . . . . .	39
<b>8. Auswirkungen des jetzigen Finanzierungssystems auf das Kursangebot und die Kursqualität</b> . . . . .	41
8.1 Kein Wettbewerb zwischen den Kursträgern . . . . .	41
8.2 Sinkende Vergütung für Lehrkräfte . . . . .	41
8.3 Zusammenhang von Finanzierung und Qualität . . . . .	42
8.4 Auswirkungen der bisherigen Finanzierung . . . . .	42
<b>9. Die Finanzierung der Integrationskurse in den Jahren 2005, 2006 und 2007</b> . . . . .	43
9.1 Das Haushaltsjahr 2005 . . . . .	43
9.1.1 Spätes Anlaufen der Kurse . . . . .	43
9.1.2 Lange Fristen für die Berechtigungen . . . . .	43
9.1.3 Sonstige Gründe . . . . .	44
9.2 Das Haushaltsjahr 2006 . . . . .	44
9.3 Das Haushaltsjahr 2007 . . . . .	44
9.4 Prüfungen durch den Bundesrechnungshof . . . . .	44
<b>VI. Optimierungsbedarf bei der Gestaltung der Integrationskurse</b> . . . . .	45
<b>1. Verbesserungspotenziale der Integrationskurse</b> . . . . .	45
<b>2. Schwerpunkte der weiteren Arbeit zur Optimierung der Integrationskurse</b> . . . . .	46
2.1 Steigerung des Kurserfolges . . . . .	46
2.1.1 Einführung verpflichtender Tests . . . . .	46

	Seite
2.1.2 Flexibilisierung der Stundenkontingente und Begrenzung der Teilnehmerzahlen im Kurs .....	46
2.1.3 Nachqualifizierung der Lehrkräfte .....	47
2.1.4 Aufwertung des Orientierungskurses .....	47
2.1.5 Begleitung der Integrationskurse .....	47
2.1.6 Erstattung von Fahrtkosten .....	47
2.2 Optimierung des Kursmanagements .....	47
2.2.1 Verstärktes Controlling und Qualitätssicherung .....	47
2.2.2 Qualitätswettbewerb unter den Trägern .....	48
2.2.3 Verwaltungsaufwand begrenzen .....	48
2.2.4 Zugang zu den Integrationskursen .....	48
2.2.5 Kinderbetreuung verstärken .....	48
2.3 Zielführendes Finanzierungssystem .....	48
2.3.1 Ausreichende Finanzierung .....	48
2.3.2 Finanzierungsverfahren .....	48
2.4 Nachhaltigkeit der Integrationskurse fördern .....	49
2.4.1 Integration in den Arbeitsmarkt durch Verbundprojekte .....	49
2.4.2 Netzwerkarbeit vor Ort .....	49
2.4.3 Migrationsberatung und Jugendmigrationsdienst als Grundpfeiler der Integration stärker einbeziehen .....	49
2.4.4 Messung des nachhaltigen Integrationserfolgs .....	49

## Berichtsauftrag

Um sich über den Erfolg und die Qualität der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu informieren, hat der Gesetzgeber in § 43 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2007 einen Erfahrungsbericht zu Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse – dem Kernstück der Integrationspolitik des Bundes – vorzulegen hat.

Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung dem gesetzlichen Auftrag nach.

Der Bericht stützt sich auf ein breites Fundament von Experten. So fließen neben den Erkenntnissen der im Herbst 2005 in Auftrag gegebenen Evaluation der Integrationskurse durch die Firma Rambøll Management<sup>1</sup> auch die Ergebnisse der Prüfungen des Bundesrechnungshofes aus den Jahren 2002 und 2005, die Ergebnisse der Kleinen Anfragen der Fraktion der FDP vom 25. Januar 2005, der Fraktion DIE LINKE. vom 27. Januar 2006 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31. Januar 2006 ein.

Weitere Quellen dieses Berichts sind das Protokoll des Praktiker- und Erfahrungsaustausches im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vom März 2006, der Bericht zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vom Juli 2006, der Diskussionsstand der Arbeitsgruppe 1 „Integrationskurse verbessern“ des Nationalen Integrationsplans,<sup>2</sup> der Jahresbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge<sup>3</sup> sowie die Beratungsergebnisse der Bewertungskommission, die nach § 21 der Integrationskursverordnung – IntV eingerichtet wurde.

Der Erfahrungsbericht erfasst gleichermaßen die weiblichen als auch die männlichen Personen. Im Interesse der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde auf die weibliche Form (z. B. Zuwanderin, Ausländerin, Aussiedlerin) verzichtet.

## I. Einleitung

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) wurden staatliche Integrationsangebote für Zuwanderer durch den Bund erstmals systematisch gesetzlich geregelt und mit der gleichzeitig in Kraft getretenen Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) das bis dahin geltende System der Sprachförderung auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Einführung dieser Regelungen kennzeichnete zugleich den Höhepunkt und vorläufigen Abschluss eines langen, intensiv geführten gesellschaftlichen und politi-

schen Diskurses über die Neugestaltung von Zuwanderung und Integration in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Entwicklungen, die sich am deutlichsten auf dem Arbeitsmarkt widerspiegeln, rückte Mitte der 1990er Jahre die Frage nach der Gestaltung einer modernen, auf die aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnisse gerichteten Zuwanderungs- und Integrationspolitik in den Blickpunkt von Politik und Öffentlichkeit. An dem regen Gedankenaustausch beteiligten sich Vertreter aller staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Am Ende stand die Überzeugung, dass Zuwanderung und Integration eine Einheit bilden müssen, um erfolgreich gestaltet werden zu können. „Integration ist ein langfristig angelegter Prozess, der anstrengend, aber lohnend ist“.<sup>4</sup> Im Mittelpunkt der Debatte, wie Integrationsprozesse effizient gestaltet werden könnten, stand bald die Frage nach den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen von auf Dauer im Land lebenden Migranten. Neben den klassischen Angeboten der Beratung, zum Beispiel der Migrationssozialdienste, hatte auch die Sprachförderung seit langem einen festen Platz im Gefüge der Integrationsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen. Neu waren die Überlegungen hinsichtlich einer konkreten Zielbestimmung – und damit Überprüfbarkeit – der Integrationsmaßnahmen sowie der zum Einsatz kommenden Mittel zur Effektivierung des Systems.

Die bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes herrschende Sprachförderung hatte unterschieden nach dem Rechtsstatus der zugewanderten Personengruppen. Bis Ende 2004 gliederte sich das Förderangebot wie folgt:

- Sprachkurse nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte (ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – BMA) – Mittelansatz 2000:<sup>5</sup> 240 000 000 DM
- Sprachkurse gemäß Garantiefonds – Schule und Berufsbildungsbereich für junge Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ) – Mittelansatz 2000: 121 000 000 DM
- Sprachkurse gemäß Garantiefonds – Hochschule für junge Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für die Aufnahme oder Fortsetzung eines Hochschulstudiums vorbereiten (BMFSFJ) – Mittelansatz 2000: 31 000 000 DM
- Akademikerprogramm (dreimonatiger Aufbau- und Fachsprachkurs) für Spätaussiedler und Kontingentflüchtlinge (ehemaliges Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – BMBW) – Mittelansatz 2000: 9 780 000 DM

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der Evaluation wurden veröffentlicht unter [www.bmi.bund.de/EvaluierungIntegrationskurse](http://www.bmi.bund.de/EvaluierungIntegrationskurse).

<sup>2</sup> Der Bericht der AG 1 des Nationalen Integrationsplans wurde veröffentlicht unter [www.bmi.de/Integrationskurse\\_verbessern](http://www.bmi.de/Integrationskurse_verbessern).

<sup>3</sup> Der Jahresbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde veröffentlicht unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de).

<sup>4</sup> Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung, 2001, S. 12.

<sup>5</sup> Quelle für die Mittelansätze: Stellungnahme der Bundesregierung zu den Studien der Sprachförderung, 2000, S. 2ff.

- Sprachkurse für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige (sog. Sprachverbandskurse (BMA) – Mittelansatz 2000: 34 000 000 DM

Aufgrund der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten galten eigenständige Förderbedingungen. Die Kurse unterschieden sich im Umfang und in der Zielsetzung.

Nachdem die Bundesregierung 1997 die Überprüfung der Sprachkursarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen – seit 1974 durch den „Sprachverband – Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“ wahrgenommen – veranlasst hatte, gab sie im Jahr darauf eine Studie in Auftrag, die untersuchen sollte, wie die Zuständigkeit der Sprachförderung für die Spätaussiedler, die auf vier Ministerien verteilt war, möglichst im BMFSFJ zusammengefasst<sup>6</sup> werden kann.

Vor dem Hintergrund der zersplitterten Zuständigkeiten und Förderbedingungen und in Auswertung der Studien<sup>7</sup> formulierte die Bundesregierung im Jahr 2000 Eckpunkte eines „Gesamtsprachkonzepts“. Es sah eine Vereinheitlichung der Sprachförderung für Ausländer, Spätaussiedler, Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte vor. Die bisher getrennt geförderten Gruppen unter Einbeziehung der Gruppen, die bisher keine Sprachförderung erhalten hatten, sollten ein nach einheitlichen Kriterien bedarfsgerechtes Förderangebot erhalten. Zugleich wurden Anforderungen an eine inhaltliche Ausgestaltung der Sprachkurse formuliert, die Einstufungs-, Zwischen- und Abschluss-tests, binnendifferenzierten Unterricht sowie einheitliche Lehr- und Lernmittel einschlossen. Das Gesamtsprachkonzept sollte am 1. Januar 2002 in Kraft treten.<sup>8</sup>

Im Juli 2001 legte dann die im Jahr 2000 einberufene „Unabhängige Kommission Zuwanderung“ (Zuwanderungskommission) unter Vorsitz von Prof. Dr. Rita Süßmuth ihren Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ mit umfangreichen Vorschlägen für eine neue Zuwanderungsgesetzgebung vor. Die Vorschläge zur Erstförderung von erwachsenen Migranten griffen wichtige Gedanken des Gesamtsprachkonzeptes auf und entwickelten sie weiter. Die Zuwanderungskommission empfahl, einen Integrationskurs für alle Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive einzurichten. Dieser sollte neben einer Sprachförderung in der deutschen Sprache auch eine Einführung in die Grundzüge der Rechtsordnung und das politische System der Bundesrepublik geben sowie gesellschaftliche und berufliche Orientierungshilfen sein. Schwerpunkt des Förderangebots sollte jedoch der Spracherwerb sein. Die Zuwanderungskommission sprach sich für ein Kursangebot von mindestens 600 Unterrichtsstunden und einer Differen-

zierung nach dem Sprach- und Bildungsniveau der Teilnehmer aus. Zum Abschluss des Kurses sollte der Teilnahmeerfolg durch eine Prüfung festgestellt werden. Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs sollte dabei mit Anreizen wie z. B. Privilegien bei der Aufenthaltsverfestigung oder die Verkürzung der Frist für die Anspruchseinbürgerung verbunden werden.<sup>9</sup>

Zeitgleich hatte die Bundesregierung das Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück mit einer Studie zu Fragen der konkreten Ausgestaltung der sprachlichen und gesellschaftlichen Erstintegration von Migranten beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden unter dem Titel „Qualitätsanforderungen für die Sprachförderung im Rahmen der Integration von Zuwanderern“ im Jahr 2003 veröffentlicht. Sie wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das seit 2002 mit der Durchführung der neu einzurichtenden Integrationskurse beauftragt worden war, aufgegriffen und unter seiner Leitung mit allen relevanten Akteuren diskutiert.

Durch die konsequente Berücksichtigung langjähriger Praxiserfahrungen und theoretischer Grundlagen (Expertisen von Social Consult, Gesamtsprachkonzept, Empfehlungen der Zuwanderungskommission und des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien) gelang es mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz sowie der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004, das bisherige System der Sprachförderung des Bundes auf eine völlig neue Grundlage zu stellen. Der Integrationskurs vereint die Erkenntnisse langjähriger Praxis und aktueller Forschung.

## II. Zur Geschichte der Sprachförderung in der Bundesrepublik Deutschland

Sprachkurse für Migranten wurden in Deutschland bereits nach dem ersten Anwerbeabkommen für ausländische Arbeitnehmer Mitte der 1950er Jahre angeboten, wenn auch nicht systematisch und planmäßig. Organisiert wurden diese in unterschiedlicher Zuständigkeit, teilweise fanden sie in der Arbeitsstätte statt, in anderen Fällen nahmen sich die Kommunen dieser Aufgabe an. Mancherorts wurden Filmvorführungen organisiert, um die damaligen Gastarbeiter mit der Lebenswelt in Deutschland bekannt zu machen.

Dies änderte sich mit dem Anwerbestopp zu Beginn der 1970er Jahre. 1973 waren ca. 2,6 Millionen ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik beschäftigt. Weil sich die Aufenthaltszeiten der angeworbenen ausländischen Beschäftigten verlängerten, setzte bald der Nachzug von Familienangehörigen ein. Insbesondere durch den Nachzug von Kindern gerieten verstärkt Fragen der Bildung in den Blickpunkt. Mit Blick auf die inzwischen ansässig gewordenen Zuwanderer wurden die Sprachlernangebote für Erwachsene intensiviert und einer stärkeren staatlichen Direktion unterzogen. Für zugewanderte Spätaussiedler wurden Mitte der 1970er Jahre Sprachkurse in

<sup>6</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zu den Studien der Sprachförderung, 2000, S. 1.

<sup>7</sup> Veröffentlicht vom Auftragnehmer Social Consult im „Integrierten Abschlussbericht „Evaluation der Sprachförderung Deutsch für ausländische Arbeitnehmer““ 1999 sowie im „Endbericht, Sprachförderung von Spätaussiedlern““ 2000.

<sup>8</sup> Maas/Mehlem/Schröder in: Bade/Bommes/Münz (Hrsg.), Migrationsreport 2004, S. 117. Eine Darstellung des Gesamtsprachkonzepts findet sich ebenfalls im Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung, FN 4, S. 258ff.

<sup>9</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 261.

großem Umfang finanziert. So entstand im Laufe der Zeit eine auf Bundes – und Landesebene weit verzweigte Angebotsstruktur, die, abhängig vom jeweiligen rechtlichen Aufenthaltsstatus der Zugewanderten, von einer nahezu unüberschaubaren Fülle rechtlicher Regelungen, neuer Fördertöpfe und -programme begleitet war. Die verschiedenen Programme verharrten beim „pragmatischen Improvisieren“. Ein umfassendes Gesamtkonzept für eine systematische Integrationsförderung fehlte.

Eine Folge hiervon war, dass Sprachkurse häufig nicht zustande kamen, weil nicht genügend Teilnehmer einer bestimmten Zielgruppe gewonnen werden konnten.

Eine umfassende Darstellung der erbrachten Leistungen und ihrer Kosten war auch der Zuwanderungskommission in ihrem Bericht 2001 wegen der zersplitterten Zuständigkeiten und der Differenzierung nach Leistungsempfängern nicht möglich.

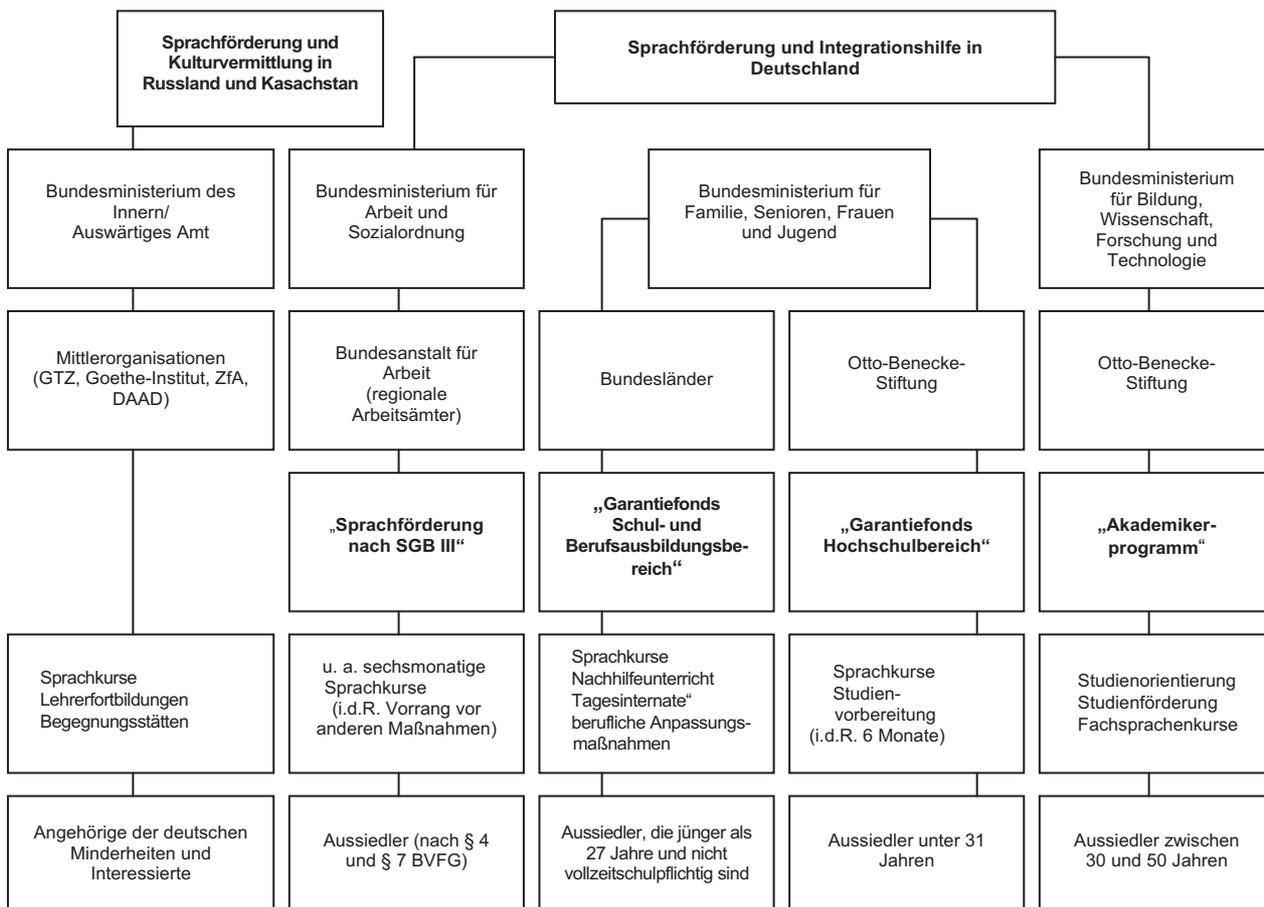
Die Sprachförderung des Bundes erfolgte getrennt für Ausländer und Spätaussiedler und wurde nach unterschiedlichen Modalitäten gefördert.

Für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten der Bundesrepublik Deutschland (Griechenland, Italien, ehemaliges Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei, Tunesien) aus Korea, den Philippinen sowie den ehemaligen Vertragsarbeitnehmern der DDR aus Angola, Mosambik und Vietnam förderte das BMA über den „Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e. V.“, der institutionell vom Bund gefördert wurde, Sprachkurse. Mehr als 500 Sprachkursträger wurden mit der Durchführung der Sprachkurse vom Sprachverband betraut. Im Unterschied zu den Spätaussiedlern, Kontingentflüchtlingen und anerkannten Asylbewerbern hatten die vom Sprachverband geförderten Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Sprachkurs. Die Finanzmittel wurden im Rahmen des Bundeshaushaltes nach Haushaltslage zur Verfügung gestellt.

Spätaussiedler hatten einen gesetzlichen Anspruch auf einen ganztägigen Deutschkurs, der die berufliche und soziale Integration der Spätaussiedler erleichtern sollte. Er war auf höchstens sechs Monate angelegt. Diese Maß-

Abbildung 1

**Sprachförderung der Aussiedler durch den Bund<sup>11</sup>**



<sup>10</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 204ff.

<sup>11</sup> Vgl. Krekeler; Artikel erschienen in „Deutsch als Zweitsprache“ Heft 0/2001.

nahme wurde vom ehemaligen BMA auf der Grundlage des SGB III finanziert.

Zusätzlich förderte das BMFSFJ aus Mitteln der Garantiefondsrichtlinien junge Spätaussiedler.

Die Übersicht (siehe Abbildung 1, Seite 7) stellt eindrucksvoll dar, wie unübersichtlich allein die Sprachförderung von Aussiedlern Mitte der 1990er Jahre geworden war.

Pädagogische Gründe für eine Trennung der Sprachförderung der verschiedenen Zuwanderergruppen gab es nicht. Lediglich der unterschiedliche Rechtsstatus der Zugewanderten führte zu unterschiedlichen rechtlichen Ansprüchen und Förderrichtlinien. Für die Praxis war dies auf Dauer ein Hemmnis. Kursbewerber konnten an einem Kurs nicht teilnehmen, weil sie den Förderbedingungen des gerade laufenden Kurses nicht entsprachen bzw. Kurse kamen mangels ausreichender Bewerber gar nicht erst zustande. Auch das Unter-Sich-Bleiben der einzelnen Gruppen war dem Integrationsprozess nicht dienlich.

Die pädagogischen Konzepte passten sich den Fördergrenzen an, es fehlte ein systematischer, grundlegender Ansatz für ein integrationsförderndes Bildungskonzept. Mithin kam der Bericht der Zuwanderungskommission auf die Frage, wie Menschen anderer Herkunft und Kultur langfristig erfolgreich in unsere Gesellschaft integriert werden können, zu folgender Einschätzung:

„Die bisherige Politik des ‚pragmatischen Improvisierens‘ kann diese Aufgabe nicht erfüllen. Wenngleich beachtliche Integrationsfolge erzielt wurden, waren doch häufig kurzfristige Erfordernisse und punktuelle Überlegungen handlungsentscheidend. Eine systematische und übergreifende Herangehensweise fehlte, was die Integration der Zuwanderer in die Aufnahmegesellschaft erschwert hat. Wenn wir heute über die Grundzüge einer zukünftigen Integrationspolitik nachdenken, sollte ein integrationspolitisches Gesamtkonzept angestrebt werden, das die Bedürfnisse von Aufnahmegesellschaft und Zuwanderern gleichermaßen berücksichtigt.“<sup>12</sup>

Weiter heißt es: „... die Zugangsmöglichkeit zu Integrationsmaßnahmen (sollte) nicht wie bisher von dem aufenthaltsrechtlichen Status der Migranten abhängen. Integrationspolitik muss sich vielmehr an den tatsächlichen Problemlagen der Migranten ausrichten. Ob deutscher Spätaussiedler oder aus der Türkei nachgezogener Ehegatte, ob ausländischer Arbeitnehmer oder anerkannter politischer Flüchtling, im Bezug auf Integration und Partizipation im Alltag bestehen oft die gleichen Schwierigkeiten und Hindernisse. Integrationspolitik muss dieser Tatsache Rechnung tragen, indem sie die Gemeinsamkeiten der Zuwanderergruppen aufgreift und zur Grundlage der Integrationsmaßnahmen macht.“<sup>13</sup>

Die Zuwanderungskommission brachte im Weiteren bedeutende Vorschläge ein. So sollten alle Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive förderberech-

tigt sein: Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und andere Gruppen, wie beispielsweise jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Ausländer mit kleinem Asyl sowie Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis nach § 30 des Ausländergesetzes (AuslG).<sup>14</sup> Neu hinzukommen sollten dauerhaft im Land lebende Zuwanderer, die über keine oder mangelhafte Deutschkenntnisse verfügten. Diese sollten im Rahmen eines jährlich zu bestimmenden Kontingents förderberechtigt sein.

Auch hinsichtlich pädagogischer Überlegungen, wie der Anzahl der Unterrichtsstunden für den Integrationskurs oder der Frage der Prüfungen, herrschte Übereinstimmung. Die entscheidende Neuerung im Konzept der Zuwanderungskommission bestand in der Erweiterung des Bildungsangebotes um eine Einführung in die Grundzüge der Rechtsverordnung und das politische System der Bundesrepublik sowie des Angebots gesellschaftlicher und beruflicher Orientierungshilfen. Schwerpunkt des Förderangebotes sollte jedoch der Spracherwerb bleiben.

Ausdrücklich sprach sich die Zuwanderungskommission dafür aus, gute Sprachkenntnisse als Voraussetzung für einen unbefristeten Aufenthalt zu machen. Erstmals tauchte auch der Gedanke der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs für Bezieher von Sozial- und Arbeitslosenhilfe auf, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch sprachliche Qualifizierung zu erhöhen. Wer vom Kursangebot keinen Gebrauch machte, sollte eine Kürzung der Sozialleistungen erfahren. Andererseits sollte die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs mit Anreizen verbunden sein.

Diese Vorstellungen gingen vom Ansatz des Förderns und Forderns aus, der von beiden Seiten – von der Aufnahmegesellschaft wie von den Zuwanderern – eigene Anstrengungen für eine erfolgreiche Integration verlangte.

Die Beratungen zum Zuwanderungsgesetz griffen diese Vorschläge auf. Der von der Zuwanderungskommission vorgeschlagene Integrationskurs wurde zum Grundangebot des Bundes für die Förderung des Spracherwerbs von Ausländern und Spätaussiedlern ausgestaltet.<sup>15</sup> Der auf dem Zuwanderungsgesetz vom 20. Juni 2002 beruhende Verordnungsentwurf über Integrationskurse für Ausländer, der dem Bundesrat von der Bundesregierung am 6. November 2002 auf Grund der in dieser Fassung des Aufenthaltsgesetzes noch enthaltenen Zustimmungsbefähigung übermittelt worden war,<sup>16</sup> enthielt bereits die im Jahr 2004 für die Integrationskursverordnung maßgebenden Eckpunkte:

- Umfang des Sprachkurses: 600 Unterrichtsstunden (aufgeteilt in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils 300 Unterrichtsstunden),

<sup>14</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 261.

<sup>15</sup> Siehe bereits Gesetz vom 20. Juni 2002, BGBl. I, S. 1946, später vom Bundesverfassungsgericht aus formellen Gründen aufgehoben.

<sup>16</sup> Bundesratsdrucksache 824/02 vom 6. November 2002; für die Sprachförderung der Spätaussiedler lag ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Verordnungsentwurf des BMI vor.

<sup>12</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 199.

<sup>13</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 264.

- Orientierungskurs mit 30 Unterrichtsstunden im Anschluss an den Sprachkurs,
- Sprachkursziel: Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER),<sup>17</sup>
- Feststellung des erreichten Sprachniveaus durch eine Abschlussprüfung,
- Übertragung der Durchführung der Integrationskurse auf private oder öffentliche Träger im Wege eines Zulassungsverfahrens,
- Teilnehmerbezogene Abrechnung der Kurse auf der Basis von 2,05 Euro pro Teilnehmer/pro Stunde.

In seinem Jahresgutachten „Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen“ konstatierte der Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Sachverständigenrat)<sup>18</sup> im Jahre 2004, dass es der Zuwanderungs- und Integrationsgeschichte der Bundesrepublik nach 50 Jahren Sprachförderung noch immer an einer übergreifenden strategischen Ausrichtung fehlte. Dies führe zu Doppelungen an der einen und zur Unterversorgung an anderer Stelle. Er stellte fest, dass die Konzepte oft zu wenig die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Bereichen berücksichtigten und dies nicht selten zu einem Mangel an Kohärenz, Effektivität und Zielgenauigkeit der Maßnahmen führe<sup>19</sup>.

Mit dem Aufenthaltsgesetz ist eine neue Qualität erreicht worden: Ausreichende Sprachkenntnisse der Aufnahmegesellschaft sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Gesellschaft in Deutschland wurden als Ausgangspunkt für einen systematischen, auf Zweiseitigkeit ausgerichteten Integrationsprozess verstanden, der gegenseitiges Verstehen sowie Chancengleichheit und Partizipation ermöglichen soll. Gestützt auf ein zielgerichtetes und standardisiertes Konzept – den Integrationskurs – soll das Prinzip des Förderns und Forderns für alle Zielgruppen Anwendung finden.

Bei der Umsetzung konnte auf die lange Tradition der Sprachförderung in der Bundesrepublik zurückgegriffen werden, die trotz aller Zergliederung bewährte pädagogische (Einzel-)Programme und eine profilierte Trägerlandschaft hervorgebracht hatte. Die Evaluation von Rambøll Management weist aus, dass ein hoher Anteil der vom BAMF seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes für die Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Träger über Erfahrungen in der Durchführung von Sprachkursen verfügt. Es konnte überdies ein Zusammenhang zwischen diesen langjährigen Erfahrungen und der

tatsächlichen Durchführung von Integrationskursen festgestellt werden: Etwa 80 Prozent der Kursträger mit mindestens 10-jähriger Erfahrung in der Durchführung von Sprachkursen führen derzeit Integrationskurse durch, während demgegenüber nur 40 Prozent der Träger ohne vorherige Sprachkuserfahrung einen Kurs anbieten.<sup>20</sup>

Gleichzeitig mussten neue Wege beschritten werden. So kamen erstmals bundesweit einheitliche Standards zur Anwendung und mussten in der Kurspraxis eingehalten werden. Sie betrafen sowohl den pädagogischen als auch den administrativen Bereich und stellten Kursträger und Lehrkräfte vor eine neue Herausforderung. Dass diese Herausforderung im Zusammenspiel aller Akteure erfolgreich bewältigt wurde, wurde bereits auf dem Praktiker-Erfahrungsaustausch im Rahmen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes am 30. und 31. März 2006 deutlich, auf dem die Integrationskurse als Quantensprung im Vergleich zur bisherigen Sprachförderung des Bundes bezeichnet wurden.<sup>21</sup>

### III. Gesetzliche Regelungen und Konzepte

In die Ausgestaltung des Integrationskurses sind – wie in Kapitel II dargestellt – die Erfahrungen der bisherigen Sprachförderpraxis in Deutschland eingeflossen. Das gilt für den Förderumfang wie für das häufig diskutierte Lernziel des Sprachkursteils, das dem Niveau B 1 nach dem GER entspricht. Der Diskussionsprozess knüpfte auch an Erfahrungen erfolgreicher kommunaler Angebote an, wie zum Beispiel die ehemaligen Frankfurter Sprach- und Orientierungskurse.<sup>22</sup>

Das Lernziel B 1 GER für den Sprachkursteil des Integrationskurses wurde nach intensiven Erörterungen mit allen relevanten Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Praxis festgelegt und folgt der Vorgabe, den Teilnehmern ausreichende Sprachkenntnisse zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen sollen, ohne die Hilfe Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig zu handeln (§ 43 Abs. 2 AufenthG).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung und die Teilnahme an den Integrationskursen finden sich in den nach Statusgruppen differenzierten Einzelgesetzen. Für die Gruppe der Ausländer enthält das Aufenthaltsgesetz im Kapitel 3 „Förderung der Integration“ in den §§ 43 bis 44a AufenthG detaillierte Vorgaben zu den Zielen und zur Struktur der Integrationskurse sowie zum Teilnahmeanspruch und zur Teilnahmeverpflichtung. Der Teilnahmeanspruch der Spätaussiedler am Integrationskurs ergibt sich aus § 9 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Unionsbürger können nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) i. V. m. § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs zugelassen werden.

<sup>17</sup> Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER.

<sup>18</sup> Der Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Zuwanderungsrat) wurde 2003 eingerichtet, um die innerstaatlichen Aufnahme- und Integrationskapazitäten sowie die aktuellen Entwicklungen der Wanderungsbewegungen in einem jährlichen Gutachten (zum ersten Mal bis zum 15. Juni 2004) darzustellen. Der Sachverständigenrat wurde mit Erlass vom 22. Dezember 2004 und mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 aufgelöst.

<sup>19</sup> Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Sachverständigenrat) Jahresgutachten Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen 2004, S. 237.

<sup>20</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 25.

<sup>21</sup> Wortprotokoll Prof. John, Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin a. D., Anlagenband I, S. 450.

<sup>22</sup> Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.), Offenes Curriculum für Sprach- und Orientierungskurse, Frankfurt am Main, 2001, S. 19.

Die Durchführung der Integrationskurse sowie die Entwicklung der Grundstruktur und Lerninhalte der Kurse sind nach § 75 Abs. 2 AufenthG bzw. nach § 9 Abs. 5 BVFG dem BAMF als Bundeszuständigkeit übertragen worden.

Bei den Teilnahmevoraussetzungen enthalten die einzelgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den Kostenbeitrag, die Verpflichtungsregelungen und den Teilnahmeanspruch noch Differenzierungen zwischen den Statusgruppen.<sup>23</sup>

Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorgaben für die inhaltliche Durchführung der Integrationskurse für Ausländer und Spätaussiedler weitgehend deckungsgleich. Diese Vereinheitlichung beruht auf dem Ziel, an der individuellen Förderbedürftigkeit der Zuwanderer anzuknüpfen und nicht an der Gruppenzugehörigkeit.<sup>24</sup>

## 1. Integrationskursverordnung

Die Integrationskursverordnung der Bundesregierung beruht auf einem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI). Bei der Abstimmung dieses Entwurfs hatte eine Beteiligung der Länder, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, des Beauftragten der Bundesregierung für Ausiedlerfragen und nationale Minderheiten und der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden. Mit der Verordnung wird der weitgehende Konsens in der Debatte um die Sprachförderung wie größere Transparenz und Einheitlichkeit des Kursaufbaus einschließlich der Möglichkeit einer Abschlussprüfung<sup>25</sup> umgesetzt.

Die Integrationskursverordnung gliedert sich in die Abschnitte Zielbestimmungen, Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverfahren, Inhalt des Integrationskurses (einschließlich Abschlusstest) und Zulassung der Träger. Der Regelungsgegenstand der Verordnung reicht damit von aufenthaltsrechtlichen Bezügen, soweit es um die Ausgestaltung des Anspruchs auf Teilnahme bzw. um die Verpflichtung zur Teilnahme geht, über methodische Fragen der Durchführung der Kurse bis zu den vergaberechtlichen Fragen der Zulassung von Kursträgern. Adressaten der Regelungen sind die teilnahmeberechtigten Zuwanderer, die mit der Feststellung der Teilnahmeberechtigung befassten Behörden sowie die Kursträger.

### 1.1 Konzeptionelle Grundlagen der Integrationskursverordnung

Vor der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs führte das BMI eine intensive Expertenbeteiligung im Rahmen einer Seminarveranstaltung durch: Vom 23. bis 24. Juni 2004 wurden unter Beteiligung der Bundesressorts, von

<sup>23</sup> Die gesetzlichen Regelungen zur Teilnahmeberechtigung der einzelnen Teilnehmergruppen vgl. Kapitel IV „Praxis der Kursdurchführung“ – Organisation und Verfahrensabläufe, 2. Teilnehmer an den Integrationskursen.

<sup>24</sup> Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration (Sachverständigenrat), Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen, Jahresgutachten 2004, Nürnberg, 2004, S. 334.

<sup>25</sup> Maas et al., FN 8, S. 127ff.

Wissenschaft, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Trägern von Integrationsmaßnahmen in themenbezogenen Workshops die inhaltliche Ausgestaltung des Integrationskurses und der Prüfungen sowie das Zulassungsverfahren diskutiert. Als Ergebnis des Seminars wurden in Fortentwicklung der genannten Eckpunkte aus dem Jahr 2002 u. a. folgende Empfehlungen erarbeitet:

- Sprach- und Orientierungskurs sind eine Einheit, die aus verschiedenen Modulen besteht.
- Die Teilnahme am Sprachkurs erfolgt auf der Basis eines Einstufungstests, der von den Sprachkursträgern durchgeführt wird. Bei der Zusammenstellung der Gruppen sollen die Vorkenntnisse der Teilnehmer berücksichtigt werden (z. B. Langsamler, Schnelller). Die Lehrkräfte entwickeln mit jedem Teilnehmer einen individuellen Lehrplan und halten diesen schriftlich fest.
- Im Verlauf des Sprachkurses finden Sprachstandtests auf den Niveaus A 1 und A 2 des GER statt, die den Teilnehmern und Lehrkräften eine Rückmeldung über Stärken und Schwächen und mögliche Probleme bei den Lerntechniken geben. Am Ende des Integrationskurses findet die Prüfung zum Zertifikat Deutsch (Niveau B 1 des GER) statt (fakultativ). Personen, die die Prüfung zum Zertifikat Deutsch nicht bestehen, wird anhand eines Prüfungsprotokolls der erreichte Sprachstand bescheinigt.
- Der dreißigstündige Orientierungskurs vermittelt handlungsorientiertes Wissen in den Bereichen Recht, Geschichte und Kultur. Er findet am Ende des Sprachkurses in deutscher Sprache statt. Statt eines obligatorischen Wissenskanons vermitteln die Lehrkräfte an Beispielen aus diesen Bereichen Verständnis für kulturelle Unterschiede und die notwendige Kompetenz, um in der deutschen Gesellschaft zu agieren. Das zur Orientierung nötige Alltagswissen wird im Sprachkurs vermittelt.
- Der Orientierungskurs endet mit einem an den spezifischen Kursinhalt angepassten Wissenstest, der von der jeweiligen Lehrkraft entwickelt wird. Da der Orientierungskurs ein neues Instrument darstellt, ist im Konzept hierfür eine Experimentierklausel vorgesehen. Dies betrifft vor allem Ausländer mit ausreichenden Sprachkenntnissen, die nur am Orientierungskurs teilnehmen. Hier können neue Formen der Durchführung des Orientierungskurses getestet werden.
- Das BAMF schreibt die Lehrkräftequalifizierung aus. Hierbei ist zu beachten, dass dem Erwerb interkultureller Kompetenz im Hinblick auf den Orientierungskurs besondere Bedeutung zukommt.
- Für den Erfolg des Integrationskurses ist vor, während und nach dem Integrationskurs ein begleitendes migrationspezifisches Beratungs- und Unterstützungsangebot unverzichtbar. Dieses Beratungsangebot gehört zum Aufgabenkatalog der neuen Migrationserstberatungsdienste (MEB) und der Jugendmigrationsdienste (JMD) des Bundes.

## 1.2 Ziele des Integrationskurses

Die Integrationskursverordnung geht von folgenden Zielbestimmungen aus:

Der Integrationskurs ist eine Fördermaßnahme, die an der Integrationsbedürftigkeit des einzelnen Zuwanderers ansetzt. Ausgangspunkt ist das Erlernen der deutschen Sprache als entscheidende Grundvoraussetzung für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland. Nur wer über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, kann berufliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Chancen nutzen.<sup>26</sup> Der Spracherwerb ist damit das Hauptziel des Kurses. An den Sprachkurs schließt sich der Orientierungskurs an, der Zuwanderern die Grundwerte der Staats- und Verfassungsordnung, die deutsche Geschichte und Kultur vermitteln soll.

Das Lernziel im Hinblick auf den Spracherwerb wird in § 3 Abs. 1 IntV mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache umschrieben. Die „ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache“ werden in § 3 Abs. 2 IntV definiert. Sie liegen danach vor, wenn sich jemand im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und entsprechend seinem Alter und Bildungsstand ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken kann. Indem auf das „selbständige sprachliche Zurechtfinden“ Bezug genommen wird, bezieht sich diese Legaldefinition auf das Sprachniveau B mit der ersten Stufe B 1 des GER. Der GER unterscheidet für die Sprachverwendung die elementare Sprachverwendung mit den Stufen A 1 und A 2, die selbständige Sprachverwendung mit den Stufen B 1 und B 2 und die kompetente Sprachverwendung mit den Stufen C 1 und C 2.<sup>27</sup> Das Sprachkursziel ist erneut in § 17 Abs. 1 Nr. 1 IntV aufgenommen worden, wonach als Prüfung für die Sprachkenntnisse das Zertifikat Deutsch (B 1)<sup>28</sup> vorgesehen ist.

## 1.3 Zulassung der Kursträger

Mit der Aufgabenzuordnung der Durchführung der Integrationskurse zum BAMF (s. § 43 Abs. 3 Satz 3 und § 75 Nr. 2. b AufenthG) wurde diese Aufgabe als staatliche Angelegenheit definiert. Zugleich sieht das Gesetz vor, dass das BAMF die Durchführung auf private oder öffentliche Kursträger übertragen kann. Die Integrationskursverordnung sieht diese Übertragung wiederum als Regelfall vor (§ 1 Satz 2 IntV). Insofern gehen die gesetzlichen Regelungen davon aus, dass der Bund grundsätzlich die Kurse nicht selbst durchführt, sondern im Wege der Aufgabenprivatisierung auf Kursträger überträgt.

Das für die Aufgabenprivatisierung vorgesehene Verfahren ist das Zulassungsverfahren nach den §§ 18 bis 20 IntV, mit dem der zugelassene Träger für den im Zulassungsakt genannten Zeitraum die Befugnis erhält, den Integrationskurs anzubieten und durchzuführen. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist das BAMF (§ 18 Abs. 1

IntV). Die Akkreditierung als Kursträger umfasst neben dem Recht auf Durchführung der Integrationskurse auch den Anspruch auf die vorgesehene Kostenerstattung in Höhe von gegenwärtig 1,05 Euro bzw. 2,05 Euro pro Unterrichtsstunde und nachgewiesenem teilnahmeberechtigten Teilnehmer.

## 2. Der Integrationskurs als Basisangebot

Der Integrationskurs wurde konzipiert als ein Grundangebot zur Erstintegration für Neuzuwanderer. Im Verlaufe seiner Einführung in die Praxis erwies er sich jedoch auch für bereits länger hier lebende Zuwanderer als attraktives Lernangebot. Seinen Charakter als Grundangebot hat er deswegen nicht verloren. Es geht jedoch über die Möglichkeiten eines Basisangebotes hinaus, allen individuellen Lernbedürfnissen innerhalb einer Maßnahme gerecht werden zu können. Schon der Sachverständigenrat wies in seinem Jahresgutachten 2004 darauf hin, dass es fraglich sei, ob die geplanten Sprachkurse in Art und Umfang (600 Unterrichtsstunden) geeignet wären, das Sprachniveau B 1 GER zu vermitteln- dies vor allem angesichts der Tatsache, dass bei den Kursteilnehmern von heterogenen Bildungsprofilen auszugehen sei.<sup>29</sup> Dies schmälert die Leistung des Integrationskurses jedoch nicht:

Für eine Förderung, die sich vornehmlich an den individuellen Bedürfnissen von Zugewanderten ausrichtet, wurde ein abgestuftes Programm entwickelt: Zunächst greift – noch im Rahmen des Integrationskurses – die nach Lernbedürfnissen und Vorkenntnissen vorgesehene Kursdifferenzierung. Einen weiteren Schritt der Differenzierung stellen die Integrationskurse für spezielle Zielgruppen dar (Jugend-, Frauen bzw. Elternkurse und Kurse für Analphabeten).

Über dieses Grundangebot hinaus sind jedoch die staatlichen und kommunalen Anbieter von Sprach- und Bildungsprogrammen gefordert, ihre Angebote so aufeinander abzustimmen, dass ein System von Begleitmaßnahmen den Integrationskurs flankiert und damit die Nachhaltigkeit des Erlernten sichert.

## 3. Evaluation und Verbesserung des Integrationskurses

Um zu überprüfen, ob die mit der Einführung der gesetzlichen Neuregelungen vorgesehenen Maßnahmen zu einer zügigen Verbesserung der Integration der Zugewanderten führen würden und um das neu installierte System kontinuierlich zu verbessern, wurde bereits in der Integrationskursverordnung festgelegt, dass „nach einer Evaluierungsphase die tatsächlichen Umsetzungsschritte einer intensiven Prüfung zu unterziehen und ständig ergebnisorientiert zu verbessern“ sind. Aufgabe der Bewertungskommission ist es daher laut § 21 IntV, neben der Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln, der Inhalte der Tests und der Verfahren der Qualitätskontrolle auch, „die nach § 43 Abs. 5 AufenthG geforderte Evaluierung der Integrationskurse inhaltlich zu begleiten.“ Die Bewer-

<sup>26</sup> Zuwanderungskommission, FN 4, S. 257.

<sup>27</sup> Vgl. [www.goethe.de](http://www.goethe.de).

<sup>28</sup> S. hierzu BAMF, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, S. 24.

<sup>29</sup> Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2004, FN 24, S. 336.

tungskommission setzt sich zusammen zum einen aus institutionellen Vertretern des Bundes, der Länder und Kommunen und zum anderen aus Vertretern der Wissenschaft und Praxis. Die Ergebnisse ihrer Beratungen werden auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht.

#### **IV. Praxis der Kursdurchführung – Organisation und Verfahrensabläufe**

##### **1. Das Zulassungsverfahren für Kursträger**

###### **1.1 Aufgabe und Bedeutung des Zulassungsverfahrens**

Das Aufenthaltsgesetz weist dem BAMF die Koordinierung und Durchführung der Integrationskurse zu. Bis zum Jahresende 2006 hat das BAMF 1 851 Kursträger, die insgesamt an mehr als 5 800 Standorten im gesamten Bundesgebiet tätig sind, zur Durchführung von Integrationskursen zugelassen. Damit konnte eine flächendeckende Versorgung mit Integrationskursangeboten erreicht werden, was die Integrationskursverordnung verpflichtend vorsieht: Durch das Zulassungsverfahren ist vom BAMF ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen (§ 18 Abs. 3 IntV). Auf diese Weise soll für alle Migranten ein gleichmäßiger Zugang zum Integrationskurs gewährleistet werden.

Um den Auftrag zur flächendeckenden Versorgung zu erfüllen, war es unumgänglich, auf das seit Jahren bestehende Netz an Kursträgern der Sprachförderung zurückzugreifen und die Aufgabe auf dem Wege der Aufgabenprivatisierung auf die Kursträger zu übertragen. Gleichzeitig konnten auf diese Weise wertvolle Erfahrungen der Kursträger bewahrt werden.

Gleichwohl ist die Zulassung der Kursträger an gewichtige Qualitätsvoraussetzungen gebunden, die durch ein Zulassungsverfahren überprüft werden. § 18 Abs. 1 IntV regelt, dass grundsätzlich nur Träger zugelassen werden dürfen, die zuverlässig sind, Integrationskurse ordnungsgemäß durchführen können und die über Verfahren zur Qualitätssicherung verfügen. In den §§ 19 und 20 IntV werden darüber hinaus weitere Qualitätsanforderungen festgelegt, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers sichern sollen (§ 19 IntV) und seine Leistungsfähigkeit feststellen (§ 20 IntV). Zulassungskriterien sind somit die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Kursträgers sowie die Anwendung von Verfahren der Qualitätssicherung durch den Kursträger. Die Integrationskursverordnung konkretisiert diese Kriterien durch eine enumerative Benennung der einzelnen Zulassungsanforderungen an den Kursträger.

Das Zulassungsverfahren stellt damit eines der wichtigsten qualitätssichernden Instrumente des BAMF innerhalb der Durchführung der Integrationskurse dar, das zugleich steuernd eingreifen kann, indem es gezielt auf eine flächendeckende Zulassung hinwirkt. Im Zulassungsverfahren muss festgestellt werden, ob der Kursträger über die erforderliche fachliche Kompetenz und technische Ausstattung für die Durchführung der Integrationskurse verfügt. Die Zulassungsentscheidung darf sich nur auf die

Zulassungskriterien stützen; weder die Rechtsnatur des Trägers noch seine Größe dürfen eine Rolle spielen.

In der Kursträgerbefragung innerhalb der Evaluation durch Rambøll Management stimmten 51 Prozent der Befragten der Aussage zu, das Zulassungsverfahren prüfe die Qualität auf Trägerseite ausreichend ab, während nur 22 Prozent diese Aussage ablehnten.

###### **1.2 Ablauf des Zulassungsverfahrens**

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragstellung des Kursträgers oder einer Trägergemeinschaft. Das BAMF prüft anhand der eingereichten Unterlagen und im Regelfall nach örtlicher Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen. Dieser Schritt des Verfahrens erfolgt dezentral über die Außenstellen des BAMF und obliegt den Regionalkoordinatoren, die auch einen direkten Kontakt zum Träger aufbauen. Auf diese Weise kann trotz eines hohen Grades an Standardisierung auf spezifische Fragen eines Trägers eingegangen werden, was bei den Kursträgern hohe Anerkennung findet.

In Ausübung seiner Steuerungs-, Koordinierungs- und Kontrollfunktion und um dauerhafte Qualität zu sichern, ist das BAMF berechtigt, vor Ort bei den Kursträgern Prüfungen durchzuführen, Unterlagen einzusehen und auch unangemeldet Kurse zu besuchen. Beim Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen oder im Falle der dauerhaften Einstellung der Tätigkeiten des Trägers wird die Zulassung widerrufen (§ 20 Abs. 4 IntV). Bei Vor-Ort-Kontrollen werden als qualitätssichernde Faktoren die Beschaffenheit der Unterrichtsräume, die technische und mediale Ausstattung des Kursträgers sowie die Angaben zur Qualifikation der Lehrkräfte überprüft. Letztere unterliegen wegen ihrer Bedeutung für den Unterrichtserfolg einer gesonderten Zulassung durch das BAMF.

Sofern der Kursträger alle Zulassungsanforderungen erfüllt, wird er mit einem Zulassungsakt vom BAMF für die Dauer von bis zu drei Jahren als Träger zugelassen. Der Träger erhält einen Zulassungsbescheid mit dem Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“, der die Dauer der Zulassung ausweist und die wichtigsten Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen dem BAMF und dem Antragssteller festhält.

Während des Zulassungszeitraumes kann die Zulassung nach den in § 20 IntV genannten Gründen widerrufen werden. Auf diese Klausel wird der Träger nochmals im Zulassungsbescheid für Antragssteller zur Durchführung von Integrationskursen des BAMF hingewiesen. In der Praxis ist es bisher zu wenigen Widerrufen gekommen.

Für die Trägerzulassung zur Durchführung der Integrationskurse im Jahr 2005, die bereits weitestgehend bis zum Jahresende 2004 erfolgt sein musste, war eine Übergangsvorschrift nach § 22 Abs. 1 IntV zur Anwendung gekommen, wonach diejenigen Träger, die bereits im Jahr 2002 die Zulassung beantragt hatten, für einen Übergangszeitraum von einem Jahr in einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden konnten. Mit diesem Vorge-

hen sollte und konnte ein reibungsloser Start der Integrationskurse ab 1. Januar 2005 garantiert werden.

### 1.3 Struktur der Kursträger

Die derzeitig vorliegende Trägerstruktur ist ein Abbild der Bildungsträger in Deutschland: Am Jahresende 2006 waren unter den 1 851 zugelassenen Trägern von Integrationskursen 565 Volkshochschulen und kommunale Einrichtungen, 255 Bildungswerke bzw. Bildungsstätten und

346 private Sprach- bzw. Fachschulen, die sich über das gesamte Bundesgebiet verteilen.

Die Verteilung aller zugelassenen Träger innerhalb des gesamten Landes spiegelt die Anzahl und die Verteilung der Teilnehmer an Integrationskursen im Bundesgebiet wider. So haben die bevölkerungsreichen Bundesländer, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Berlin auch die meisten zugelassenen Kursträger.

Abbildung 2

Verteilung der Kursträger auf die Bundesländer 31. Dezember 2006<sup>30</sup>



<sup>30</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 8.

Abbildung 3

Verteilung der Kursträger nach Bundesland am 31. Dezember 2006<sup>31</sup>

Bundesland	Kursträger	in %
Baden-Württemberg	231	12,5%
Bayern	263	14,2%
Berlin	108	5,8%
Brandenburg	45	2,4%
Bremen	20	1,1%
Hamburg	46	2,5%
Hessen	134	7,2%
Mecklenburg-Vorpommern	48	2,6%
Niedersachsen	127	6,9%
Nordrhein-Westfalen	386	20,9%
Rheinland-Pfalz	102	5,5%
Saarland	42	2,3%
Sachsen	111	6,0%
Sachsen-Anhalt	65	3,5%
Schleswig-Holstein	57	3,1%
Thüringen	66	3,6%
<b>Gesamt</b>	<b>1.851</b>	<b>100,0%</b>

## 2. Teilnehmer an den Integrationskursen

### 2.1 Die gesetzlichen Bestimmungen

Teilnehmer im Sinne der Integrationskursverordnung sind solche Personen, die Inhaber einer Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung sind, welche – in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus des Zugewanderten – vom BAMF, vom Bundesverwaltungsamt (BVA) oder von einer Ausländerbehörde ausgestellt wurde. Inhaber dieses Bestätigungsscheins sind von den Kursträgern als Teilnehmer für die Integrationskurse zu akzeptieren.

Folgende Personengruppen haben einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs:

#### 2.1.1 Ausländer

Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG), zum Zwecke des Familiennachzuges (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG), aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist erkennbar von vorübergehender Natur.

Die Teilnahmeberechtigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Ausländer, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2004 als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen in diesem Zeitraum das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist oder denen in diesem Zeitraum eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) oder in entsprechender Anwendung des vorgenannten Gesetzes erteilt worden ist (Kontingentausländer), haben einen Anspruch auf die einmalige kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 AufenthG, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2005 mit der Teilnahme an einem deutschsprachigen Lehrgang begonnen haben (§ 104 Abs. 5 AufenthG).

Ein Anspruch besteht nicht bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik fortsetzen sowie bei erkennbar geringem Integrationsbedarf. Wenn bereits ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, besteht lediglich die Berechtigung zur Teilnahme an einem Orientierungskurs. Für die Teilnahme am Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erhoben werden.

Ausländer sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können

<sup>31</sup> BAMF, Integrationskursbilanz für das Jahr 2006, S. 8.

(§ 44a AufenthG) oder die Ausländerbehörde sie im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme auffordert und sie Sozialleistungen beziehen und die die Leistung bewilligende Stelle die Teilnahme angeregt hat (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AufenthG) oder sie in sonstiger Weise integrationsbedürftig sind (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AufenthG).

Von der Teilnahmeverpflichtung sind Ausländer ausgenommen, die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden, die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

Zu einem Integrationskurs können Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen, im Rahmen verfügbarer Kursplätze und auf Antrag vom BAMF zugelassen werden. Die Anträge können über die Kursträger bei den Regionalstellen des BAMF gestellt werden.

Dasselbe gilt für Unionsbürger und deren Familienangehörige.

### 2.1.2 Spätaussiedler

Spätaussiedler sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge haben Anspruch auf eine kostenlose Teilnahme am Integrationskurs. Ausgenommen sind Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen. Eine Verpflichtung ist für den Personenkreis der Spätaussiedler nicht vorgesehen. Jedoch müssen Ehegatten oder Abkömmlinge seit dem 1. Januar 2005 vor der Einreise nach Deutschland Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 1 GER) nachweisen.

Die Teilnahmeberechtigung wird von der Außenstelle des BVA in Friedland ausgestellt.

Spätaussiedler, welche bis zum 31. Dezember 2004 eingereist sind, können beim BVA einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen, wenn sie zuvor noch keinen Sprachkurs nach den damaligen Regelungen des SGB III absolviert haben.

Deutsche Staatsangehörige hatten keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Dies gilt auch, wenn sie neben dem deutschen Pass noch einen ausländischen Pass besitzen.

### 2.2 Aktuelle Teilnehmerzahlen

Insgesamt erhielten seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 359 047 Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Im Jahr 2006 wurde mit 143 392 etwa ein Drittel weniger Teilnahmeberechtigungen als 2005 erteilt. Dies ist vor allem auf den Rückgang des Interesses bei Altzuwanderern<sup>32</sup> und auf die

Abbildung 4

Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 und 2006<sup>33</sup>

Teilnahmeberechtigungen	2005*	in %	2006	in %	Summe
Durch das BAMF zugelassene Altzuwanderer	96.606	44,8%	58.383	40,7%	154.989
Durch die Ausländerbehörden verpflichtete Altzuwanderer	19.266	8,9%	20.828	14,5%	40.094
Durch die Ausländerbehörden berechnigte Neuzuwanderer	64.404	29,9%	58.778	41,0%	123.182
<i>davon verpflichtet</i>	45.161		43.809		88.970
Spätaussiedler (Bundesverwaltungsamt)	35.379	16,4%	5.403	3,8%	40.782
<b>Insgesamt</b>	<b>215.655</b>	<b>100,0%</b>	<b>143.392</b>	<b>100,0%</b>	<b>359.047</b>

\* Die Zahlen beinhalten Nacherfassungen, die erst 2006 eingegangen sind.

<sup>32</sup> Der Begriff Altzuwanderer umfasst alle Ausländer, die bereits länger in Deutschland leben.

<sup>33</sup> BAMF, Integrationskursbilanz für das Jahr 2006, S. 2.

rückläufigen Zugangszahlen bei Spätaussiedlern zurückzuführen. Trotz insgesamt sinkender Werte wurden im Jahr 2006 mit insgesamt 64 637 Altzuwanderern und Neuzuwanderern mehr Personen als im Jahr 2005 durch die Ausländerbehörden verpflichtet, einen Integrationskurs zu besuchen. Der Prozentanteil der Verpflichtungen (an den Teilnahmeberechtigungen insgesamt) lag 2006 bei 45,1 Prozent und ist damit gegenüber dem Vorjahr (29,9 Prozent) deutlich angestiegen.

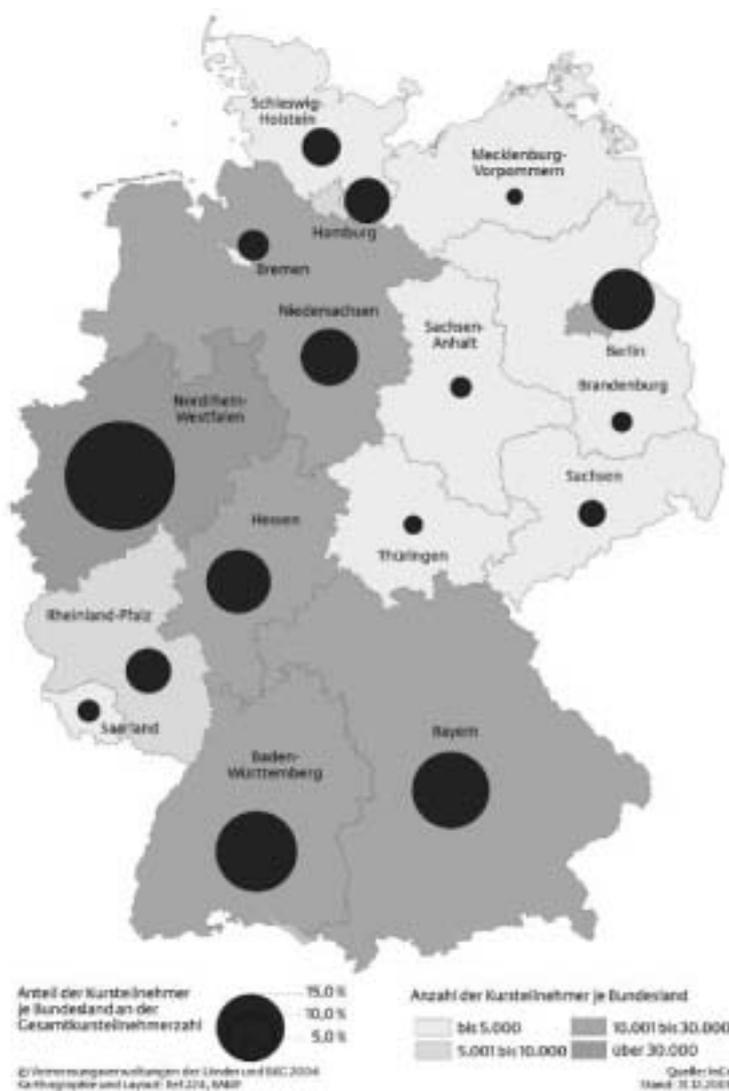
Hintergrund dafür ist zum einen, dass der Anteil der Neuzuwanderer an allen Teilnahmeberechtigten – bei absolut leicht sinkenden Zahlen – seit Jahresbeginn auf über

40 Prozent angestiegen ist. Zum anderen ist auch die Zahl der von den Ausländerbehörden verpflichteten Altzuwanderer sowohl in absoluten als auch relativen Zahlen im Zeitverlauf gestiegen.

In seiner Integrationskursbilanz für das Jahr 2006 konstatiert das BAMF, dass die meisten Teilnehmer in Integrationskursen in den Bundesländern mit der höchsten Bevölkerungszahl und dem höchsten Anteil an Altzuwanderern und Neuzuwanderern zu verzeichnen sind. Dies sind Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Berlin.

Abbildung 5

Anzahl der Kursteilnehmer je Bundesland<sup>34</sup>



<sup>34</sup> BAMF; Integrationskursbilanz für das Jahr 2006, S. 4.

Die Mehrzahl (58,6 Prozent) der Kursteilnehmer stellen die Altzuwanderer. Der Anteil der Neuzuwanderer beträgt 28,7 Prozent. Drei Viertel aller Neuzuwanderer wurden zum Integrationskurs verpflichtet. Bei den Altzuwanderern ist dies genau umgekehrt, es wurden lediglich 17,8 Prozent von den Ausländerbehörden verpflichtet. Die Mehrheit der Teilnehmer hat auf eigene Initiative die Zulassung zu einem Kurs vom BAMF beantragt.

Besonders hervorzuheben ist, dass auch 2006 die wichtige Zielgruppe der Frauen erreicht wurde. Sie stellten 65,5 Prozent der Kursteilnehmer. Insbesondere Mütter

sind eine wichtige Zielgruppe, da sie ganz erheblich zum Integrationsprozess ihrer Kinder beitragen. Wenn sie sich selbst auf Deutsch verständigen können und die Vorteile ihrer Sprachkenntnisse erleben, sind sie auch eher bereit, ihre Kinder zum Erlernen der deutschen Sprache zu motivieren und sie bei der schulischen Qualifikation und der Berufsausbildung zu unterstützen und zu begleiten.

Von den 248 682 Teilnehmern, die 2005 und 2006 einen Integrationskurs begonnen haben, haben 107 879 (43,3 Prozent) den Integrationskurs inzwischen beendet, davon 76 401 Personen im Jahr 2006. Im Vergleich zum Vorjahr

Abbildung 6

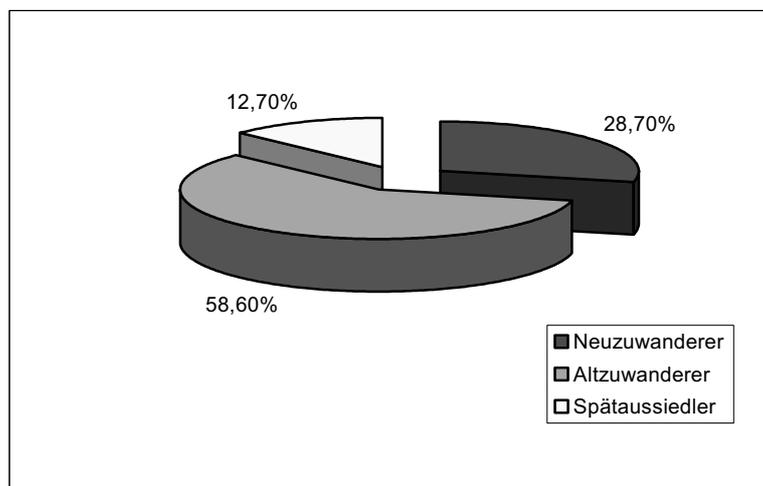
**Neue Kursteilnehmer 2005\* und 2006 nach Berechtigungstyp<sup>35</sup>**

	2005*	2006	Gesamt	in %
<b>Neuzuwanderer</b>	29.087	42.236	71.323	28,7%
davon Verpflichtung	21.269	33.224	54.493	21,9%
<b>Altzuwanderer</b>	78.554	67.197	145.751	58,6%
davon Verpflichtung	9.753	16.196	25.949	10,4%
davon Zulassung	68.801	51.001	119.802	48,2%
<b>Spätaussiedler</b>	23.087	8.521	31.608	12,7%
<b>Gesamt</b>	<b>130.728</b>	<b>117.954</b>	<b>248.682</b>	<b>100,0%</b>
Frauenanteil Kursteilnehmer	61,4%	65,5%	63,3%	

\* Die Zahlen zu 2005 beinhalten Nacherfassungen, die 2006 eingegangen sind.

Abbildung 7

**Gesamtkursteilnehmer nach Berechtigungstyp 2005 und 2006<sup>36</sup>**



<sup>35</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 4.

<sup>36</sup> BAMF, Integrationskursbilanz für das Jahr 2006, S. 5.

Abbildung 8

**Anzahl der Kursabsolventen<sup>37</sup> in den Jahren 2005 und 2006 nach Kursart<sup>38</sup>**

Kursart	Anzahl der Kursabsolventen im Jahr 2005*		Anzahl der Kursabsolventen im Jahr 2006	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Integrationskursallgemein	30.207	96,0%	71.695	93,8%
Jugendintegrationskurs	818	2,6%	1.003	1,3%
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	191	0,6%	2.372	3,1%
Integrationskurs mit Alphabetisierung	262	0,8%	1.331	1,7%
<b>Gesamt</b>	<b>31.478</b>	<b>100,0%</b>	<b>76.401</b>	<b>100,0%</b>

\* Die Zahlen zu 2005 beinhalten Nacherfassungen, die erst im Jahr 2006 eingegangen sind.

2005 (31 478 Personen) bedeutet dies weit mehr als die Verdoppelung der Absolventenzahlen (+ 142,7 Prozent).

93,8 Prozent der Absolventen waren Teilnehmer in einem allgemeinen Integrationskurs. Die Zahl der Absolventen

an speziellen Integrationskursen (§ 13 IntV) ist gegenüber den allgemeinen Integrationskursen noch gering. Die spezifischen inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen und Voraussetzung zur Durchführung der Kurse waren nach Inkrafttreten der Integrationskursverordnung

Abbildung 9

**Kursabsolventen im Jahr 2006 und Kursteilnehmer zum Stichtag 31. Dezember 2006 nach Staatsangehörigkeit<sup>39</sup>**

Staatsangehörigkeit	Kursabsolventen im Jahr 2006		Kursteilnehmer an lfd. Kursen am 31.12.2006	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Türkei	10.904	14,3%	37.692	26,8%
2. Russische Föderation	10.895	14,3%	10.907	7,7%
3. Ukraine	5.309	6,9%	5.805	4,1%
4. Polen	2.213	2,9%	4.671	3,3%
5. Kasachstan	4.116	5,4%	3.776	2,7%
6. Serbien und Montenegro	1.355	1,8%	3.592	2,6%
7. Irak	1.700	2,2%	3.544	2,5%
8. Thailand	1.117	1,5%	3.513	2,5%
9. Vietnam	1.171	1,5%	2.707	1,9%
10. Marokko	662	0,9%	2.619	1,9%
Sonstige Staatsangehörige	22.517	29,5%	53.525	38,0%
<i>Summe</i>	<i>61.959</i>	<i>81,1%</i>	<i>132.351</i>	<i>94,0%</i>
<i>Zuzüglich Spätaussiedler</i>	<i>14.442</i>	<i>18,9%</i>	<i>8.452</i>	<i>6,0%</i>
<b>Gesamt</b>	<b>76.401</b>	<b>100,0%</b>	<b>140.803</b>	<b>100,0%</b>

<sup>37</sup> Der Begriff Kursabsolvent erfasst alle Teilnehmer, die nach 630 Unterrichtsstunden, unabhängig einer Teilnahme an der Abschlussprüfung, den Integrationskurs beendet haben.

<sup>38</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 6.

<sup>39</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 7.

Abbildung 10

**Kursabsolventen im Jahr 2005 und Kursteilnehmer zum Stichtag 31. Dezember 2005  
nach Berechtigungstyp<sup>40</sup>**

Berechtigungstyp	Kursabsolventen im Jahr 2005*	in %	Kursteilnehmer an lfd. Kursen am 31.12.2005	in %
neuzugewanderte Ausländer	5.317	16,9%	23.770	23,9%
<i>davon Neuzuwanderer verpflichtet</i>	3.493		17.776	
verpflichtete Altzuwanderer	1.361	4,3%	8.392	8,5%
durch das BAMF zugelassene Altzuwanderer	16.086	51,1%	52.715	53,1%
Spätaussiedler	8.714	27,7%	14.373	14,5%
<b>Gesamt</b>	<b>31.478</b>	<b>100,0%</b>	<b>99.250</b>	<b>100,0%</b>

\* Die Zahlen zu 2005 beinhalten Nacherfassungen, die erst im Jahr 2006 eingegangen sind.

Abbildung 11

**Kursabsolventen im Jahr 2006 und Kursteilnehmer zum Stichtag 31. Dezember 2006  
nach Berechtigungstyp<sup>41</sup>**

Berechtigungstyp	Kursabsolventen im Jahr 2006	in %	Kursteilnehmer an lfd. Kursen am 31.12.2006	in %
neuzugewanderte Ausländer	22.427	29,4%	43.579	31,0%
<i>davon Neuzuwanderer verpflichtet</i>	16.716		34.284	
verpflichtete Altzuwanderer	7.816	10,2%	16.772	11,9%
durch das BAMF zugelassene Altzuwanderer	31.716	41,5%	72.000	51,1%
Spätaussiedler	14.442	18,9%	8.452	6,0%
<b>Gesamt</b>	<b>76.401</b>	<b>100,0%</b>	<b>140.803</b>	<b>100,0%</b>

in den Jahren 2005/2006 noch nicht vorhanden. Die Teilnahme an speziellen Integrationskursen wird voraussichtlich auf der Grundlage einheitlicher Konzepte künftig weiter ansteigen (s. auch unter Ziffer IV. 6.5).

Die größte Gruppe der Kursteilnehmer stellten am Stichtag (31. Dezember 2006) – wie schon am 31. Dezember 2005 – türkische Staatsangehörige (26,8 Prozent). 7,7 Prozent aller Teilnehmer sind Staatsangehörige der Russischen Föderation. Alle anderen Staatsangehörigkeiten umfassen jeweils weniger als 5 Prozent der Teilnehmer. Der hohe Anteil an der Gruppe „sonstige Staatsangehörige“ (38,0 Prozent) verweist auf eine große Vielfalt hinsichtlich der nationalen Herkunft.

Neben den Teilnehmern aus der Russischen Föderation weist auch die Gruppe der Spätaussiedler eine überproportional hohe Absolventenquote auf.

Trotz rückläufiger Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2006 waren zum Jahresende 2006 mit 140 803 Teilnehmern 40 Prozent mehr als zum Jahresende 2005 (99 250) in einem noch laufenden Integrationskurs. Das bedeutet, dass neben den 2006 neu Berechtigten auch ein großer Teil der bereits 2005 Berechtigten an einem Integrationskurs teilgenommen hat. Wie schon im Jahr 2005 handelt es sich bei der Mehrzahl der Kursteilnehmer und Absolventen um Altzuwanderer.

Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Mehrzahl der Kurse in der zweiten Jahreshälfte 2006 begonnen hat und zum Jahresende noch nicht beendet war.

### 3. Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung

Die staatliche Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse durch den Integrationskurs setzt eine individuelle Teilnahmeberechtigung voraus. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich, wer integrationsbedürftig ist und nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

<sup>40</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 7.

<sup>41</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 8.

Die Teilnahmeberechtigung kann – wie oben dargestellt – beruhen auf:

- einem Teilnahmeanspruch für Ausländer aus § 44 Abs. 1 AufenthG oder § 9 Abs. 1 BVFG für Spätaussiedler,
- einer Zulassung bei verfügbaren Kursplätzen nach § 44 Abs. 4 AufenthG für Ausländer, Unionsbürger und deren Familienangehörige,
- einer Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

Da der Integrationskurs nicht nur den Spracherwerb fördert, sondern auch Orientierungswissen vermittelt, besteht eine Teilnahmeberechtigung auch dann, wenn bereits ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Die Teilnahmeberechtigung umfasst in diesen Fällen die Teilnahme am Orientierungskurs sowie am Abschlusstest (§ 4 Abs. 1 IntV).

Bei erkennbar geringem Integrationsbedarf entfällt nach § 44 Abs. 3 AufenthG der Teilnahmeanspruch von Neuzuwanderern. Die Definition des erkennbar geringen Integrationsbedarfs in § 4 Abs. 2 IntV knüpft wie bei den Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG, die ebenfalls keinen Teilnahmeanspruch haben, an der individuellen Qualifikation des Zuwanderers und an einer positiven Integrationsprognose – Integration ohne staatliche Hilfe – an. Unabhängig vom Grund der Einreise entfällt damit bei allen Neuzuwanderern, die über ein bestimmtes Qualifikationsniveau verfügen und eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben, die Förderberechtigung.

Dagegen können Ausländer mit einer „besonderen Integrationsbedürftigkeit“ nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AufenthG zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Zum Begriff der besonderen Integrationsbedürftigkeit enthält die Integrationskursverordnung keine abstrakt-generelle Definition, sondern nennt ein Regelbeispiel. Der in § 4 Abs. 4 IntV genannte Fall geht davon aus, dass ausländische Erziehungsberechtigte ihre Kinder nur dann beim Erwerb deutscher Sprachkenntnisse unterstützen können, wenn sie selbst einen Zugang zur deutschen Sprache gefunden haben. Die Integrationskursverordnung ermöglicht daher die Verpflichtung eines Ausländers zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn sich der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

### 3.1 Beteiligte Behörden

Aufgrund der teilnehmerbezogenen Förderung des Spracherwerbs sieht die Integrationskursverordnung Regelungen zur Feststellung der individuellen Teilnahmeberechtigung vor. Die hierzu vorgesehenen Verfahren belassen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Feststellung der Teilnahmeberechtigung bei derjenigen Behörde, die auch insgesamt für die Statusfragen der jeweiligen Personengruppe zuständig ist. Dies heißt, dass die Teilnahmeberechtigung von Ausländern grundsätzlich von den Ausländerbehörden und die Teilnahmeberechtigung von Spätaussiedlern grundsätzlich vom BVA festzustellen ist.

Die Integrationskursverordnung macht von diesem Grundsatz nur eine Ausnahme bei der Zulassung von Ausländern und Unionsbürgern zum Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 AufenthG. Für diese Zulassung ist das BAMF zuständig. Zur Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht die Integrationskursverordnung, dass der Antrag auf Zulassung auch über einen zugelassenen Kursträger gestellt werden kann (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IntV). Mit diesem Verfahren wird das bisherige Anmeldeverfahren der bis Ende 2004 vom BAMF durchgeführten Sprachkurse abgelöst.

Diese Regelung hatte im Jahr 2005 eine hohe praktische Relevanz. So konnten bereits im ersten Monat nach Inkrafttreten der Integrationskursverordnung über 18 000 Anträge auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF gestellt werden, wodurch ein sofortiges Zustandekommen von Integrationskursen gesichert und das befürchtete sog. Trägersterben verhindert werden konnte.

Über eine erteilte Teilnahmeberechtigung wird eine Bestätigung ausgestellt (§ 6 IntV). Aufgrund der teilnehmerbezogenen Finanzierung der Integrationskurse, ist die Bestätigung die Voraussetzung für die Anmeldung für einen Kurs (§ 7 IntV). Ein Kostenerstattungsanspruch des Kursträgers gegenüber dem BAMF entsteht grundsätzlich nur, wenn der Träger den Besuch von teilnahmeberechtigten Personen am Kurs belegen kann.

### 3.2 Anreize und Sanktionen

Nach § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs die Mindestfrist für eine Einbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt. Auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Niederlassungserlaubnis findet die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG Berücksichtigung.

Die nicht ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs kann unterschiedliche Sanktionen zur Folge haben: aufenthaltsrechtliche und eine Kürzung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II):

- Die zuständigen Ausländerbehörden sollen gemäß § 44a Abs. 3 Satz 1 AufenthG dem Teilnehmer, der seiner Teilnahmeverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die Auswirkungen seiner Pflichtverletzung hinweisen. Die Teilnahmeverletzung kann bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 8 AufenthG berücksichtigt werden.
- Nach Hinweis der Ausländerbehörde kann der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Zeit der Nichtteilnahme auch die Sozialleistungen nach dem SGB II um 10 Prozent kürzen (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Diese Regelung ist eine Spezialregelung des Aufenthaltsgesetzes, wenn der Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden ist.

- Eine weiteregehende Leistungskürzung ist in den Fällen möglich, in denen eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Leistungsempfänger abgeschlossen wurde. Ausländer, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen, müssen seit dem 1. Januar 2005 mit Sanktionen gemäß § 31 SGB II rechnen, wenn sie ihre Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verletzen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der persönliche Ansprechpartner, der für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständig ist, in die Eingliederungsvereinbarung die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufnimmt. Dies geschieht mit Blick auf das Zuwanderungsgesetz vorbehaltlich einer Genehmigung bzw. eines feststellenden Verwaltungsakts durch die Ausländerbehörde. Ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgeschrieben, kommt bei Pflichtverletzungen eine Kürzung der Leistung nach § 31 SGB II in Betracht. Diese beträgt in der ersten Stufe 30 Prozent der Regelleistung für einen Zeitraum von drei Monaten. Bei weiteren Pflichtverletzungen ist dabei auch stufenweise eine Kürzung der Leistung bis auf Null möglich. Entsprechendes gilt gemäß § 32 SGB II für die Bezieher von Sozialgeld.

Empirische Erkenntnisse zur Sanktionspraxis liegen noch nicht vor. Die Sanktionierung der Verletzung der ordnungsgemäßen Teilnahme sind mit einem erheblichen Aufwand und offenen Erfolgsaussichten verbunden (z. B. Fehlen im Kurs kann mit ärztlichen Attest entschuldigt werden). Da die Regelungen erst etwas über zwei Jahre in Kraft sind, fehlt auch eine ausländerrechtliche Praxis,

eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt in der Regel nach zwei bzw. drei Jahren.

#### 4. Teilnehmerprofile

Entscheidende Kriterien bei der Planung und Gestaltung des methodisch-didaktischen Unterrichtsgeschehens sind die individuellen Lernvoraussetzungen, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt werden. Das „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“ weist folgende Faktoren aus: Bisher erreichtes Bildungsniveau und Bildungserfahrungen der Teilnehmer, Motivation und Alter, Kenntnisse und Fähigkeiten der Erstsprache und anderer Fremdsprachen, soziokulturelle Hintergrund, Geschlecht, Migrationserfahrungen, Ziel der Einreise, aktuelle Lebensverhältnisse, Zugang zur Schriftkultur und Möglichkeit des Rückgriffs auf eine bestehende Infrastruktur.<sup>42</sup> Dazu zählen auch erreichte soziale und berufliche Integration, kommunikative Bedürfnisse und Notwendigkeiten, kulturelle Disposition und Erziehung in der Familie, Einstellung zur Erst- und Zweitsprache sowie Zugang zur Sprache des Aufnahmelandes und kommunikative Möglichkeiten der Teilnehmenden.<sup>43</sup>

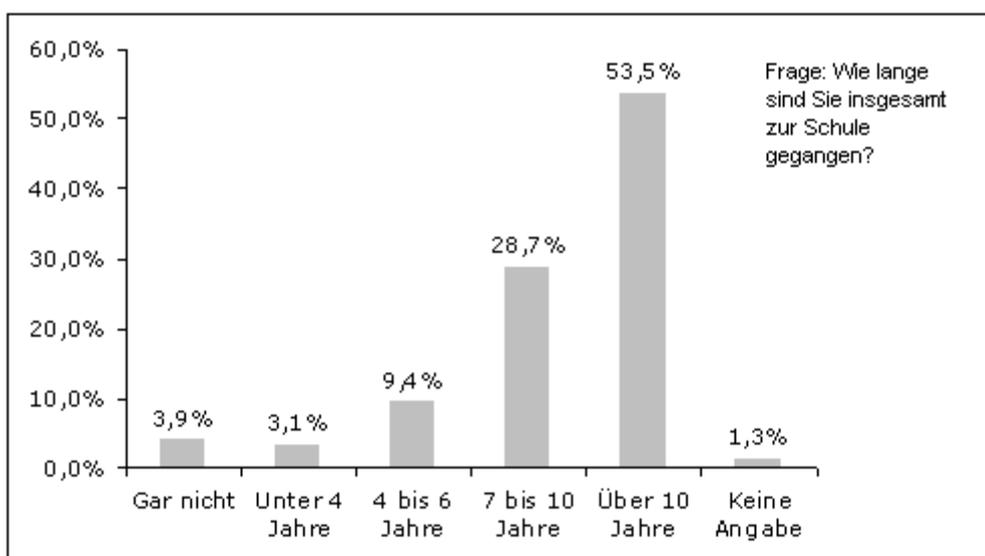
Die Evaluation von Rambøll Management zeigt, dass sich die Kursteilnehmer hinsichtlich der genannten Voraussetzungen erheblich unterschieden, was für die Gestaltung der Kursdurchführung weit reichende Konsequenzen hat.

##### 4.1 Bildungsstand

Im Hinblick auf den Bildungsstand zeigt sich ein differenziertes Bild. In der von Rambøll Management durchgeführten Teilnehmerbefragung gab etwa die Hälfte der

Abbildung 12

Dauer der Schulausbildung von Teilnehmer<sup>44</sup>



Quelle: Rambøll: Teilnehmerbefragung in den Vor-Ort-Analysen

<sup>42</sup> BAMF, „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“, S. 7.

<sup>43</sup> BAMF, „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“, S. 15ff.

<sup>44</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 36.

Kursteilnehmer an, über eine Schulausbildung zu verfügen, die länger als zehn Jahre dauerte, während ca. 15 Prozent der Befragten angab, weniger als sechs Jahre lang eine Schule besucht zu haben. Jeweils ungefähr ein Drittel der Befragten hat zudem eine Ausbildung bzw. ein Studium begonnen oder abgeschlossen. 35 Prozent der Teilnehmer verfügen hingegen über keine Ausbildung.

#### 4.2 Aufenthaltsdauer in Deutschland

Etwa ein Drittel der befragten Teilnehmer der von Rambøll Management besuchten Integrationskurse lebte seit längstens einem Jahr in Deutschland, etwas mehr als die Hälfte seit maximal drei Jahren. Immerhin zehn Prozent der Befragten waren schon seit mehr als zehn Jahren in Deutschland beheimatet.

#### 4.3 Beschäftigungsstatus

Der überwiegende Teil der Befragten (90 Prozent) gab in der Teilnehmerbefragung durch Rambøll Management an, zur Befragungszeit keiner Arbeit nachzugehen, rund ein Drittel dieser Personengruppe war arbeitslos gemeldet. In einem Arbeitsverhältnis standen nur knapp zehn Prozent der Kursteilnehmer. Von ihnen war etwa die Hälfte im Handel oder Gastgewerbe bzw. im Dienstleistungssektor beschäftigt, etwa jeder Fünfte im Handwerk oder in der Produktion.

#### 4.4 Zugang zur Sprache des Aufnahmelandes und die kommunikativen Möglichkeiten

Obwohl die Mehrheit der Kursteilnehmer bereits länger als ein Jahr in Deutschland lebte, gaben mehr als

Abbildung 13

Aufenthaltsdauer in Deutschland<sup>45</sup>

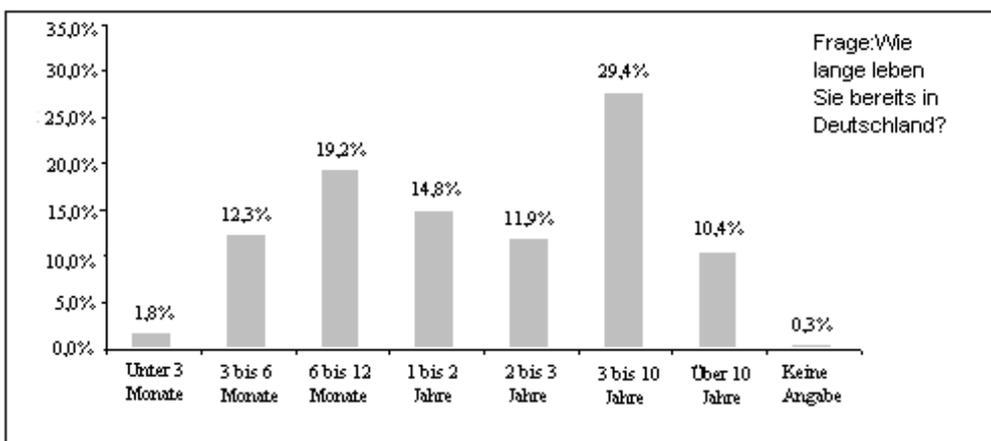


Abbildung 14

Beschäftigungsstatus der Kursteilnehmer<sup>46</sup>

Sind Sie derzeit beschäftigt?	Anzahl	Prozent
Nein	389	50,8%
Nein, ich bin arbeitslos gemeldet	207	27,0%
Nein, ich bin Rentner/in	7	0,9%
Nein, ich mache eine Umschulung	8	1,0%
Ja	74	9,7%
Keine Angabe	81	10,6%
<b>Gesamt</b>	<b>766</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Teilnehmerbefragung in den Vor-Ort-Analysen

<sup>45</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 37.

<sup>46</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 37.

60 Prozent der Befragten an, die neu erworbenen Sprachkenntnisse nie oder nur sehr selten im Alltag einzusetzen. Immerhin mehr als ein Drittel sprach nach eigenen Angaben zuhause oder mit ihren Freunden häufig oder immer Deutsch.

Die zentralen Bestimmungsfaktoren für einen erfolgreichen Abschluss des Integrations Sprachkurses wurden innerhalb der Untersuchung von Rambøll Management mit Hilfe korrelativer Analysen untersucht und bestätigen die Annahme, dass vor allem die unterschiedlichen individuellen Bildungsvoraussetzungen der Kursteilnehmer entscheidende Einflussfaktoren für die Zielerreichung B 1 GER darstellen.

Folgende Zusammenhänge konnten konstatiert werden:

- Höheres Bildungsniveau tritt signifikant häufiger bei Kursteilnehmern auf, die am Abschlusstest teilgenommen haben.
- Das Vorliegen von mindestens einfachen Sprachkenntnissen zu Beginn des Kurses findet sich signifikant häufiger bei Teilnehmern, die am Abschlusstest teilnehmen, als bei Teilnehmern, die nicht am Abschlusstest teilnehmen.
- Ein hoher Punktestand im Einstufungstest korreliert positiv mit der Teilnahme am Abschlusstest.
- Je höher die Lernprogression, desto eher ist die Wahrscheinlichkeit, am Abschlusstest teilzunehmen.
- Bei Kursbeginn nicht-alphabetisierte Kursteilnehmer nehmen signifikant seltener am Abschlusstest teil als alphabetisierte Kursteilnehmer.

Keinen nennenswerten Einfluss auf die Teilnahme am Abschlusstest zeigen hingegen die Variablen Geschlecht, Aufenthaltsdauer und -status, Nationalität, Alter und Muttersprache.

## 5. Zulassung von Lehrkräften

### 5.1 Aufgabe und Bedeutung der Lehrkräftezulassung

Um Integrationskurse erfolgreich zu gestalten, müssen neben einer ausreichenden finanziellen Ausstattung auch die sächlichen und (verwaltungs-)technischen Gegebenheiten sowie vor allem die pädagogischen und methodischen Fähigkeiten, hohen qualitativen Ansprüchen genügen. Den Lehrkräften kommt im Zusammenspiel der an Planung und Verlauf der Kursdurchführung Beteiligten als Gestalter der Lehr- und Lernprozesse eine besondere Bedeutung zu. Als solche und infolge ihres direkten Kontaktes zu den Teilnehmern prägen sie in hohem Maße die Qualität des Unterrichts. Überdies sind sie für die Teilnehmer der Integrationskurse häufig erste Ansprechpartner in schwierigen Lebens- und Lernsituationen. Lehrkräfte, die im Integrationskurs Deutsch als Zweitsprache unterrichten, müssen ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen.

Der Qualifizierung der Lehrkräfte wird daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet: Die Integrationskursverordnung regelt in § 15 die Zulassung der Lehrkräfte, die durch das BAMF in einem gesonderten Verfahren erfolgt. Die Regelung der Integrationskursverordnung (§ 15 Abs. 2 IntV) stellt sicher, dass Kursträger in den von ihnen durchgeführten Integrationskursen nur fachlich qualifizierte Lehrkräfte einsetzen. Zudem ist vorgesehen, dass Lehrkräfte, die nicht von vornherein über die notwendige Qualifikation verfügen, an einer vom BAMF vorgegebenen Qualifizierung teilnehmen und sich somit für die Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs qualifizieren können (§ 15 Abs. 2 IntV). Weiterhin wird Sorge getragen, dass innerhalb einer Übergangszeit (bis zum 31. Dezember 2009) erfahrene Lehrkräfte noch ohne die vorgeschriebene Qualifikation in Integrationskursen tätig sein können (Ausnahmegenehmigung; § 15 Abs. 3 IntV).

Dieses Vorgehen war nötig, da die erforderlichen Voraussetzungen für eine Lehrtätigkeit in der Sprachförderung vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes einen solch hohen Standard nicht vorsahen und daher zurzeit nur ca. ein Drittel aller Lehrkräfte über den geforderten Abschluss verfügt.<sup>47</sup> Inzwischen haben aber bereits über 1 000 Lehrkräfte an der vom BAMF vorgesehenen Qualifizierung teilgenommen (Stand 15. April 2007 1 041 Lehrkräfte). Die Qualifizierung wird vom BAMF nach Haushaltslage gefördert.

Die Grundlage für die Zulassung der Lehrkräfte für eine Tätigkeit in Integrationskursen bzw. für ihre Verpflichtung zum Besuch der vom BAMF vorgegebenen Qualifizierung stellt eine vom BAMF entwickelte Matrix dar, die neben den formalen Abschlüssen und Qualifikationen auch Praxiserfahrungen in die Bewertung einbezieht und damit dem Umstand Rechnung trägt, dass die Sprachförderung von Zugewanderten in Deutschland eine langjährige Tradition hat, an die angeknüpft werden soll.

### 5.2 Ablauf der Lehrkräftezulassung

Die Antragstellung für eine Lehrtätigkeit in Integrationskursen erfolgt über die zugelassenen Kursträger beim BAMF. Sowohl die generelle Zulassung als auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Lehrkraft wird durch den zugelassenen Kursträger mit dem dafür bereitgestellten Vordruck beim BAMF beantragt. Die Entscheidung des BAMF ergeht aufgrund der eingereichten Unterlagen (z. B. Studienabschlüsse, Zusatzqualifikationen sowie Nachweise über Lehrerfahrungen im Deutschunterricht mit Ausländern und Spätaussiedlern) in Form eines Verwaltungsaktes. Die zugelassenen Kursträger erhalten für die von ihnen eingesetzten Lehrkräfte Bescheide (Zulassung oder Ausnahmegenehmigung), die im Rahmen von Kursprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen durch das BAMF eingesehen werden können. Das Verfahren stellt sicher, dass nur qualifizierte Lehrkräfte in den Integrationskursen eingesetzt werden, und ist somit ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung.

<sup>47</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 28.

## 6. Kursdurchführung

### 6.1. Zustandekommen der Kurse

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht mit 25 Wochenstunden angeboten. Wenn es die Erwerbstätigkeit eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, wie zum Beispiel Kinderbetreuung, verlangen, kann auch ein Teilzeitkurs stattfinden, der jedoch mindestens fünf Unterrichtsstunden pro Woche umfassen muss. Am Kurs können maximal 25 Teilnehmer teilnehmen.

Zunächst erhält jeder Kursinteressent mit der Kursberechtigung, Kurszulassung oder der Verpflichtung zur Teilnahme auch eine Trägerliste ausgehändigt, die alle zugelassenen Träger einer Region mit den dazugehörigen Postleitzahlen verzeichnet. Der potenzielle Teilnehmer kann sich daraufhin bei einem Träger seiner Wahl anmelden.

Zwischen der Anmeldung eines Teilnehmers und dem Kursbeginn sollen maximal drei Monate liegen, es sei denn, ein späterer Kursbeginn ist mit dem Teilnehmer ausdrücklich vereinbart.<sup>48</sup>

Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ist der Kursträger verpflichtet, sich den Bestätigungsschein vorlegen zu lassen. Ein Ausschluss von Teilnehmern kann nur wegen unklarer Identität, Nichtzahlung des Kostenbeitrages oder aus anderen wichtigen Gründen, wie zum Beispiel dem Nichteinhalten der Hausordnung, erfolgen.

Die Kursteilnehmer sind zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet und müssen sich mit einem Euro pro Unterrichtsstunde an den Kosten des Integrationskurses beteiligen. Zu Beginn eines jeden Kursmoduls ist der Kostenbeitrag von jeweils 100 Euro direkt an den Kursträger zu entrichten. Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht sind laut § 9 Abs. 2 IntV Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen. Spätaussiedler sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge haben Anspruch auf kostenlose Teilnahme am Integrationskurs (§ 9 Abs. 1 BVFG).

Sofern bereits Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind, stellt der Kursträger durch einen Einstufungstest fest, in welches Kursmodul der Teilnehmende eingestuft werden kann. Je nach Ergebnis des Einstufungstests erfolgt eine Einstufung in das erste Kursmodul oder in eines der nachfolgenden Module. Ein Kursmodul kann während des Kurses übersprungen oder auf eigene Kosten wiederholt werden. Auch ein kostenfreies Wiederholen eines Moduls ist möglich, sofern dabei die Gesamtstundenzahl von 600 nicht überschritten wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den beiden Berichtsjahren begonnenen, beendeten und jeweils am Jahresende laufenden Kurse:

Abbildung 15

### Integrationskurse in den Jahren 2005 und 2006<sup>49</sup>

Integrationskurse	2005	2006
Anzahl der begonnenen Integrationskurse	8.680	8.165
Anzahl der am 31.12. laufenden Integrationskurse	6.726	9.800
Anzahl der beendeten Integrationskurse	1.954	5.091

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 8 165 Integrationskurse neu begonnen, 5,9 Prozent weniger als 2005. Am Ende des Jahres 2006 liefen insgesamt noch 9 800 Integrationskurse. Mit dem Jahresende 2006 wurden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes insgesamt 7 045 Kurse abgeschlossen, davon 5 091 im Jahr 2006 und 1 954 im Jahr 2005. Die Dauer eines Integrationskurses ist von der Art des gewählten Kursmodells abhängig. Bei Vollzeitkursen werden die 630 Unterrichtsstunden meist innerhalb von sieben bis acht Monaten absolviert. Bei Teilzeit- und Abendkursen (für berufstätige Teilnehmer) erstrecken sich die Kurse auch über längere Zeiträume. (Abbildung 16)

Ein Viertel (25,2 Prozent) aller 2006 begonnenen Integrationskurse entfielen auf Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg mit einem Anteil von 12,8 Prozent und Bayern mit 12,2 Prozent. Analog zu der sinkenden Anzahl an neu begonnenen Kursen (2005: 8 680; 2006: 8 165) hat sich auch die Anzahl der Personen, die einen Kurs begonnen haben von 130 728 (2005) auf 117 954 (2006) verringert.

## 6.2 Administration der Kurse

### 6.2.1 Administration der Kurse durch die Kursträger

Die Kursträger sind neben dem BAMF die zentralen Akteure bei der Abwicklung der Kurse. Sie sind sowohl für die Anmeldung als auch für die Durchführungsmodalitäten und die Organisation des Abschlussstests zuständig.

Beim Zulassungsverfahren der Teilnehmer gibt es keine originären Pflichten der Kursträger. Sie sind jedoch bei der Zulassung für freiwillige Altzuwanderer gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG involviert, da der Zulassungsantrag gemäß § 5 Abs. 1 IntV über den Kursträger gestellt werden kann. Da mehr als 40 Prozent der Teilnahmeberechtigten freiwillig teilnehmende Altzuwanderer sind und diese nach Auskunft der Träger ihre Anträge meist über den Träger stellen, ist diese Aufgabe mit nicht unwesentlichem Aufwand für die Träger verbunden. Mit den Zulassungsanträgen werden in der Regel auch die Anträge der Teilnehmer auf Kostenbefreiung und Erstattung der Fahrtkosten gestellt, die nach Auskunft der Träger auch zumeist durch sie zusätzlich für die Teilnehmer ausgefüllt werden, da diese nicht über die dazu nötigen Sprachkenntnisse verfügen.

<sup>48</sup> BAMF, Leitfaden zur Durchführung der Integrationskurse, vom 23. Oktober 2006.

<sup>49</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 9.

Abbildung 16

**Integrationskurse mit Kursbeginn im Jahr 2006 nach Kursart und Bundesland<sup>50</sup>**

Bundesland	Integrationskurs allgemein	Jugend- integrations- kurs	Eltern- bzw. Frauen- integrations- kurs	Integrations- kurs mit Alpha- betisierung	Sonstiger spezieller Integrations- kurs	Gesamt	in %
Baden-Württemberg	861	21	67	96	1	1.046	12,8%
Bayern	849	4	68	74	2	997	12,2%
Berlin	604	2	58	75	-	739	9,1%
Brandenburg	80	-	-	21	-	101	1,2%
Bremen	95	-	7	28	-	130	1,6%
Hamburg	253	3	20	20	-	296	3,6%
Hessen	674	3	47	95	-	819	10,0%
Mecklenburg-Vorpommern	66	-	-	-	-	66	0,8%
Niedersachsen	525	4	28	92	-	649	7,9%
Nordrhein-Westfalen	1.586	18	261	195	-	2.060	25,2%
Rheinland-Pfalz	353	4	18	41	-	416	5,1%
Saarland	71	1	1	17	-	90	1,1%
Sachsen	199	2	4	6	1	212	2,6%
Sachsen-Anhalt	96	-	-	8	1	105	1,3%
Schleswig-Holstein	201	2	9	19	-	231	2,8%
Thüringen	86	-	-	4	-	90	1,1%
nicht zuordenbar	74	-	30	14	-	118	1,4%
<b>Gesamt</b>	<b>6.673</b>	<b>64</b>	<b>618</b>	<b>805</b>	<b>5</b>	<b>8.165</b>	<b>100,0%</b>

Der Hauptaufwand für die Kursträger entsteht bei der Abwicklung der Kurse. Sie melden die Teilnehmer und den Kurs an (§ 7 i. V. m. 8 Abs. 3 IntV), überprüfen die Anwesenheit und die Fehlstunden der Teilnehmer (§ 8 Abs. 3 IntV) und stellen den Teilnehmer modulweise<sup>51</sup> ihre Teilnahmebescheinigungen aus (§ 14 Abs. 4 IntV). Nach jedem Modul rechnen sie den Kurs mit dem BAMF ab (§ 8 Abs. 3 Satz 2 IntV). Sie ziehen die Eigenbeiträge der Eigenbeitragszahler ein und erstatten die Eigenbeiträge bei entschuldigten Fehlstunden (§ 9 Abs. 4 Satz 2 IntV).

Sie sind außerdem verpflichtet, Änderungen und Abweichungen von den Modalitäten des zugelassenen Kurses (Kursort, Lehrerwechsel etc.) dem BAMF zu melden.

Auch ist die Durchführung des Abschlusstests mit hohen administrativen Aufgaben verbunden. Der Träger meldet bei der telc – GmbH<sup>52</sup> einen Prüftermin an und bestellt die Prüfunterlagen. Der Prüftermin ist dem BAMF mit Teilnehmerliste im Vorfeld der Prüfung mitzuteilen. Der Kursträger organisiert die Abschlussprüfung und sorgt insbesondere dafür, dass zwei lizenzierte Prüfer für die Sprachprüfung zur Verfügung stehen.

Nach Durchführung der Prüfung werden die Prüfunterlagen an die telc zur Korrektur übersandt und nach Erhalt der korrigierten Protokolle die Testunterlagen bezahlt.

<sup>50</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 10.

<sup>51</sup> Vgl. auch Ziffer 6.3.

<sup>52</sup> vormals WBT (Weiterbildungstestsysteme GmbH).

Das Prüfungsinstitut übersendet dem Integrationskursträger das Ergebnis der Sprachprüfung in Form des Zertifikates Deutsch. Im Falle des Nichtbestehens wird als Ergebnis nur ein Bewertungsbogen übersandt.

Der Sprachkursträger eröffnet dem Teilnehmer das Ergebnis des Abschlusstests und händigt ihm bei erfolgreichem Bestehen das „Zertifikat Deutsch“ und das dazugehörige Prüfprotokoll, im Falle des Nichtbestehens der Sprachprüfung nur den Bewertungsbogen aus.

Aufgrund der individuellen Testergebnisse stellt das BAMF dem Teilnehmer eine offizielle Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses gemäß § 43 Abs. 3 AufenthG und im Falle des Nichtbestehens eine Bescheinigung über das Ergebnis des Abschlusstests gemäß § 17 Abs. 1 und 2 IntV aus.

### **6.2.2 Die Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei der Administration der Kurse**

Das BAMF hat im Rahmen der Integrationskurse eine gesetzliche Koordinierungs- und Durchführungsfunktion, die aus § 1 IntV hergeleitet werden kann.

Hinsichtlich der Koordinierungsfunktion soll das BAMF eine zentrale Rolle bei der Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem BVA, mit Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie mit privaten oder

öffentlichen Kursträgern spielen. Zentrale Aufgaben sind hier die Herstellung von Transparenz über das Kursangebot sowie die Einbindung der Integrationskurse in lokale Strukturen oder Anschlussprogramme (bspw. Verbundprojekte). So hat das BAMF etwa die Ausländerbehörden regelmäßig über freie Plätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten (§ 4 IntV) oder den örtlichen Bedarf an speziellen Integrationskursen festzustellen (§ 13 IntV).

Die Durchführungsfunktion des BAMF ist in der Integrationskursverordnung mit einer Vielzahl von Aufgaben ausgestaltet. Aus der Verordnung geht explizit die folgende Aufgabenstruktur hervor:

Zulassung und entsprechende Verfahren:

- Zulassung und Anmeldeverfahren für Teilnehmer (§§ 5 bis 7 IntV)
- Zulassung von Lehrkräften (§ 15 IntV)
- Zulassung von Lehrmitteln (§ 16 IntV)
- Zulassung von Kursträgern (§§ 18 bis 20 IntV)
- Zentrale Datenerfassung und -auswertung (§ 8 IntV)

Abrechnung der Kurse:

- Prüfung und Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen bzw. Kostenbefreiungen (§ 4 und § 9 IntV)

- Abrechnung des Integrationskurses (u. a. § 8 IntV)
- Kostenerstattung von Einstufungs- und Abschlusstest (§ 11 und § 17 IntV)

Konzeptionelle Aufgaben:

- Konzeption von Lerninhalten und -zielen (§ 10 IntV)
- Konzeption einer Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte (§ 15 IntV)
- Einrichten einer Bewertungskommission (§ 21 IntV), bspw. zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts

Einzelfallentscheidungen: bspw. Treffen von Ausnahmeentscheidungen im Sinne des § 14 IntV.

### 6.3 Grundstruktur der Integrationskurse

Die Integrationskursverordnung sieht eine einheitliche Grundstruktur der Integrationskurse vor (§§ 10 bis 12 IntV). Der Kurs gliedert sich in einen Sprach- und einen Orientierungsteil, wobei der Sprachkurs wiederum in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs untergliedert ist. Für die Struktur des Sprachkurses ist indes entscheidend, dass er sechs Kursabschnitte von jeweils 100 Unterrichtsstunden umfasst. Der modulare Aufbau des Sprachkurses soll der großen Heterogenität der Zielgruppen Rechnung tragen.

Abbildung 17

Umfang und Ziele des Integrationskurses<sup>53</sup>

INTEGRATIONSKURS (630 UE)								
BASISSPRACHKURS			AUFBAUSPRACHKURS			ORIENTIERUNGSKURS		
100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	+	• Rechtsordnung	Ziel: Test zum Orientierungskurs
		Ziel: A2 (GER)			Ziel: B1 (GER) Prüfung: Zertifikat Deutsch (ZD)		• Kultur	
300 UE			300 UE				• Geschichte	30 UE

<sup>53</sup> BAMF, Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Umschlagseite innen.

Die Unterschiede im Sprachstand der Teilnehmer sowie in den individuellen Lernvoraussetzungen, bei der Lernmotivation und dem individuellen Lernziel erfordern neben dem modularen auch ein differenziertes Kurssystem. Das Konzept sieht daher Kurse für schnelles, durchschnittliches und ein langsames Lerntempo vor. Das modular gegliederte und nach Lernprogressionen differenzierte System soll eine auf die individuellen Lernbedürfnisse der Teilnehmer ausgerichtete Lernumgebung im Kurs ermöglichen und dabei höhere Flexibilität und Transparenz gewährleisten. Die vorgesehene Struktur erlaubt darüber hinaus einen Kurswechsel zwischen Lerngeschwindigkeitsstufen oder zwischen Teil- und Vollzeitkursen bzw. auch den Wechsel zu einem anderen Kursträger.

Wegen der hohen Bedeutung eines nach den individuellen Lernerfordernissen ausgerichteten Kurssystems hat die Evaluation von Rambøll Management als eine der wich-

tigsten Variablen für den Lernerfolg genauer analysiert, inwieweit es Trägern gelingt bzw. nicht gelingt, Kurse auf unterschiedlichen Progressionsniveaus anzubieten.

Die Ergebnisse der Trägerbefragung deuten darauf hin, dass es vor allem Schwierigkeiten bereitet, die individuellen Bildungs- und Lernvoraussetzungen der Teilnehmer durch eine entsprechende Kurszusammensetzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, dass über die Hälfte der befragten Kursträger (57 Prozent) angab, keine getrennten Kurse für Personen mit unterschiedlicher Lernprogression anzubieten. Von den besuchten Trägern in den Vor-Ort-Analysen verfügte sogar nur ein Drittel (33 Prozent) über ein nach Progressionsniveau differenziertes Kursangebot. Zudem zeigten nur zehn Prozent der besuchten Kurse eine homogene Zusammensetzung bezüglich des Bildungsniveaus.

Abbildung 18

**Dreigliedriges Kurssystem<sup>54</sup>  
Kurstyp A: Schnelles Lerntempo**

BASISSPRACHKURS			AUFBAUSPRACHKURS	
100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE
		ZIEL: Niveau <b>A2</b> nach <b>250 UE</b>		ZIEL: Niveau <b>B1</b> nach <b>500 UE</b>

**Kurstyp B: Durchschnittliches Lerntempo**

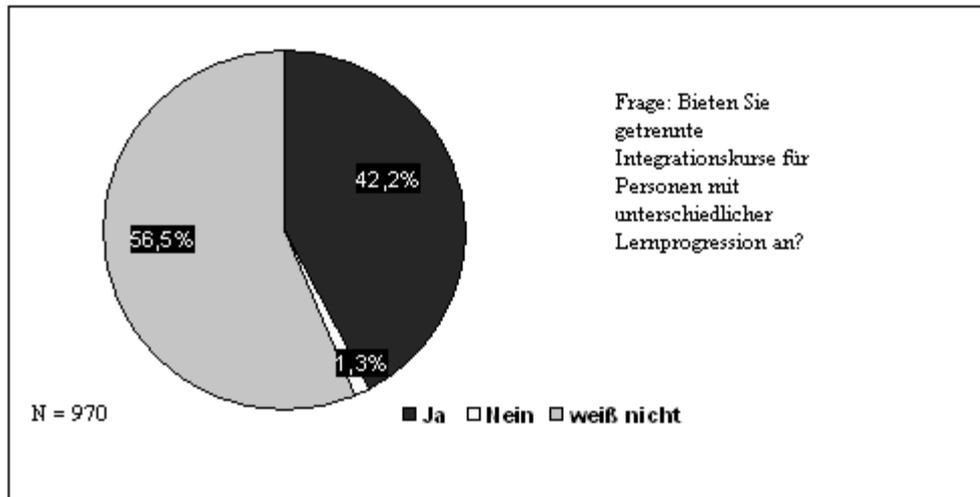
BASISSPRACHKURS			AUFBAUSPRACHKURS		
100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE
		ZIEL: Niveau <b>A1</b> nach <b>300 UE</b>			ZIEL: Niveau <b>B1</b> nach <b>600 UE</b>

**Kurstyp C: Langsames Lerntempo**

BASISSPRACHKURS			AUFBAUSPRACHKURS		
100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	100 UE	Möglichkeit der kostenpflichtigen Fortsetzung
		ZIEL: Niveau <b>A1</b> nach <b>300 UE</b>		ZIEL: Niveau <b>A2 und höher</b> nach <b>600 UE</b>	Niveau B1

<sup>54</sup> BAMF; Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, Umschlagseite innen.

Abbildung 19

Angebot verschiedener Progressionsniveaus<sup>55</sup>

Durch die Kursträgerbefragung konnten drei Tendenzen bezüglich eines nach Lernprogression differenzierten Angebots identifiziert werden, die veranschaulichen, dass regional unterschiedliche Herausforderungen bei der Umsetzung der Integrationskurse existieren.

So lässt sich zunächst ein klarer Zusammenhang zwischen dem Ausländeranteil in einer Region und dem Kursangebot aufzeigen. In Regionen mit einem Ausländeranteil von unter zwei Prozent gelingt es nach eigenen Angaben nur gut einem Viertel (27 Prozent) der Kursträger, Kurse mit unterschiedlicher Lernprogression anzubieten. Die Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Analysen deuten auf eine noch geringere Anzahl von Trägern hin, die unterschiedliche Lernprogressionen offerieren. Hingegen geben in Regionen mit einem Ausländeranteil von 15 bis 20 Prozent mehr als die Hälfte der Kursträger (56 Prozent) an, Kurse mit unterschiedlicher Lernprogression anzubieten.

Der gleiche Zusammenhang zeigt sich im Verhältnis zwischen dünn und dicht besiedelten Regionen. Während es in ländlichen Regionen nur 28 Prozent der Träger gelingt, Kurse für unterschiedliche Lernprogressionen anzubieten, sind es in verdichteten Räumen 43 Prozent und in Agglomerationsräumen 46 Prozent. Nach den Vor-Ort-Analysen haben sogar 65 Prozent der besuchten Träger in Metropolregionen Progressionsstufen angeboten.

Schließlich zeigen die Befragungs- und Fallstudienresultate, dass sehr kleine Träger tendenziell seltener in der Lage sind, Kurse für unterschiedliche Lernprogressionen einzurichten als mittlere und große Träger. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer regionalen Netzwerkarbeit

zwecks Überweisung von Teilnehmern zu anderen Trägern. Zu einem gewissen Grad können durch Austausch regionale Angebote auf unterschiedlichen Progressionsniveaus geschaffen werden. In der Praxis stellt diese Form der Zusammenarbeit aber eine Ausnahme dar.

## 6.4 Inhalte des Integrationskurses

### 6.4.1 Ziele und Inhalte des Sprachkurses

Das Ziel des Integrationskurses ist es, die Teilnehmer mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut zu machen, dass sie ohne Hilfe und Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können. Die in den Sprachkursen behandelten Themen entstammen daher überwiegend Bereichen des Alltags, wie z. B. Wohnungssuche, Kontakte mit Behörden, öffentliche Verkehrsmittel oder Einkauf, aber auch aus den Gebieten Arbeit und Beruf sowie Erziehung, Ausbildung und Schule. Weiterhin gehören dazu das Ausfüllen von Formularen in deutscher Sprache, das Bewerben bei einer Arbeitsstelle oder das Schreiben halb-offizieller Briefe, wie zum Beispiel die Antwort auf eine Stellenausschreibung oder eine Wohnungsanzeige. Die Themen des Basissprachkurses werden im Aufbausprachkurs erweitert und vertieft.

Zur Lernerfolgskontrolle kann bereits nach den ersten 150 Unterrichtsstunden im Basissprachkurs ein standardisierter Test auf dem Niveau A 1 durchgeführt werden (Start Deutsch 1-z). Der Test wurde auf Anregung der Bewertungskommission vom Goethe Institut und telc entwickelt und allen zugelassenen Kursträgern kostenfrei auf einer Vorbereitungs-CD-ROM zur Verfügung gestellt. Er soll Aufschluss über den erreichten Leistungsstand und die Lernfortschritte geben.

<sup>55</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 41.

Spätestens nach Beendigung des Basis- und Aufbau-sprachkurses, also nach 300 und 600 Unterrichtsstunden, muss ein Zwischentest auf dem Niveau A 2 bzw. ein Übungstest zur Vorbereitung auf den Abschlusstest auf dem Niveau B 1 durchgeführt werden. Dadurch ist für die Teilnehmer nochmals eine Einschätzung des eigenen Leistungsstandes möglich; sie lernen das Prüfungsverfahren kennen und trainieren die Aufgabenlösung. Für den Zwischentest kann nach Beendigung des Basiskurses der ebenfalls vom Goethe Institut/telc entwickelte Test Start Deutsch 2-z eingesetzt werden.

Um neben einer ausreichenden Sprachkompetenz auch die Fähigkeit zu vermitteln, sich im deutschen Alltagsleben zurechtzufinden, sieht die Integrationskursverordnung für den Aufbausprachkurs ausdrücklich Praktika vor, damit das im Sprachkurs erlernte Wissen in Alltagssituationen geübt werden kann. Für diese Praktika kann der Aufbausprachkurs jederzeit unterbrochen werden. Allerdings können sie nicht aus den Kursmitteln des Integrationskurses finanziert werden. Zur Umsetzung derartiger Praktika müssen die Kursträger daher Partner finden, die solche Ergänzungen bzw. Vertiefungen der Sprachvermittlung gegebenenfalls projektbezogen unterstützen.

**6.4.2 Ziele und Inhalte des Orientierungskurses**

Im Anschluss an den Sprachkurs findet der dreißigstündige Orientierungskurs statt. Die Themen und Inhalte sind in die Bereiche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur gegliedert. Das Integrationskurskonzept zählt hierzu Schwerpunkte aus den genannten Bereichen auf und gliedert diese in Grund- und Aufbauwissen. Die im Konzept vorgesehenen Lernziele sind u. a. Verständnis für das deutsche Staatswesen wecken, eine positive Bewertung des deutschen Staates entwickeln, Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Einwohner und Staatsbürger erlangen,

interkulturelle Kompetenz erwerben sowie die Befähigung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erwerben. Trotz ihres hohen Abstraktionsgrades sollen die zur Erlangung der Lernziele vorgesehen Inhalte aus den Bereichen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte auf die Lebenswelt der Teilnehmer bezogen und praxisorientiert vermittelt werden.

Ein standardisierter Wissenskatalog, der in allen Kursen gleichermaßen vermittelt und Grundlage einer einheitlichen formalisierten Prüfung für diesen Kursteil werden sollte, war zunächst nicht erstellt worden. Inzwischen wurde durch das BAMF in Abstimmung mit der Bewertungskommission ein Curriculum für den Orientierungskurs erarbeitet und am 25. April 2007 veröffentlicht. Ab 1. August 2007 soll es die verbindliche Grundlage für den Unterricht und für die standardisierte Prüfung des Orientierungskurses darstellen. Eine begleitende Erprobung wird zeigen, ob aus der Praxis heraus weiterer Nachbesserungsbedarf besteht, bevor das Testverfahren zum Orientierungskurs eingeführt wird.

**6.5 Spezielle Integrationskurse**

Die Teilnehmerorientierung und eine an den Integrationsbedürfnissen des Einzelnen ausgerichtete Konzeption des Integrationskurses wird durch die Erweiterung des allgemeinen Integrationskurses um die Möglichkeit des Angebots von Sonderintegrationskursen – die auch einen gesonderten Orientierungskurs für Zuwanderer, die bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, einschließt – unterstrichen. Diese Sonderintegrationskurse werden in § 13 IntV als Integrationskurse für spezielle Zielgruppen ausgewiesen. Darunter werden in erster Linie Kursangebote für Jugendliche, für Frauen bzw. Eltern sowie Alphabetisierungskurse verstanden.

Abbildung 20

**Anzahl der neuen Kursteilnehmer in den Jahren 2005 und 2006 nach Kursart<sup>56</sup>**

Kursart	Anzahl der neuen Kursteilnehmer		Anzahl der neuen Kursteilnehmer	
	im Jahr 2005*	in %	im Jahr 2006	in %
Integrationskursallgemein	117.906	90,2%	99.623	84,5%
Jugendintegrationskurs	2.063	1,6%	899	0,8%
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	7.875	6,0%	10.063	8,5%
Integrationskursmit Alphabetisierung	2.884	2,2%	7.331	6,2%
Sonstiger spezieller Integrationskurs	0	0,0%	38	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>130.728</b>	<b>100,0%</b>	<b>117.954</b>	<b>100,0%</b>
<b>Frauenanteil</b>	<b>61,4%</b>		<b>65,5%</b>	

Die Zahlen zu 2005 beinhalten Nacherfassungen, die erst im Jahr 2006 eingegangen sind.

<sup>56</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 5.

Kurse für spezielle Zielgruppen müssen durch die Kurs-träger gesondert beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung sind Angaben über Lernziele, Themen und Inhalte sowie Methoden. Die Kurse sollen auf die Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe zugeschnitten sein. Dabei behalten die im „Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs“ festgelegten Rahmenbedingungen ihre Gültigkeit.

Seit Einführung der Integrationskurse im Januar 2005 wurden auf Anregung und Begleitung der Bewertungskommission vom BAMF eigens für die speziellen Zielgruppen Jugendliche, Frauen, Eltern und Analphabeten einheitliche Konzepte entwickelt. Diese wurden ebenfalls am 25. April 2007 veröffentlicht. Ab 1. Juli 2007 sollen sie verbindliche Grundlage für den Unterricht der speziellen Zielgruppen werden. Die Kursziele und Kursinhalte sowie das methodisch-didaktische Vorgehen wurden unmittelbar auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtet.

Im Jahr 2006 zeigte sich ein leichter Trend zu Spezialkursen, deren Anteil auf 15,5 Prozent angestiegen ist. Vor allem ist der Anteil der Alphabetisierungskurse und der Eltern- und Frauenintegrationskurse stark angestiegen. Dies ist zum einen mit der geringeren Mindestteilnehmerzahl bei Alphabetisierungskursen (acht gegenüber 15 Teilnehmern im allgemeinen Integrationskurs) und einem entsprechenden Finanzausgleich zu erklären. Zum anderen ist bei den Frauen- und Elternintegrationskursen auch eine Kinderbetreuung möglich. Die Übernahme der Kosten von Kinderbetreuung durch das BAMF erfolgt unter der Bedingung, dass die Eltern oder ein Elternteil einen speziellen Integrationskurs besuchen. Der überwiegende Teil der Teilnehmer (84,5 Prozent) besuchte jedoch einen allgemeinen Integrationskurs.

## 6.6 Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs erfolgt mit dem Abschlusstest. Die erfolgreich absolvierte Prüfung, bestehend aus zwei Komponenten, einer Sprachprüfung (Zertifikat Deutsch) auf der Niveaustufe B 1 des GER sowie einem Test zum Orientierungskurs mit den Teilgebieten Rechtsordnung, Geschichte und Kultur auf der Basis des im Kurs vermittelten Wissens, verschafft dem Ausländer sowohl bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis als auch im Verfahren der Einbürgerung eine günstigere Rechtsposition. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird die erfolgreiche Teilnahme durch eine vom Kursträger auszustellende Bescheinigung über den erfolgreich abgelegten Abschlusstest festgestellt. Hat der Teilnehmer beide Prüfungsteile des Abschlusstests (Test zum Sprach- und Test zum Orientierungskurs) erfolgreich abgelegt, erhält er durch den Kursträger eine gesetzlich vorgesehene Bescheinigung in Form eines fälschungssicheren Prüfungszertifikats (§ 17 Abs. 2 IntV).

### 6.6.1 Der Abschlusstest des Sprachkurses

Für den Abschlusstest des Sprachkurses kommt gegenwärtig die Prüfung „Zertifikat Deutsch“ zum Einsatz. Das

Zertifikat Deutsch ist eine Qualifikationsprüfung zur Feststellung der Sprachkompetenz auf der Stufe B 1 des GER. Es wurde in den Jahren 1995 bis 1999 in gemeinsamer Entwicklungsarbeit des Goethe-Instituts, telc, des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD) und der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) entwickelt. Als kriterienreferenzierter Performanztest basiert das Zertifikat Deutsch auf dem kommunikativen und handlungsorientierten Lehr- und Lernansatz, d. h. die Prüfungsteilnehmenden bewältigen als sprachlich Handelnde kommunikative Aufgaben in den vier Fertigungsbereichen Lesen, Hören, Schreiben und Sprechen. Sie dokumentieren dabei auf der unteren Stufe des Bereichs „Selbständige Sprachverwendung“ (B 1) die Fähigkeit, sprachliche Probleme des Alltags flexibel bewältigen zu können, indem sie Interaktion aufrechterhalten und in alltäglichen Situationen ausdrücken können, was sie sagen möchten.

Da die Inhalte und die Durchführung der Sprachprüfung (Test Deutsch Niveau B 1 GER) stark formalisiert und standardisiert sind, wird sie nach bundeseinheitlichen Vorgaben von lizenzierten Prüfern abgenommen.

Die Integrationskursverordnung sieht vor, dass die Prüfung sowohl von Prüfern des jeweiligen Kursträgers als auch von externen Prüfern abgenommen werden kann. Voraussetzung für eine Prüfertätigkeit ist jedoch immer eine Lizenz der telc, die in Prüferschulungen erworben werden kann.

Die Prüfung für den Sprachkursteil (Zertifikat Deutsch) wird vom Kursträger bei der mit dem BAMF kooperierenden Prüfungsstelle beantragt und nach Zusendung der erforderlichen Unterlagen beim Kursträger durchgeführt. Die Auswertung der Prüfungsunterlagen erfolgt zentral durch telc.

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung, erhält er durch den Kursträger das „Zertifikat Deutsch“ ausgehändigt. Im Falle des Nichtbestehens hat der Teilnehmer die Möglichkeit, den Test auf eigene Kosten zu wiederholen. Darüber hinaus erhält der nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer einen Bewertungsbogen, mit dem er Aufschluss über seine erreichte Punktzahl in den einzelnen fertigungsbezogenen Testteilen erhält.

Im Jahr 2006 haben bundesweit 76 401 Personen ihren Integrationskurs beendet. Davon haben an den freiwilligen Abschlussprüfungen für das Zertifikat Deutsch insgesamt 50 952 Personen teilgenommen. Von diesen Prüfungsteilnehmern haben 36 599 (71,8 Prozent) die Prüfung bestanden und das Zertifikat Deutsch erhalten.

Im Gesamtzeitraum der Jahre 2005 und 2006 haben insgesamt 107 879 Personen ihren Integrationskurs beendet. Davon haben 68 434 Personen an der Abschlussprüfung zum Zertifikat Deutsch teilgenommen. 48 750 haben die Prüfung bestanden (71,2 Prozent). Dies entspricht einem Anteil von 45,2 Prozent aller Kursbeendigungen im gesamten Zeitraum 2005/2006.

Abbildung 21

**Kursabsolventen und Prüfungsteilnehmer<sup>57</sup>**

Zeitraum	Kurs- absolventen	davon	
		Prüfung teilgenommen	Prüfung bestanden
2005	31.478 *	17.482 (55,5 %)	12.151 (38,6 %)
2006	76.401	50.952 (66,7 %)	36.599 (47,9 %)
2005 + 2006	107.879	68.434 (63,4 %)	48.750 (45,2 %)

\* Die Zahlen zu 2005 beinhalten Nacherfassungen, die erst im Jahr 2006 eingegangen sind

Im Einzelnen wurden dabei bundesweit folgende Ergebnisse erzielt.

Abbildung 22

**Ergebnisse der Prüfungen zum Zertifikat Deutsch<sup>58</sup>**

Note	Anzahl	in %
sehr gut	9.588	18,8%
gut	13.043	25,6%
befriedigend	10.598	20,8%
ausreichend	3.370	6,6%
nicht bestanden	14.169	27,8%
nur ein Teil bestanden	184	0,4%
<b>Gesamt</b>	<b>50.952</b>	<b>100,0%</b>

Im Jahr 2006 war bundesweit ein starker Anstieg der Prüfungsteilnahmen festzustellen: 17 482 im Jahr 2005 gegenüber 50 952 Prüfungsteilnahmen im Jahr 2006. Damit steigt auch der Anteil der Testteilnehmer, die die Prüfung zum Zertifikat Deutsch erfolgreich abgelegt haben, in Relation zur Gesamtzahl der Kursabsolventen von 38,6 Prozent (2005) auf 47,9 Prozent (2006). Im Vergleich der Testergebnisse 2005 und 2006 ist ein Anstieg der Bestehensquote unter den Testteilnehmern von 69,5 Prozent (2005) auf 71,8 Prozent (2006) zu beobachten.

**6.6.2 Der Test zum Orientierungskurs**

Die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs wird zurzeit noch kursbezogen durch ein vom jeweiligen Kurs-träger festzulegendes Testverfahren auf der Grundlage der im Kurs behandelten Themen bestätigt.

Ab dem zweiten Halbjahr 2008 soll jedoch auch für diesen Kursteil ein standardisierter, bundesweit einheitlicher Test zur Verfügung stehen. Ähnlich wie der seit 2005 in

Großbritannien eingesetzte und 2007 revidierte Test „Life in the UK“ zur Erlangung von Niederlassungserlaubnis und Staatsangehörigkeit, wird derzeit im BAMF an der Entwicklung eines standardisierten Testverfahrens für den Orientierungskurs gearbeitet. Dabei kommen – vergleichbar der in Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark eingesetzten Testverfahren – eindeutige Multiple Choice-Aufgaben zum Einsatz, deren wissenschaftliche Entwicklung unter Einhaltung höchster testmethodischer Standards eine faire und valide Prüfung der Kenntnisse ermöglicht. Der Test soll so ausgestaltet werden, dass er kursunabhängig abgelegt werden kann.

**6.7 Rahmenbedingungen und flankierende Maßnahmen****6.7.1 Sozialpädagogische Begleitung**

Sowohl nach § 45 Satz 1 AufenthG als auch nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG können die Integrationskurse durch migrationsspezifische Beratungsangebote ergänzt werden.

Dieses Angebot wird für erwachsene Zuwanderer durch die Migrationserstberatung (MEB) und für jugendliche

<sup>57</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 11.

<sup>58</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 11.

Zuwanderer durch die Jugendmigrationsdienste sichergestellt (JMD).

Die Begleitung gibt Hilfestellung und Unterstützung vor, während und nach dem Integrationskurs und trägt damit auch zu einem erfolgreichen Abschluss des Kurses bei.

### 6.7.2 Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienst

Gemäß § 75 Nr. 9 in Verbindung mit § 45 Satz 1 AufenthG ist für die Durchführung der MEB das BAMF verantwortlich, das seinerseits insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit der Durchführung der MEB beauftragt hat.

Aufgabe der MEB ist es, den Integrationsprozess gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Sie setzt unmittelbar nach der Einreise eines Zuwanderers in das Bundesgebiet ein und wird als individueller, zeitlich befristeter Prozess gestaltet, der den Integrationsprozess insgesamt durch Beratung und Begleitung optimieren soll.

Im Blickpunkt steht dabei insbesondere die Befähigung der Zuwanderer zu selbständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens. Durch eine gezielte Einzelfallbegleitung, bei der vorrangig die Methode des Case – Managements eingesetzt wird, eröffnet die MEB die Möglichkeit, die Potenziale der Zuwanderer zu ermitteln, darauf aufbauend passgenaue Integrationsmaßnahmen zusammenzustellen und diese in einer zielführenden Abfolge in einem Förderplan zu fixieren. Die Erarbeitung realistischer Förderpläne und die aktive Begleitung der Zuwanderer bei der Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen erfordert den Einsatz fachlich und persönlich qualifizierter Berater, die ihre Arbeit in Kenntnis der aktuellen regionalen Rahmenbedingungen und in aktiver Kooperation mit allen Beteiligten vor Ort zielgerichtet gestalten.

Damit stellt das Instrument der MEB ein den Integrationskurs ergänzendes, aber selbständiges Integrationsangebot dar, welches sich schwerpunktmäßig an erwachsene Neuzuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) richtet. Das BAMF stellt in jedem Bundesland ein Grundberatungsangebot für alle erwachsenen Neuzuwanderer Migrationserstberatung bereit.

Das BMFSFJ stellt mit den JMD ein spezielles Beratungsangebot für alle jugendlichen und jungen erwachsenen Zuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) zur Verfügung. Die bundesweit rund 360 JMD begleiten junge Zuwanderer zur Optimierung des Integrationsprozesses vor, während und nach dem Integrationskurs im Wege des „Case – managements“. Dabei wird gemeinsam mit ihnen ein individueller Förderplan entwickelt, auf dessen Grundlage den jungen Menschen schwerpunktmäßig an der Nahtstelle Schule/Beruf passgenaue lokale Angebote empfohlen werden. Die JMD sind auch Ansprechpartner für schon länger in Deutschland lebende junge Zuwanderer, die Hilfestellung und Unterstützung beim Abbau von Integrationsdefiziten benötigen. Die Arbeit der JMD stellt damit ebenso wie die der MEB ein den Integrationskurs

ergänzendes aber selbständiges Angebot dar, dass von den Trägern der Jugendsozialarbeit im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt wird.

Das Evaluierungsgutachten von Rambøll Management hat in diesem Zusammenhang gezeigt, dass das Angebot der MEB/JMD den Kursträgern i. d. R. bekannt ist und in unterschiedlichem Maße genutzt wird. „Die sozialpädagogische Begleitung der Kursteilnehmer wird von der Mehrheit der Kursträger als (sehr) wichtig eingeschätzt; die Umsetzung dieser durch die MEB/JMD-Stellen ist jedoch noch nicht vollständig und flächendeckend etabliert. Ein wichtiges Kriterium ist dabei der Sitz und die Stenausstattung der MEB/JMD. Wiederholt wurde in den Vor-Ort-Analysen und insbesondere in ländlichen Regionen darauf hingewiesen, dass es zu wenig Berater der MEB/JMD in der Region gebe oder diese ihre Standorte zu weit entfernt vom Kursort hätten, um eine regelmäßige Betreuung der Kursteilnehmer gewährleisten zu können.“<sup>59</sup> Um eine verstärkte Zusammenarbeit zu ermöglichen, hat Rambøll Management deshalb angeregt, die Akzeptanz der MEB/JMD bei den Kursträgern generell zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen MEB/JMD und Ausländerbehörden weiter zu optimieren.<sup>60</sup>

### 6.7.3 Kinderbetreuung

Für Spätaussiedler ist ein Kinderbetreuungsangebot während des Integrationskurses gesetzlich vorgesehen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG). Grundsätzlich ist die Kinderbetreuung durch den Teilnehmer selbst sicherzustellen. Ziel ist es, die Kinder vorrangig in kommunalen Einrichtungen unterzubringen. Dabei leisten die MEB/JMD und die Regionalkoordinatoren des BAMF Hilfestellung. Darüber hinaus können Träger eigene Kinderbetreuungsangebote am Kursort realisieren. Die Teilnehmer können zudem auf Angebote anderer Kursträger hingewiesen werden (Nutzung von Trägernetzwerken).

Das BAMF übernimmt die Kosten für eine Kinderbetreuung am Ort des Integrationskurses für eine Betreuungsperson gemäß den vorgesehenen Stundensätzen, wenn mindestens drei Kinder betreut werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich um Spätaussiedlerkinder oder die Eltern bzw. ein Elternteil der zu betreuenden Kinder absolvieren einen speziellen Integrationskurs nach § 13 IntV.
- Die zu betreuenden Kinder haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Eine anderweitige Kinderbetreuung kann vom Teilnehmer nicht sichergestellt werden, eine Unterbringung in kommunalen oder sonstigen Einrichtungen zur Kinderbetreuung ist nicht möglich, und der Besuch eines Teilzeitkurses stellt keine geeignete Möglichkeit dar.

<sup>59</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 111.

<sup>60</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 212.

Im Fall der Kostenübernahme durch das BAMF können bei freien Platzkapazitäten auch Kinder anderer Kursteilnehmer aufgenommen werden. Dabei sollen von einer Betreuungsperson nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden. Im Jahr 2006 wurde die Betreuung von Kindern von Teilnehmern an Integrationskursen erheblich ausgeweitet. Die Ausgaben für Kinderbetreuung haben sich mehr als vervierfacht.

Integrationskurse für spezielle Zielgruppen werden generell mit Kinderbetreuung angeboten. Da die Kinderbetreuung jedoch immer kursübergreifend stattfindet, kann gegenwärtig keine Aussage über die Inanspruchnahme hinsichtlich der Auslastung nach Kursarten vorgenommen werden.

Abbildung 23

**Kinderbetreuung<sup>61</sup>**

	Betreute Kinder	Ausgaben
2005	1276*	397.771 €
2006	2402*	1.695.726 €

**6.7.4 Regionale Netzwerke**

Für eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung der Integrationskurse spielt die Kooperation der beteiligten Akteure vor Ort eine entscheidende Rolle. Neben den Kursträgern und Regionalkoordinatoren des BAMF sind eine Reihe weiterer Akteure für die Umsetzung der Integrationskurse von Bedeutung. Zu nennen sind hier insbesondere die Ausländerbehörden, die Arbeitsverwaltung, die MEB und JMD und kommunale Koordinierungsstellen. Aber auch die Zusammenarbeit von Kursträgern untereinander ist zur Herstellung eines differenzierten Kursangebotes – vor allem im ländlichen Raum – unabdingbar.

Wie die Kursträgerbefragung durch Rambøll Management gezeigt hat, lassen sich sehr unterschiedliche Strukturen der Zusammenarbeit vor Ort beobachten. 56 Prozent der befragten Kursträger geben an, dass in ihrer Region ein regionales Netzwerk zur Umsetzung der Integrationskurse existiert, und 95 Prozent beteiligen sich auch an diesem. In 17 von 22 untersuchten Regionen bestehen Netzwerke in verschiedenster Ausprägung. Im Sinne oben genannter Definition lassen sich folgende Ausprägungen von Netzwerken typologisieren.

Intensive Netzwerke finden sich vermehrt in Ballungsräumen, während in ländlichen Gegenden tendenziell keine oder Netzwerke mit Minimalausprägung bestehen.

Abbildung 24

**Typologien bestehender formaler Netzwerke<sup>62</sup>**

	Definition	Häufigkeit
Kein Netzwerk	Durch Konkurrenz oder fehlende Verantwortlichkeiten ist kein Netzwerk entstanden	20 % der besuchten Regionen
Netzwerke in Minimalausprägung	Informationsaustausch unter Trägern mit einmaligem, unregelmäßigen oder seltenen Treffen	30 % der besuchten Regionen
Netzwerke mittlerer Intensität	(Fast) alle Akteure eingebunden in regelmäßige Informationstreffen, Erstellung gemeinsamer Informationen für potenzielle Teilnehmer/innen. Kooperationsvereinbarungen	40 % der besuchten Regionen
Intensive Netzwerke	Eingebunden in regionale Gesamtstrategie Integration. Diverse Funktionen, Steuerung und Einbindung diverser Akteure. Zentrales Durchführen von Einstufungs- und Abschlusstests	10 % der besuchten Regionen

<sup>61</sup> BAMF, Integrationskursbilanz, S. 6.

<sup>62</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S.131.

### 6.7.5 Zentrale Akteure der Netzwerkarbeit

Eine große Rolle für das Entstehen von Netzwerken spielt die politische Einschätzung ihrer Notwendigkeit durch die Kommune. Analog dazu wird in der Trägerbefragung durch Rambøll Management „eine kommunale Behörde bzw. Stelle“ als häufigster zentraler Akteur des Netzwerkmanagements genannt, wodurch die Verantwortung der Kommunen für den Integrationsprozess deutlich wird.

Aber auch weitere Akteure wie z. B. Kursträger und Stellen der MEB und JMD übernehmen Netzwerkmanagementaufgaben. Eine wichtige Rolle in Bezug auf die Netzwerkarbeit spielen auch die Regionalkoordinatoren des BAMF. Ein Großteil der befragten Akteure gibt in den Vor-Ort-Analysen der Evaluation von Rambøll Management den Regionalkoordinator als zentralen Akteur des Netzwerkes an.

Die Teilnahme an Netzwerken wird für die beteiligten Kursträger nicht explizit finanziert und Sach- sowie Nebenkosten werden aus bestehenden Ressourcen der jeweiligen Institution finanziert.

### 6.7.6 Aufgaben und Wirkung der Netzwerke

In Abhängigkeit von regionalen Strukturen, dem Engagement beteiligter Akteure und der Ausprägungen des Netzwerkes können aus den Ergebnissen der Vor-Ort-Analysen folgende Aussagen über hauptsächliche Aufgaben und die Wirkung bestehender Netzwerke zusammengefasst werden:

- Verbesserte Teilnehmerakquise durch systematische Informationen zum Kursangebot
- Verbesserung des Zustandekommens der Kurse durch Abstimmung der Kursprogramme (Anbieten richtiger

Progressionsniveaus sowie Kurse für spezielle Zielgruppen) und Überweisung von Teilnehmern

- Hilfestellung für die Kursträger zur Verwaltung der Kurse
- Vernetzung der Integrationskurse mit anderen Maßnahmen im Integrations- und Arbeitsmarktbereich

Bestehende Netzwerke dienen also insbesondere dazu, Kursangebote aufeinander abzustimmen und Informationen auszutauschen. So lässt sich nachweisen, dass das Zustandekommen der Integrationskurse für spezielle Zielgruppen mit der Intensität der Netzwerke ansteigt. Auch das Angebot sowie die Koordination vor- und nachgelagerter Maßnahmen steigen in Großstädten analog zur Intensität der Netzwerke deutlich. Dabei konzentrieren sich die Netzwerke überwiegend auf niederschwellige und teilweise berufsbildende Integrationsangebote.

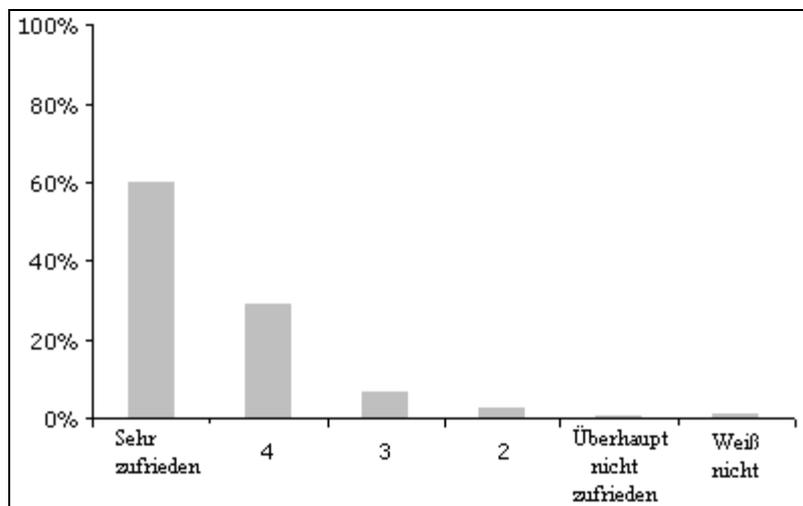
### 6.7.7 Die Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Einführung der Integrationskurse in die Praxis im Januar 2005 wurde von Anfang an begleitet durch den Auf- und Ausbau eines Systems der Beratung, der Hilfe und der Kontrolle vor Ort. Über seine Außenstellen und die dort tätigen Regionalkoordinatoren sicherte das BAMF auf diese Weise die reibungslose Einführung der Integrationskurse. Zu den Aufgaben der Regionalkoordinatoren gehört neben der Zulassung der Kursträger auch die ständige Überprüfung der Kurse. Damit sind die Regionalkoordinatoren eine wichtige qualitätssichernde Instanz im Integrationssystem. Darüber hinaus haben sie beratende und koordinierende Aufgaben.

Aus der Untersuchung von Rambøll Management<sup>63</sup> geht hervor, dass die Arbeit der Regionalkoordinatoren insbesondere von den Kursträgern sehr positiv wahrgenommen

Abbildung 25

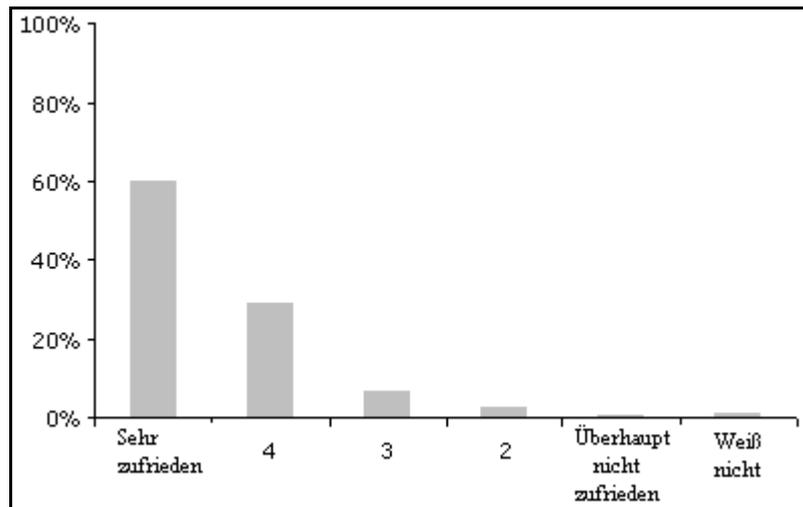
**Bedeutung der Regionalkoordinatoren aus Sicht der Kursträger<sup>64</sup>**



<sup>63</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 112ff.

<sup>64</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 113.

Abbildung 26

**Zufriedenheit der Kursträger mit der Zusammenarbeit mit den Regionalkoordinatoren<sup>65</sup>**

wird. Hauptsächlich durch ihre Beteiligung an bestehenden Netzwerken und in ihrer Funktion als beratende Informationsstelle tragen die Regionalkoordinatoren zu einer verbesserten Kooperation der beteiligten Akteure bei.

So bewerten denn auch die befragten Träger in der Kursträgerbefragung durch Rambøll Management die Zusammenarbeit mit den Regionalkoordinatoren auf einer Skala von 1 (Überhaupt nicht bedeutend) bis 5 (Sehr bedeutend) durchschnittlich mit einem Wert von 4,8.

Gleichzeitig bewerten die Kursträger die Zusammenarbeit mit den Regionalkoordinatoren auf einer Skala von 1 (Überhaupt nicht zufrieden) bis 5 (Sehr zufrieden) durchschnittlich mit 4,46 (Kursträgerbefragung).

Diese Einschätzung geht in der Regel mit einem regelmäßigen Kontakt und Austausch zwischen Regionalkoordinatoren und Kursträgern einher. 87 Prozent der befragten Träger geben an, mindestens einmal pro Monat Kontakt zu den Regionalkoordinatoren zu haben.

Die Bewertung der Regionalkoordinatoren durch die Kommunen stellt sich unterschiedlich dar. Generell werden die Regionalkoordinatoren als Unterstützung der regionalen Integrationsarbeit willkommen geheißen. Verstärkt ist dies in Kommunen der Fall, in denen noch erst in geringem Maße Vernetzung und Kooperation der Akteure besteht. In Kommunen, die in diesem Bereich sehr engagiert sind und in denen bereits vor Einführung der Integrationskurse eine Vielzahl an Integrationsangeboten und Netzwerken bestanden, wird die Leistung der Regionalkoordinatoren anerkannt, häufig jedoch nicht als unbedingt notwendig erachtet. Mit zunehmendem Fokus auf Verbundprojekte wächst jedoch auch dort die Bedeutung der Regionalkoordinatoren in der regionalen Umsetzung.

<sup>65</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 114.

**V. Finanzierung der Integrationskurse**

Die Finanzierung der Integrationskurse wird im jährlichen Haushaltsverfahren durch den Bundeshaushaltsgesetzgeber festgelegt.

**1. Grundregelung der Finanzierung****1.1 Berechnungsbasis für die Finanzierung der Integrationskurse**

Berechnungsbasis für die Finanzierung der Integrationskurse war im Berichtszeitraum seit 1. Januar 2005 ein Stundensatz in Höhe von 2,05 Euro pro Teilnehmer.

Die Abrechnung der Integrationskurse erfolgt modulweise und teilnehmerbezogen, d. h. nach der Beendigung eines Kursabschnittes von je 100 Unterrichtsstunden (bzw. 30 Unterrichtsstunden für den Orientierungskurs) pro Teilnehmer. Der Eigenbeitrag der Teilnehmer muss zu Beginn eines Kursabschnittes entrichtet werden (§ 9 Abs. 3 IntV).

**1.2 Eigenbeitrag**

Da die Integrationskursverordnung für die teilnehmenden Ausländer am Integrationskurs einen Kosten-Eigenbeitrag in Höhe von einem Euro pro Unterrichtsstunde festlegt (§ 9 Abs. 1 IntV), teilt sich der Gesamtstundensatz von 2,05 Euro in den Eigenbeitrag des Teilnehmers in Höhe von einem Euro und den Fördersatz von 1,05 Euro, der durch das BAMF für jeden teilnahmeberechtigten Teilnehmer an den Kursträger gezahlt wird.

Beim Bezug von Sozialleistungen kann für den betreffenden Teilnehmer eine Kostenbefreiung beantragt werden. Im diesem Falle werden die gesamten 2,05 Euro pro Stunde und Teilnehmer vom BAMF an den Kursträger gezahlt.

Ausländer können einen Antrag auf Befreiung vom Eigenbeitrag unter Vorlage des aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beim BAMF stellen. Wird ein Ausländer von der Kostenbeitragspflicht befreit, ist er jedoch verpflichtet, dem BAMF unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm die Leistungen oder Hilfen nicht mehr gewährt werden (§ 9 Abs. 2 IntV).

Durch die Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Zuzahlung zum Integrationskurs soll unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände und der wirtschaftlichen Situation eines Teilnehmers eine unzumutbare Härte abgewendet werden.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ist auch derjenige zur Zahlung des Eigenbeitrages verpflichtet, der dem Ausländer zur Gewährung des Lebensunterhaltes verpflichtet ist. Dies ist insbesondere beim Familiennachzug von Belang.

Die Höhe des Eigenbeitrages von einem Euro pro Unterrichtsstunde berücksichtigt sowohl das vorausgesetzte Eigeninteresse eines Zuwanderers für den Besuch des Integrationskurses als auch die angestrebte motivationssteigernde Wirkung eines Eigenbeitrages.

## 2. Die Finanzierung des Integrationskurses – Realvergütung

Sind in einem Integrationskurs mit 20 Teilnehmer am ersten Tag des Kursabschnittes alle Teilnehmer anwesend und werden alle Teilnehmer vom BAMF mit 2,05 Euro gefördert (keiner der Teilnehmer muss also einen Eigenbeitrag leisten) und weist weiterhin keiner der Teilnehmer während der 100 Unterrichtsstunden Fehlstunden auf, berechnet sich die Realvergütung nach der Berechnungsgrundlage:

20 Teilnehmer x 2,05 Euro x 100 Unterrichtsstunden = 4 100 Euro

Da diese Berechnung aufgrund der tatsächlich anwesenden Kursteilnehmer erfolgt, ist dies – im Unterschied zur Garantievergütung – die Realvergütung. Die Realvergütung, die im obigen Beispiel vom BAMF an den Kursträger gezahlt wird, würde 4 100 Euro betragen.

## 3. Die Garantieförderung – Mindestvergütung

Dieser Idealfall tritt in der Realität jedoch nur sehr selten ein. Teilnehmer können krank werden oder den Kurs abbrechen. Um daher dem Kursträger eine finanzielle Grundsicherung und Planungssicherheit zu geben, garantiert das BAMF dem Integrationskursträger modulweise eine Mindestvergütung. Die Mindest- oder Garantievergütung berücksichtigt die Anzahl der am ersten Tag eines neu beginnenden Kursabschnittes anwesenden Teilnehmer bis zu einer Höchstzahl von 15 Personen. Für diese Personen erhält der Kursträger den vollen Betrag von je 205 Euro (1 Teilnehmer x 2,05 Euro x 100 Unterrichtsstunden) abzüglich der Eigenbeiträge von Teilnehmern, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit.

Als Höchstgarantiebetrag können also maximal 3 075 Euro (15 Teilnehmer x 2,05 Euro x 100 Unterrichtsstunden)

anfallen. Sind mehr als 15 Personen anwesend, tritt die Realvergütung in Kraft.

## 4. Weitere Zahlungsmodalitäten

Die Grundfinanzierung von 2,05 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde kann durch Fehlstunden der Teilnehmer und im Falle der Garantieförderung außer Kraft gesetzt werden.

### 4.1 Zahlung bei Fehlzeiten

Fehlt ein Teilnehmer, der vom Eigenbeitrag in Höhe von einem Euro pro Unterrichtsstunde befreit wurde, unentschuldigt am Integrationskurs, erstattet das BAMF für diesen Teilnehmer keine Kosten. Fehlt er dagegen entschuldigt, wird der volle Stundensatz von 2,05 Euro vom BAMF gezahlt.

Fehlt ein Kursteilnehmer, der einen Eigenbeitrag von einem Euro pro Unterrichtsstunde entrichten muss, unentschuldigt, erstattet das BAMF ebenfalls keine Kosten. Die Teilnehmer sind jedoch zur Zahlung ihres Eigenbeitrages verpflichtet. Fehlt ein Eigenbeitragszahler entschuldigt, erhält er vom Kursträger den Eigenbeitrag für die Zeit zurückerstattet. Das BAMF zahlt in diesem Falle dem Träger die vollen 2,05 Euro pro Stunde und Teilnehmer.

### 4.2 Einmalzahlungen

Folgende Leistungen der Kursträger werden einmalig vergütet:

- Wird der Einstufungstest zu Beginn des Kurses vom Kursträger durchgeführt, wird er mit 12,50 Euro vergütet.
- Für die Durchführung des Abschlusstests, bestehend aus den zwei Teilen Zertifikat Deutsch und dem Test zum Orientierungskurs, erhält der Kursträger für das Zertifikat Deutsch 44,65 Euro, für den Test zum Orientierungskurs 5 Euro.
- Am Ende des ersten Kursabschnittes erhält der Kursträger eine Verwaltungspauschale von sieben Euro pro Teilnehmer.

## 5. Sonderregelungen der Kursvergütung

Im § 13 IntV ist die Einrichtung von Integrationskursen für spezielle Zielgruppen vorgesehen. Dabei handelt es sich vor allem um die Zielgruppen der Jugendlichen, der Frauen und Eltern sowie der Gruppe von Zugewanderten, die nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können.

Da die Praxis im Berichtszeitraum gezeigt hat, dass für diese Kurse besondere Anforderungen an die Organisation, die maximale Teilnehmerzahl und die Qualifizierung der Lehrkräfte entstehen, wurden diese Kurse mit einer besonderen Vergütung versehen.

### 5.1 Vergütung der Alphabetisierungskurse

Die Regelung der Alphabetisierungskurse legt fest, dass auf die tatsächliche Anwesenheit bzw. entschuldigte Ab-

wesenheit der Kursteilnehmer am ersten Unterrichtstag abgestellt wird, damit die Garantievergütung Anwendung finden kann. Am ersten Unterrichtstag müssen mindestens acht Teilnehmer anwesend bzw. entschuldigt abwesend sein, damit ein Kursabschnitt als Alphabetisierungskurs abgerechnet werden kann. Die Höchstzahl beträgt zwölf Teilnehmer. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Regionalkoordinator von dieser Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl abweichen (z. B. in Gebieten mit einem geringeren Ausländeranteil).

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhält ein Kurs-träger eine Vergütung von 30,75 Euro pro Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der Eigenbeiträge der Teilnehmer (1 Euro pro Unterrichtsstunde). Weiterhin erhält er einen Aufwandszuschlag von 4,25 Euro pro Unterrichtseinheit und eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 105 Euro pro Kurs.

## 5.2 Vergütung der Jugendintegrationskurse

Das BAMF garantiert dem Kursträger für einen ordnungsgemäß durchgeführten Kursabschnitt eines Jugendintegrationskurses die Kostenerstattung auf der Basis von 15 Personen, wenn zu Beginn des Kursabschnittes mindestens zehn angemeldete Teilnehmer erschienen sind (Garantievergütung). Daneben wird ebenfalls bezogen auf 15 Personen eine erhöhte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 105,00 Euro pro Kurs gezahlt.

Neben der Grundfinanzierung für den Jugendintegrationskurs kann der Träger eine zusätzliche Vergütung für das Teamteaching beantragen. Die Vergütung erfolgt für maximal 100 Unterrichtsstunden pro Integrationskurs bezogen auf 15 Personen, bei mindestens zehn anwesenden Teilnehmern am ersten Tag des Kursabschnittes (15 Teilnehmer x 2,05 Euro x 100 Unterrichtsstunden).

## 5.3 Vergütung der Eltern – und Frauenintegrationskurse

Die Eltern- und Frauenintegrationskurse werden wie allgemeine Integrationskurse vergütet.

## 6. Kostenbeitrag und Eigenbeitrags-rückerstattung

### 6.1 Kostenbeitrag

Nach der Integrationskursverordnung haben Ausländer einen Kostenbeitrag in Höhe von einem Euro pro Unterrichtseinheit zu leisten. Der Teilnehmer kann hiervon durch das BAMF befreit werden, wenn er Leistungen nach dem SGB II erhält. Der Kostenbeitragstyp kann sich jedoch auch während eines Moduls ändern.

Ausnahmsweise ist eine Kostenbefreiung rückwirkend auch für das Modul zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, wenn der Teilnehmer nachweisen kann, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Zeitraum, in dem der Antrag gestellt wurde, insoweit verändert haben, dass eine Kostenbefreiung begründet ist.

Weiterhin kann das BAMF gem. § 17 Abs. 3 Satz 1, 2 IntV die Kosten für die einmalige Teilnahme am Ab-

schlusstest auf Antrag für zugelassene Altzuwanderer (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 IntV) übernehmen.

## 6.2 Eigenbeitragsrückerstattung

Der im Voraus vom Ausländer zu leistende Kostenbeitrag (1 Euro) ist im Falle versäumter Unterrichtsstunden zurückzuzahlen, wenn der Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten und nachgewiesen hat, am Kurs nicht teilnehmen kann. Das BAMF erstattet dem Kursträger unter Vorlage der vom Teilnehmer eingereichten Nachweise den zurückgezählten Kostenbeitrag.

Fehlt der Teilnehmer hingegen unentschuldigt, wird die Stunde nicht vergütet. Der Teilnehmer erhält keine Rückerstattung vom Kursträger und entsprechend erhält der Kursträger keine Zahlung vom BAMF.

## 7. Auswirkungen der Finanzierung auf die Kursträger

Hinsichtlich der Evaluation der Finanzierung der Kurse und des Finanzierungssystems hat es im Berichtszeitraum verschiedene Auswertungen und Rückmeldungen der Träger – zum Beispiel in Form von Praktikertreffen – gegeben. Vor allem aber hat die Auswertung von Rambøll Management aufgrund von Modellrechnungen und Beobachtungen in der Tiefenanalyse grundlegende Ergebnisse erbracht.

### 7.1 Kostendeckung bei den Integrationskursträgern

Im Rahmen der Kursträgerbefragung von Rambøll Management wurde abgefragt, inwieweit die Kursträger in dem aktuellen Finanzierungssystem kostendeckend arbeiten konnten und ob die Finanzierung einen Einfluss auf die von den Kursträgern erbrachte Qualität hatte.

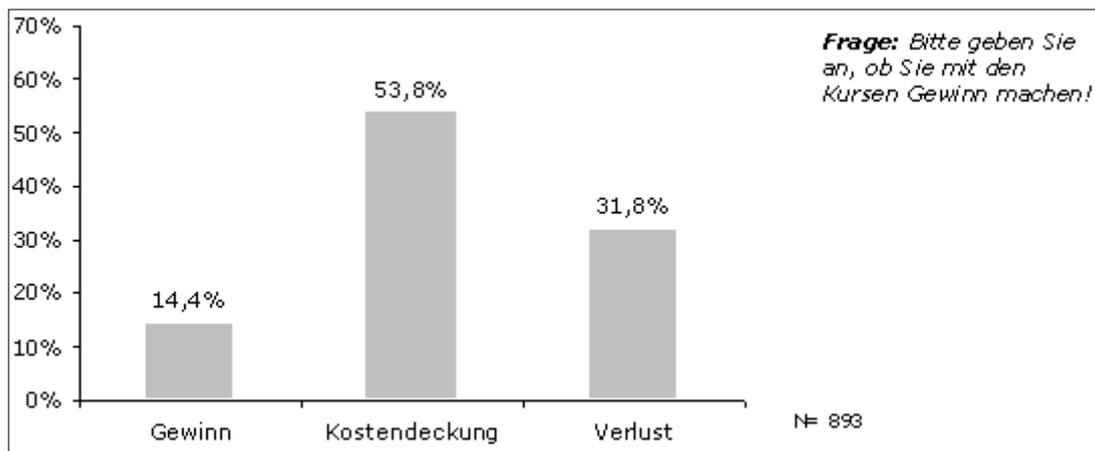
Im Ergebnis gaben gut zwei Drittel der Kursträger an, kostendeckend arbeiten zu können oder mit der Durchführung der Kurse sogar einen Gewinn zu machen. Dagegen gab knapp ein Drittel der Kursträger an, mit der Durchführung der Kurse Verlust zu machen.

Bei der relativ hohen Zahl der kostendeckend arbeitenden Träger sei hier auf die zentralen „Stellschrauben“ der Kursträger, zum Beispiel das Lehrkräftehonorar, verwiesen. Es muss an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass die Kostendeckung bei einer Vielzahl von Kursträgern zusätzlich über eine gemeinnützige bzw. kommunale Querfinanzierung erfolgt (siehe Kapitel 7.2. „Finanzielle Einflussfaktoren“). In diesem Kontext sei insbesondere auch auf die in den verschiedenen deutschen Regionen sehr heterogenen Lehrkraftgehälter und Raummieten verwiesen.

In der Befragung wurden jene Träger, die mit der Umsetzung der Integrationskurse Verlust machen, nach ihrer Motivation gefragt, dennoch Kurse anzubieten. Gründe, die von den Trägern genannt wurden, sind dabei in der Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennungen:

– Dem institutionellen Bildungsauftrag nachkommen.

Abbildung 27

**Kostendeckung der Kursdurchführung<sup>66</sup>**

Quelle: Kursträgerbefragung

- Gesellschaftliches Engagement.
- Die Möglichkeit, durch die Integrationskurse auch andere Angebote bekannt zu machen oder durchzuführen.
- Netzwerkbildung.
- Nutzung vorhandener Kapazitäten an Lehrkräften und Räumen.
- Die Hoffnung, langfristig die Wirtschaftlichkeit der Kurse zu verbessern.

**7.2 Finanzielle Einflussfaktoren**

Um die Finanzierung der Integrationskurse für die Kursträger zu verdeutlichen, wurden in der Untersuchung von Rambøll Management die finanziellen Einflussfaktoren in Form einer vereinfachten Einnahmen/Ausgaben-Rechnung eines fiktiven Kursträgers betrachtet.<sup>67</sup>

Neben dem Kostenerstattungssatz von 2,05 Euro pro Stunde (ggf. abzüglich bestimmter Fehlzeiten), den Einmalzahlungen für den Abschlusstest und der Verwaltungspauschale sind eine weitere Einnahmequellen für die Träger die Gruppe der „Selbstzahler“. Dies sind Personen, die ihre Teilnahme an den Sprachkursen vollständig selbst finanzieren und durch die Erhöhung der Teilnehmerzahl den Kurs auf ein kostendeckendes Niveau bringen.

Schließlich ist die Nutzung anderer Ressourcen eine Finanzierungsmöglichkeit. Beispielsweise nutzt hier der Kursträger eine bereits vorhandene personelle oder sachliche Infrastruktur eines bereits bestehenden Angebots (z. B. Sprach-/Fachschulen) anteilig. Hierdurch kann er-

reicht werden, dass für die Verwaltungsaufgaben keine zusätzliche Kraft eingestellt werden muss, sondern ein Zeitanteil einer bereits vorhandenen Verwaltungskraft genutzt werden kann (analog: Raumnutzung etc.). Insbesondere bei gemeinnützigen, kirchlichen oder kommunalen Trägern, die einen sozialen Bildungsauftrag verfolgen und deswegen eine geringe Teilnehmerzahl aufweisen, kann dies auch die vollständige unentgeltliche Nutzung bedeuten. Bei letztgenannten Trägern können zudem Spenden oder ehrenamtliches Engagement eine Rolle spielen.

Auf der Ausgabenseite stehen für den Kursträger die Gehälter bzw. Honorare für die Lehrkräfte, das (anteilige) Gehalt der Verwaltungskraft, die (anteiligen) Mietkosten, Kommunikationskosten (z. B. für Kopierer oder Porto), Werbekosten sowie Einrichtungskosten (hier als „Abschreibungen für Einrichtung“ dargestellt; z. B. anteilige Nutzung der Lern-Computer, Tische, Stühle etc.).

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, sind die wichtigsten Stellschrauben auf der Einnahmenseite die stundenbezogene Teilnehmerpauschale und die Nutzung anderer Ressourcen sowie auf der Ausgabenseite die Gehälter bzw. Honorare und die Mietkosten. (Abbildung 28)

**7.3 Finanzierungsmodelle der Träger**

Um nachzuvollziehen, unter welchen Bedingungen bzw. bei welcher „Einstellung der Stellschrauben“ Träger kostendeckend arbeiten können und wie eine Veränderung der „Stellschrauben“ eine Kostendeckung beeinflusst, werden an dieser Stelle drei Beispielrechnungen von Trägerfinanzierungsmodellen durchgerechnet.<sup>68</sup>

<sup>66</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 125ff.

<sup>67</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 125ff.

<sup>68</sup> Die Daten basieren auf Ergebnissen der Trägerbefragung, der Vor-Ort-Analysen sowie der Analysen gewonnener Erfahrungs- und Schätzwerte seitens Rambøll Managements.

Abbildung 28

**Vereinfachte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Kursträgers<sup>69</sup>**

Einnahmen	Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2,05 € pro Teilnehmer pro Stunde (Garantieförderung bis 15 Teilnehmer, Alphabetisierungskurse 8 für 15)</li> <li>▪ 7 € pro Teilnehmer und Kurs (630 Std.)</li> <li>▪ 44,65 € pro Test zum Zertifikat</li> <li>▪ 5 € pro Test zum Orientierungskurs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gehälter bzw. Honorare für Lehrkräfte</li> <li>▪ Gehalt der Verwaltungskraft (anteilig)</li> <li>▪ Miete warm (anteilig)</li> <li>▪ Kommunikationskosten (bes. Kopierer und Porto)</li> <li>▪ Werbekosten</li> <li>▪ Abschreibungen für Einrichtung</li> <li>▪ Prüfungskosten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Selbstzahler</li> <li>▪ Nutzung anderer Ressourcen (bereits Vorhandene Infrastruktur, Spenden, gemeinnützige Finanzierung)</li> </ul>	

Quellen: Nebenbestimmungen des Bescheides über die Zulassung als Kursträger 630 080 (gültig seit 1. Mai 2006) Punkt 6.5, Protokoll der 2. Sitzung der Bewertungskommission, Interviews der Tiefenanalyse mit Kursträgern und BAMF

Rambøll Management hat diese Berechnungen mit Mittelwerten und nicht mit möglichen Niedrigstwerten durchgeführt.

**7.4 Beispielrechnungen**

Die Kalkulation zeigt an, welche Einnahmen und Ausgaben pro Kursstunde anfallen. Hierzu werden alle anfallenden Einnahmen bzw. Ausgaben auf eine Kursstunde berechnet bzw. heruntergerechnet. Folgende Annahmen stellen die Basis der Berechnungen dar: Spenden oder ehrenamtliches Engagement sowie Selbstzahler werden nicht berücksichtigt. Es werden hingegen die sonstigen Integrationskursverordnung-induzierten Einmalzahlungen des BAMF berücksichtigt (Verwaltungskostenpauschale, Pauschale für den Einstufungstest sowie für den Orientierungskurstest), da sie beim Kursträger verbleiben. Die Pauschale für den Abschlusstest wird nicht berechnet, da sie einen durchlaufenden Posten an die Prüfer bzw. die Prüfungsinstitution darstellt. Die Lehrkraft-Ausgaben sind Brutto-Honorar-Ausgaben (nur 28 Prozent der Lehrkräfte sind gegenwärtig fest angestellt). Die Angaben zu Verwaltungskosten basieren auf der Standard-Kosten-Modell-Untersuchung. Für den weiteren Overhead (Management und Querschnittsaufgaben der Kursträger) sowie den Aufwand für die regionale Vernetzung des Kursträgers wurde 2 Euro pro Stunde berechnet. Unter der Annahme, dass davon 1 Euro pro Stunde (630 Euro pro Kurs) im Rahmen des Trägermanagement für Vernetzung aufgewendet wird, würde dies sechs Netzwerktreffen à 3 Stunden entsprechen, d. h. ein Netzwerktreffen pro Monat. Die Kaltmietkosten für einen 60-m<sup>2</sup>-Raum be-

tragen 8 Euro/m<sup>2</sup> sowie 2 Euro/m<sup>2</sup> für Heizung und Nebenkosten, also pro Jahr 7 200 Euro. Auf regionale Spezifika wurde vor dem Hintergrund der Komplexitätsreduktion nicht eingegangen. Kommunikationskosten für Kopierer, Porto, Telefon und Internet belaufen sich auf 2 000 Euro sowie die anteilige Abschreibung von Einrichtungsgegenständen auf 1 000 Euro im Jahr.

**Beispielrechnung 1: Kostendeckender Kursträger**

Wie die erste Beispielrechnung zeigt, sind die wesentlichen Stellschrauben eines Trägers zur Gewährleistung der Kostendeckung die Teilnehmerzahl sowie das Brutto-Honorar der Lehrkraft. Die Zahl von 15 Teilnehmern pro Stunde wurde hier aus zwei Gründen verwendet: Zum einen liegt der empirische Mittelwert bei ca. 16,7 Teilnehmern pro Kurs, zum anderen liegt die Höchstgrenze der Garantiefinanzierung durch das BAMF bei 15 Teilnehmern. Letztere erscheint aufgrund von Fluktuation in der Praxis letztendlich ausschlaggebender und erreichbarer. Das Brutto-Honorar der Lehrkraft beträgt in dieser Beispielrechnung dem in der Trägerbefragung ermittelten empirischen Durchschnittswert von 16,90 Euro pro Stunde.

Durch diese Parameter (15 Teilnehmer sowie 16,90 Euro Brutto-Stundenhonorar) erscheint für die Träger eine knappe Kostendeckung möglich. Wie jedoch der eingangs dargestellten Abbildung entnommen werden kann, arbeiten gemäß der angestellten Trägerbefragung ca. 31,8 Prozent der Kursträger mit Verlust.

Um diese Gruppe genauer zu untersuchen, werden zwei weitere Beispielrechnungen mit Bewegung der Stellhebel „Lehrkräftegehälter“ sowie „Teilnehmerzahl“ durchgeführt.

<sup>69</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 127.

Abbildung 29

**Beispielrechnung 1: Kostendeckender Kursträger<sup>70</sup>**

<b>Einnahmen</b>	Teilnehmer	Einnahmen	pro Stunde
Teilnehmer	15	2,05	30,75
sonstiges IntV-Zahlungen*			0,61
<b>Gesamt-Input</b>			<b>31,36</b>
<b>Ausgaben</b>	pro Jahr pro Kurs		pro Stunde
Lehrkraft			16,9
Verwaltungskosten gemäß SKM-Untersuchung Rambøll Management			3,22
Kosten für Vernetzung und weiteren Overhead			2,00
Anteilige Miete warm	7200		6,00
Kommunikation (Kopierer, Briefe, IT)	2000		1,67
Anteilige Einrichtungsabschreibung	1000		0,83
<b>Gesamt-Output</b>			<b>30,62</b>
<b>Kostendeckung</b>			<b>0,74</b>

**Beispielrechnung 2:****Brutto-Lehrkraftthonorar 18,9 Euro**

Bei der Beibehaltung von 15 Teilnehmern pro Stunde sowie einem Brutto-Lehrkraftthonorar von 18,9 Euro pro Stunde erscheint eine Kostendeckung nicht mehr möglich. Der Wert von 18,9 Euro wird auf Basis der Evaluationsergebnisse als der Wert vor Einführung des Integrationskursprogramms erachtet.

Die Finanzierung der Kursträger, die ihren Lehrkräften höhere Gehälter zahlen, basiert in zunehmendem Maße auf der Verwendung anderer Ressourcen.

**Beispielrechnung 3:****Geringe Anzahl von Teilnehmern**

In Regionen mit einer geringen Anzahl von potenziellen Teilnehmern oder einem Überangebot von Kursträgern

Abbildung 30

**Berechnung 2: Brutto-Lehrkraftthonorar 18,9 Euro<sup>71</sup>**

<b>Einnahmen</b>	Teilnehmer	Einnahmen	pro Stunde
Teilnehmer	15	2,05	30,75
sonstiges IntV-Zahlungen*			0,61
<b>Gesamt-Input</b>			<b>31,36</b>
<b>Ausgaben</b>	pro Jahr pro Kurs		pro Stunde
Lehrkraft			18,9
Verwaltungskosten gemäß SKM-Untersuchung Rambøll Management			3,22
Kosten für Vernetzung und weiteren Overhead			2,00
Anteilige Miete warm	7200		6,00
Kommunikation (Kopierer, Briefe, IT)	2000		1,67
Anteilige Einrichtungsabschreibung	1000		0,83
<b>Gesamt-Output</b>			<b>32,62</b>
<b>Kostendeckung</b>			<b>-1,26</b>

<sup>70</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 129.

<sup>71</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 130.

Abbildung 31

**Berechnung 3: Geringe Anzahl von Teilnehmern<sup>72</sup>**

<b>Einnahmen</b>	Teilnehmer	Einnahmen	pro Stunde
Teilnehmer	12	2,05	24,60
sonstiges IntV-Zahlungen*			0,49
<b>Gesamt-Input</b>			<b>25,09</b>
<b>Ausgaben</b>	pro Jahr pro Kurs		pro Stunde
Lehrkraft			16,9
Verwaltungskosten gemäß SKM-Untersuchung Rambøll Management			3,22
Kosten für Vernetzung und weiteren Overhead			2,00
Anteilige Miete warm	7200		6,00
Kommunikation (Kopierer, Briefe, IT)	2000		1,67
Anteilige Einrichtungsabschreibung	1000		0,83
<b>Gesamt-Output</b>			<b>30,62</b>
<b>Kostendeckung</b>			<b>-5,53</b>

kann es zu kleineren Gruppengrößen als 15 Teilnehmer kommen. Es gibt ebenfalls Kursträger, die aus einem Bildungsauftrag heraus willentlich die Gruppengröße begrenzt halten. Bei diesen drei Kursträgermodellen erscheint eine Kostendeckung nur bei erheblicher Querfinanzierung möglich. Beispielhaft wurde mit zwölf Teilnehmern und einem Lehrhonorar von 16,90 Euro pro Stunde gerechnet.

Unter diesen Prämissen ist ersichtlich, dass bereits durch eine verhältnismäßig geringe Veränderung der Parameter eine verhältnismäßig große Veränderung hinsichtlich der möglichen Kostendeckung erzeugt wird.

## 8. Auswirkungen des jetzigen Finanzierungssystems auf das Kursangebot und die Kursqualität

Hinsichtlich der Auswirkungen der Finanzierungssystematik kommt die Evaluation von Rambøll Management zu folgenden grundlegenden Ergebnissen:<sup>73</sup>

### 8.1 Kein Wettbewerb zwischen den Kursträgern

Durch die gesetzlich fixierten Einnahmen der Kursträger kann keine Preisfeststellung für die Integrationskurse durch den Markt erfolgen. Da der Wettbewerb zwischen den Trägern weder über den Preis noch über die Qualität stattfinden kann, findet er zwangsläufig über die knappen Ressourcen der Einnahmenseite (Maximierung der Teilnehmerzahl pro Kurs) bzw. die Verringerung der Ausgabenseite (Personal- und Sachkosten) statt.

<sup>72</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 130.

<sup>73</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 131.

Auf einer konkreten Ebene kann festgehalten werden, dass dieses System die Notwendigkeit großer Kurse (mind. 15 Teilnehmer) erzeugt. Dies belegt auch die durchschnittliche Teilnehmerzahl von 16,7 Teilnehmer pro Kurs. Die Differenz zwischen der tatsächlichen durchschnittlichen Kursgröße (16,7 Teilnehmer) und der pädagogisch wünschenswerten optimalen Kursgröße (15 Teilnehmer) ergibt sich aus den schwankenden Kursgrößenzahlen und der damit verbundenen Risikoaversion der Kursträger. Letztere sind freilich bestrebt, das potenzielle Risiko von zu kleinen Kursen grundsätzlich durch einen sog. Puffer (in diesem Fall von durchschnittlich 1,7 Teilnehmer) nach oben hin auszugleichen. Die Notwendigkeit großer Kurse schränkt zudem ein ausreichendes Kursangebot ein: Dadurch, dass Träger (in ländlichen Regionen teilweise mehrere Monate) auf die entsprechenden Teilnehmerzahlen warten, verspäten sich die Anfangszeiten für die Kursteilnehmer. Dass sich dieser Anreiz negativ auf die Kursqualität niederschlägt, bestätigten in der Kursträgerbefragung 68 Prozent der befragten Organisationen.

### 8.2 Sinkende Vergütung für Lehrkräfte

Ein weiterer empirischer Befund liegt in der Reduktion der Lehrkraftvergütung. Im statistischen Mittel wurde seit Einführung der Integrationskurse eine Reduktion von 2 Euro/Stunde durchgeführt.<sup>74</sup> 56 Prozent der befragten Kursträger sahen in diesem Sachverhalt eine Maßnahme, die die Kursqualität beeinträchtigt. Diese Aussage wurde sowohl durch die Kursträgerbefragung, die Vor-Ort-Analysen als auch aufgrund der konzeptuellen Herleitung von optionalen Trägermodellen gestützt.

<sup>74</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 131ff.

Abbildung 32

Vergütung der Lehrkräfte nach Trägertyp<sup>75</sup>

Trägerart	Träger* Anzahl	Träger* Anteil	Brutto Honorar	Brutto Lohn
VHS, kommunale Einrichtungen	565	33,02%	17,5	19,5
Sonstige Trägergruppen	274	16,01%	16,5	17,5
Sprach-/ Fachschulen	272	15,90%	15,5	15,5
Bildungswerke/-stätten	204	11,92%	17,5	17,5
Freie Trägergruppen	74	4,32%	16,5	17,5
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	71	4,15%	16,5	16,5
Internationaler Bund	48	2,81%	16,5	16,5
Katholische Trägergruppen	45	2,63%	16,5	19,5
Evangelische Trägergruppen	37	2,16%	17,5	18,5
AWO	36	2,10%	18,5	20,5
Initiativgruppen	27	1,58%	19,5	18,5
Deutsch-ausl. Organisationen	20	1,17%	16,5	11,5
Ausl. Organisationen	16	0,94%	16,5	13,5
Kommunale Einrichtungen	15	0,88%	17,5	19,5
Missing	7	0,41%	16,5	15,5
<b>Summe</b>	<b>1711</b>			
<b>Durchschnitt</b>			<b>16,91</b>	<b>17,83</b>

\* Träger mit Zulassung gültig bis mind. 01.06.2006

Quelle: Kursträgerbefragung

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Entlohnung zwischen privaten Trägern, die durchschnittlich 15,5 Euro Bruttlohonorar bzw. -lohn zahlen, und gemeinnützigen, kirchlichen, kommunalen Trägern, die durchschnittlich 17,20 Euro Bruttlohonorar bzw. 18,30 Euro Bruttolohn zahlen.

Die Differenz zwischen den privaten und den gemeinnützigen, kirchlichen und kommunalen Trägern zeigt, dass die letztgenannte Gruppe die Aufwendungen stärker durch andere Stellhebel kompensieren kann. Die bereits erwähnte Notwendigkeit der (vergüteten oder kostenlosen) anteiligen Nutzung von bereits vorhandenen Personal- oder Sachressourcen, beispielsweise einer anteiligen Nutzung der Verwaltungskraft oder von Räumlichkeiten und Infrastruktur, spielt hierbei eine wichtige Rolle. Eine vergütete anteilige Nutzung scheint aufgrund der Beispielrechnungen bei einem durchschnittlichen Lehrhonorar von 16,91 Euro pro Stunde für ein kostendeckendes Geschäftsmodell notwendig zu sein.

### 8.3 Zusammenhang von Finanzierung und Qualität

Deshalb wurden Kursträger in der Befragung gebeten, Auskünfte über den Einfluss der Finanzierung auf die Qualität ihrer Kurse zu geben.

Im Ergebnis geben 70 Prozent der Kursträger an, Kurse anbieten zu können, die ihren Qualitätsstandards entsprechen. Allerdings erachtet es rund die Hälfte der Kursträger

ger nicht für möglich, die Kurse gleichzeitig auch kostendeckend durchzuführen. Hier ist wieder in besonderem Maße auf den Aspekt der Querfinanzierung zu verweisen. 28 Prozent der Kursträger machen in der Befragung die Angabe, aufgrund der Finanzierung Abstriche in der Qualität der Kurse zu machen, wie die Abbildung 33 aufzeigt.

### 8.4 Auswirkungen der bisherigen Finanzierung

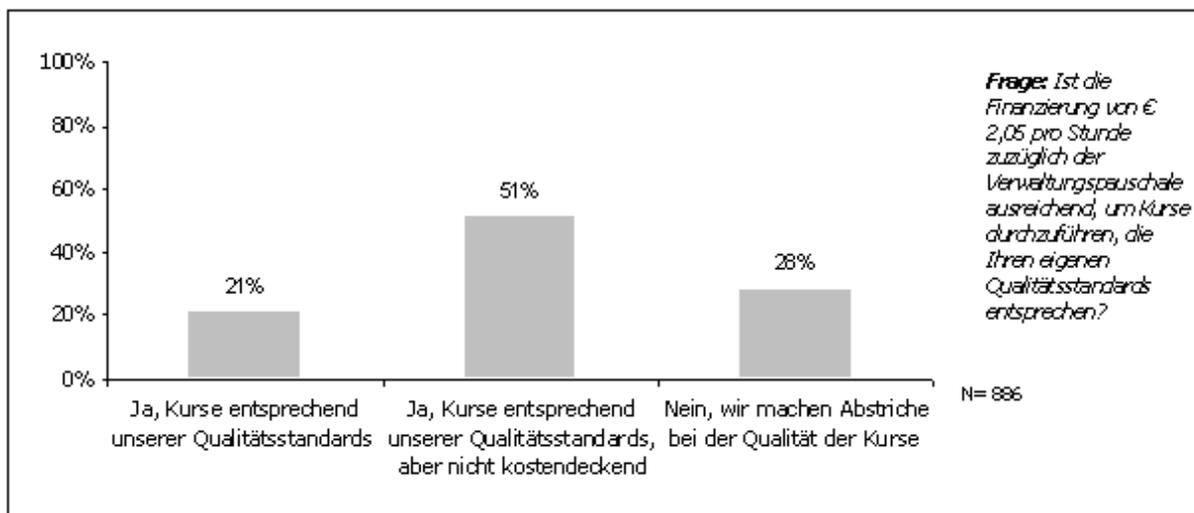
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das gegenwärtige Finanzierungssystem folgende Konsequenzen hat:

- Notwendigkeit zur Bildung großer Kurse (> 15 Teilnehmer),
- Sinkende Lehrkräftegehälter (um ca. 2 Euro/Stunde) sowie
- Notwendigkeit der (vergüteten oder kostenlosen) anteiligen Nutzung von bereits vorhandenen Personal- oder Sachressourcen.

Folgende kurz- bis mittelfristige Auswirkungen erscheinen vor dem Hintergrund der Analyse vorstellbar: In quantitativer Hinsicht (Kursangebot) könnte bei fehlender Kostendeckung (nicht ausreichende Teilnehmerzahlen) ein Rückzug von unprofitablen Trägern eintreten. Dies könnte in städtischen Gegenden zu einer wünschenswerten Marktberaumung führen. Bei den verbleibenden Trägern würde jedoch die Tendenz zu großen Kursen weiteres Gewicht erhalten. In ländlichen Gebieten könnten sich teilweise Versorgungsprobleme einstellen.

<sup>75</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 132.

Abbildung 33

**Zusammenhang von Finanzierung und Qualität<sup>76</sup>**

Quelle: Kursträgerbefragung

Aufgrund der Vor-Ort-Analyse lässt sich jedoch festhalten, dass die weitaus stärkere Tendenz in der Anpassung der Kostendeckung durch eine Reduktion der Lehrhonorare erfolgt. In qualitativer Hinsicht (Kursqualität) könnten die Verringerung von Trägern und eine Zunahme von durchschnittlichen Kursteilnehmerzahlen eine Verschlechterung der Lernbedingungen herbeiführen.

## 9. Die Finanzierung der Integrationskurse in den Jahren 2005, 2006 und 2007

### 9.1 Das Haushaltsjahr 2005

Der Titel 684 02 – Kapitel 0633 – „Förderung der Integrationskurse für Zuwanderer“ wurde im Haushaltsjahr 2005 mit einem Soll in Höhe von 207 830 000 Euro veranschlagt.

Von den 207 830 000 Euro standen dem BAMF 177 030 000 Euro sowie 30 800 000 Euro der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Abschluss der SGB-III-Kurse, die im Jahr 2004 begonnen haben – zur Verfügung. Der Mittelabfluss in Titel 684 02 lag im Jahr 2005 bei 58 500 650,15 Euro. Diese Ausgaben bezogen sich auf 8 196 Integrationskurse, die in 2005 begonnen wurden bzw. stattfanden. Dabei belief sich die Zahl der Kursteilnehmer auf 115 158 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2005.

Für den Haushalt 2005 wurde mit Kosten für 194 000 Teilnehmer kalkuliert. Diese Annahme hat sich in der Form nicht bewahrheitet, da sich vor allem im 1. Quartal 2005 – aber auch über das ganze erste Halbjahr hinweg – die Sprachkursträger mit dem Beginn von Integrations-

kursen sehr zurückhielten. Dies war auch Hauptgrund für den verzögerten Mittelabfluss im Jahr 2005. Erstmals gab es erst im April/Mai bzw. deutlicher ab Juni 2005 nennenswerte Zahlungen für die Integrationskurse, wie sich aus Abbildung 34<sup>77</sup> ergibt:

#### 9.1.1 Spätes Anlaufen der Kurse

Durch das späte Vorliegen der Endfassung der Integrationskursverordnung Anfang Dezember 2004 war es für die Sprachkursträger sehr schwer, sich in ausreichendem Maße auf einen zeitnahen Beginn der Kurse vorzubereiten.

Auch das neu entwickelte Abrechnungsverfahren wurde mehrmals überarbeitet. Insbesondere wurden in der Anfangsphase immer wieder Modifizierungen eingearbeitet, wie zum Beispiel die Kinderbetreuung, die Fahrtkostenzuschüsse sowie die Verwaltungskostenpauschale. Dadurch gab es Verzögerungen bei der Abrechnung sowohl beim BAMF als auch bei den Sprachkursträgern.

#### 9.1.2 Lange Fristen für die Berechtigungen

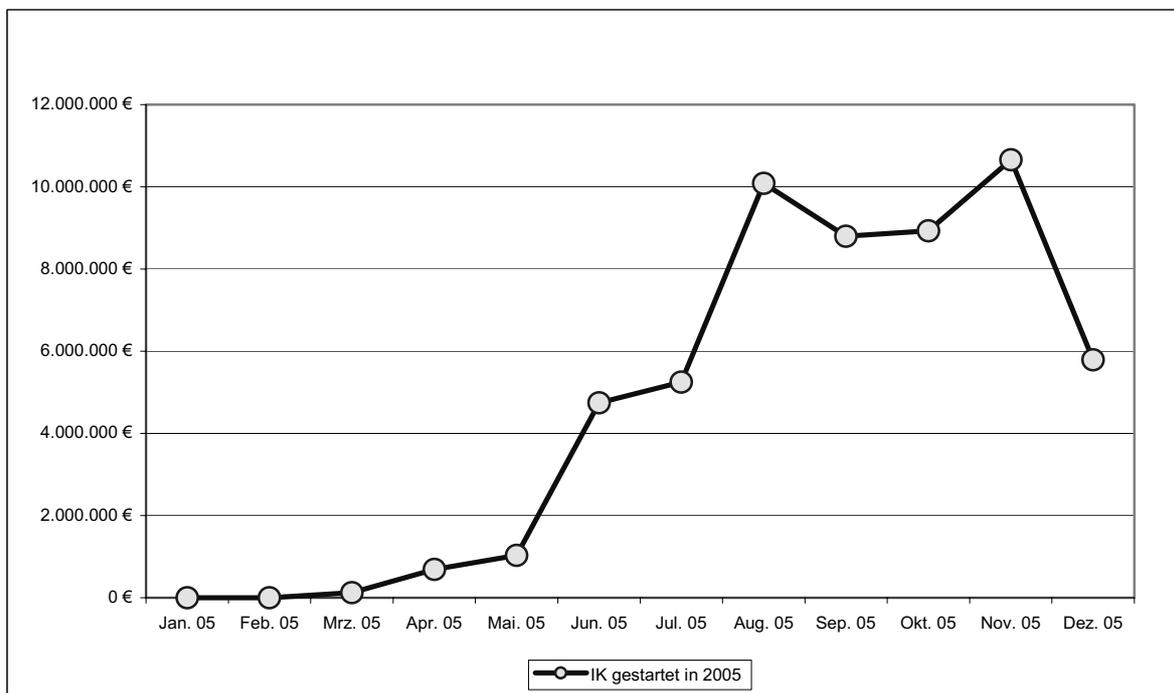
Bis Ende 2005 wurden rund 100 000 der ausgestellten Berechtigungen zur Teilnahme an Integrationskursen noch nicht eingelöst, bedingt auch durch die zum Teil sehr lange Gültigkeitsdauer der Teilnahmeberechtigungen. Für Spätaussiedler ist die Laufzeit der Teilnahmeberechtigung unbegrenzt, für Neuzuwanderer beträgt sie zwei Jahre und für zugelassene Altzuwanderer ein Jahr. Nur die verpflichteten Alt- und Neuzuwanderer müssen ihre Berechtigungen unverzüglich einlösen.

<sup>76</sup> Rambøll Management Abschlussbericht, S. 133.

<sup>77</sup> Quelle: BAMF.

Abbildung 34

## Ausgabenübersicht 2005



### 9.1.3 Sonstige Gründe

Lediglich rund die Hälfte aller Integrationskurse fand als Vollzeitkurs mit bis zu 25 Wochenstunden statt. Die andere Hälfte stellten Teilzeitkurse dar (mit rund 15 Prozent bis 10 Wochenstunden, 15 Prozent bis 19 Wochenstunden und 20 Prozent mit 20 Wochenstunden). Damit hatten die Integrationskurse teilweise sehr lange Laufzeiten, bis die jeweiligen einzelnen Kursabschnitte abgerechnet werden konnten. Dies wirkte sich insbesondere beim Anlaufen des neuen Integrationskurssystems aus, nivellierte sich aber in der Folgezeit.

Die Zeitdauer zwischen Eingang der Abrechnungsunterlagen in der Regionalstelle, der Abrechnung bzw. Zahlungsanweisung an die Bundeskasse bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Sprachkursträger war u. a. wegen langer Post- und Bearbeitungswege deutlich länger, als dies in 2006 mit dem elektronischen Abrechnungssystem nach MACH möglich wurde.

### 9.2 Das Haushaltsjahr 2006

Der Titel 684 02 „Förderung der Integrationskurse für Zuwanderer“ wurde im Haushaltsjahr 2006 mit einem Soll in Höhe von 140 802 000 Euro veranschlagt.

Von den 140 802 000 Euro standen dem BAMF 140 742 000 Euro sowie 60 000 Euro der BA – für SGB-III-Kurse, die im Jahr 2004 begonnen haben – zur Verfügung. Bis zum Jahresende wurden durch das BAMF 136 755 000 Euro und durch die BA 49 000 Euro veraus-

gabt. Dies ergab eine Gesamtsumme von 136 804 000 Euro.

### 9.3 Das Haushaltsjahr 2007

Dem BAMF stehen im Haushaltsjahr 2007 im Titel 684 02 „Förderung der Integrationskurse für Zuwanderer“ Mittel in einer Gesamthöhe von 140 802 000 Euro zur Verfügung.

Für das Jahr 2007 wurden 128 164 Teilnehmer prognostiziert.

Neben den 128 110 878 Euro für die Grundfinanzierung der Integrationskurse sind in den 140 802 000 Euro weitere Mittel für besondere Leistungen in Jugendintegrationskursen und Alphabetisierungskursen in Höhe von 4 200 000 Euro und Nebenkosten wie zum Beispiel Prüfungskosten, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Lehrerqualifizierung in Höhe von weiteren 8 491 122 Euro vorgesehen.

### 9.4 Prüfungen durch den Bundesrechnungshof

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes und der Integrationskursverordnung hatte sich der Bundesrechnungshof (BRH) im Jahre 2002 detailliert zur geplanten Vergabe und Finanzierung der Integrationskurse sowie zum Verordnungsentwurf und zum bundesweitem Integrationsprogramm geäußert. Auch in seiner Mitteilung über die „Prüfung der Förderung der Integra-

tion von Ausländern und Aussiedlern“ vom Juli 2005 hatte der BRH umfassend zu den o. g. Themen und zu Verfahren der Durchführung der Integrationskurse, Bestimmung der Kursträger, Teilnehmerbeiträgen, Sprachziel, Haushaltsmittelplanung, Öffentlichkeitsarbeit und MEB (migrationspezifische Begleitung) Stellung genommen und Hinweise gegeben.

Bei der Umsetzung der Integrationskursverordnung in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (2005 und 2006) wurden die Anregungen des BRH in weiten Teilen aufgenommen und in die Praxis umgesetzt. Damit betrachtete der BRH seine Anmerkungen weitgehend als erledigt, auch wenn weiterhin in wenigen Bereichen unterschiedliche Auffassungen bestehen blieben. Diese bestanden im Hinblick auf die die Ausgestaltung des Finanzierungssystems, die Ermittlung der Teilnehmerzahlen für die Haushaltsmittelplanung und den Zahlungsweg für die Teilnehmerbeiträge nach § 9 Abs. 2 IntV.

Am 16. Januar 2007 hat der BRH die Prüfung der Evaluation und der Durchführung der Integrationskurse aufgenommen.

## **VI. Optimierungsbedarf bei der Gestaltung der Integrationskurse**

### **1. Verbesserungspotenziale der Integrationskurse**

Mit dem Zuwanderungsgesetz vom 1. Januar 2005 und der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 ist es gelungen, die Sprachförderung für Migranten auf ein völlig neues Qualitätsniveau zu heben. Nicht mehr der Rechtsstatus des Zuwanderers bestimmt den Umfang und das Ziel seiner Förderung. Grundlage der Förderung sind vielmehr übergreifende Zielstellungen, die für alle Zielgruppen gleichermaßen gelten. Es geht um einen Bildungsprozess, der Chancengleichheit fördert, indem er Teilhabe ermöglicht.

Inzwischen wurden mehr als 360 000 Teilnahmeberechtigungen für den Integrationskurs ausgestellt, mehr als 250 000 Teilnehmer haben bereits einen Kurs besucht oder haben den Unterrichtsbesuch aufgenommen. 65 Prozent aller Teilnehmer sind Frauen. 107 879 Teilnehmer haben den Integrationskurs bereits beendet und nahezu die Hälfte (45 Prozent) hat das Sprachlernziel B 1 erreicht, mit dem Deutschland im europäischen Vergleich ein hohes Sprachniveau anstrebt. Die Kurse konnten durch 1 800 zugelassene Träger flächendeckend angeboten werden. Die unterrichtenden Lehrkräfte weisen eine hohe Qualifikation auf bzw. können bis Dezember 2009 an einer vom BAMF und dem Goethe Institut entwickelten Qualifizierung teilnehmen, um die Voraussetzung für eine langfristige Unterrichtstätigkeit zu erwerben.

Aber trotz der erfolgreichen Einführung der Integrationskurse seit Januar 2005 zeigt die Kurspraxis auch, dass es Defizite und Möglichkeiten der Verbesserung des Systems gibt. Um die Wirksamkeit der Kurse langfristig zu erhöhen, müssen vor allem die Quote der Zielerreichung

des Integrationskurses (Sprachniveau B 1), sowie die nachhaltige Wirksamkeit der Kurse verbessert werden. Aber auch Verfahrensabläufe und der Aufwand bei der Organisation und Verwaltung der Kurse gilt es zu straffen bzw. zu minimieren.

In verschiedenen Auswertungen, Träger- und Praktiker-treffen und vor allem durch die in Auftrag gegebene „Evaluation der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz“ durch Rambøll Management sowie die Arbeit der Bewertungskommission im Jahr 2006 konnten in den drei großen Untersuchungsbereichen Kursdurchführung und Kurserfolg, Verfahrenseffizienz und Finanzierung wesentliches Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Die im Rahmen des Nationalen Integrationsplans eingerichtete Arbeitsgruppe 1 (AG 1) „Integrationskurse verbessern“ unter Leitung des BMI beschäftigte sich seit ihrer Konstituierung im September 2006 ausführlich mit den Erfahrungen in der Praxis und allen eingebrachten Vorschlägen. Durch das breite Spektrum an Wissen und Erfahrung in der AG 1, in der neben Vertretern des deutschen Bundestages, der Bundesministerien auch Vertreter der Länder, Städte und Kommunen, Praktiker, Repräsentanten von Verbänden und Organisationen sowie Vertreter der Wissenschaft mitarbeiteten, konnten bis Februar 2007 alle Anregungen und Empfehlungen erörtert und weiterentwickelt werden. Im Abschlussbericht<sup>78</sup> der AG 1, der am 16. April 2007 im BMI vorgestellt wurde, wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe festgehalten und Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung aufgezeigt. Sie werden im Weiteren dargestellt.

Das Gutachten von Rambøll Management hatte die Möglichkeiten zur Optimierung des Integrationskurssystems in sieben Handlungsfeldern zusammengefasst:

#### **Handlungsfeld 1 „Erfolgskontrolle und Steuerung der Integrationskurse“:**

Rambøll Management riet an, verpflichtende Abschluss-tests einzuführen sowie ein zielführendes Controllingssystem einzurichten.

#### **Handlungsfeld 2 „Verbesserung des Kurserfolgs“:**

Rambøll Management empfahl u. a., durch eine Flexibilisierung der Stundenkontingente die Zielerreichung des Sprachniveaus B 1 zu verbessern sowie den Qualitätswettbewerb unter den Trägern zu stärken.

#### **Handlungsfeld 3 „Aufwertung des Orientierungskurses“:**

Zur Aufwertung des Orientierungskurses sollte ein Curriculum sowie ein standardisierter Test entwickelt und eine Qualifizierung von Lehrkräften für den Orientierungskurs eingeführt werden.

<sup>78</sup> Der Bericht der AG 1 wurde veröffentlicht unter: [www.bmi.bund.de/IntegrationskurseVerbessern](http://www.bmi.bund.de/IntegrationskurseVerbessern).

**Handlungsfeld 4 „Kursdurchführung“:**

Die Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Kursangebots wurde bezüglich der Flächendeckung als erfüllt erachtet. Laut Gutachten sollte durch eine Optimierung des Zugangs bestimmter Zielgruppen und eine Erleichterung der Teilnahme die Bedarfsgerechtigkeit gesteigert werden.

**Handlungsfeld 5 „Nachhaltigkeit“:**

Rambøll Management empfahl, die Nachhaltigkeit der Kurse u. a. durch eine verbesserte Verzahnung mit der Arbeitsmarktförderung, eine gezielte Einbettung in kommunale Integrationsstrategien sowie durch eine verbesserte Kooperation mit den MEB/JMD weiter zu steigern.

**Handlungsfeld 6 „Reduzierung des Verwaltungsaufwands“:**

Die Umsetzung der Integrationskurse geht mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Kursträger als auch des BAMF einher. Einige Verfahren wären aus Sicht von Rambøll Management für die Umsetzung nicht notwendig. Darüber hinaus wurde die Entwicklung von Online-Lösungen angeregt.

**Handlungsfeld 7 „Finanzierungsmodalitäten“:**

Rambøll Management empfahl in diesem Zusammenhang die Einführung eines Gutscheinsystems, welches den administrativen Aufwand verringern und durch eine stärkere Erfolgsorientierung positive Anreize für die Qualität der Kurse schaffen soll.

Eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen der Evaluation von Rambøll Management zur Verbesserung der weiteren Ausgestaltung der Integrationskurse betreffen die Integrationskursverordnung bzw. den Bundeshaushalt. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (RichtlinienumsetzungG) beinhaltet die stärkere Erfolgsorientierung bei der Bestimmung des Kursziels, die direkte Verpflichtungsmöglichkeit durch die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Möglichkeit der Teilnahme von deutschen Staatsangehörigen mit besonderem Integrationsbedarf sowie eine Konkretisierung der Sanktionsmöglichkeiten.

Der Abschlussbericht der AG 1 zielt auf eine Optimierung der Integrationskurse. Die im Folgenden stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern konzentrieren sich auf Aufgabenschwerpunkte.

**2. Schwerpunkte der weiteren Arbeit zur Optimierung der Integrationskurse****2.1 Steigerung des Kurserfolges**

Das zentrale Ziel der Integrationskurse, Zugewanderten ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln, wird zurzeit von etwa der Hälfte aller Kursabsolventen erreicht. Da das dafür vorgesehene Niveau B 1 – wie im GER ausgewiesen – die erste Stufe der selbständigen

Sprachverwendung darstellt, bildet es eine zwingende Voraussetzung für eine auf Chancengleichheit und Teilhabe ausgerichtete Integration.

Ein wichtiges Ziel der weiteren Arbeit muss es daher sein, die Quote der Zielerreichung des Niveaus B 1 wesentlich zu steigern.

Da Sprachkompetenz in der Verkehrssprache allein für eine aktive Teilhabe nicht ausreicht, muss auch dem Orientierungskurs, der Grundkenntnisse der deutschen Geschichte, der Rechtsordnung und Kultur vermitteln soll, künftig höhere Bedeutung zukommen.

**2.1.1 Einführung verpflichtender Tests**

Der Einstufungstest soll auf Grund seiner Bedeutung für die Einordnung des Teilnehmers in das richtige Modul des Integrationskurses noch differenzierter gestaltet und durchgängig zur zutreffenden Einstufung aller Teilnehmer eingesetzt werden. Dazu muss der Test einerseits mit einer hohen Treffsicherheit den Sprachstand feststellen und andererseits auch eine Prognose zum Lernweg ermöglichen. Bei der Einstufung soll eine Empfehlung abgegeben werden, ob eine Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs oder an einem Frauenkurs erfolgen soll.

Zum Erhalt und zur Steigerung der Lernmotivation der Teilnehmer und auch, um ein detailliertes Bild über den Grad der Zielerreichung der Integrationskurse zu erhalten, soll der Abschlusstest verpflichtend für alle Teilnehmer durchgeführt werden. Dabei soll eine skalierte Sprachprüfung auf den Niveaustufen A 2 bis B 1 nach dem GER zum Einsatz kommen.

Bis zum Vorliegen des skalierten Sprachtests bzw. bis zu seinem flächendeckenden Einsatz im Jahr 2009 soll für das Jahr 2008 durch die Bewertungskommission eine Regelung entwickelt werden, die möglichst auch eine Bestätigung des Niveaus A 2 zulässt. Da das Niveau A 2 nicht anhand des Punktenachweises der Zertifikatsprüfung Deutsch nachgewiesen werden kann, soll übergangsweise eine Regelung in Form des Einsatzes einer A 2 Prüfung gefunden werden.

**2.1.2 Flexibilisierung der Stundenkontingente und Begrenzung der Teilnehmerzahlen im Kurs**

Zur Steigerung des Kurserfolges, hier vornehmlich der Erreichung des Sprachlernziels B 1, sollen bedarfsspezifische und flexible Stundenkontingente bis zu einer maximalen Höhe von 900 Unterrichtsstunden vorgesehen werden. Die Höchstteilnehmerzahl soll bei nicht mehr als 20 Teilnehmern pro Kurs liegen.

– Allgemeiner Integrationskurs (Grundangebot)

Für Teilnehmer, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, das Lernziel B 1 aber nachweislich in 600 Stunden nicht erreichen, soll ein zusätzliches Stundenkontingent von bis zu 300 Stunden vorgehalten werden.

- Integrationskurse für spezielle Zielgruppen und Sonderkurse

Integrationskurse für spezielle Zielgruppen (§ 13 IntV) und Sonderkurse sollen dem spezifischen Förderungsbedarf der jeweiligen Zielgruppe Rechnung tragen. Dabei ist der Umfang der Förderung innerhalb der einzelnen Zielgruppen noch gesondert festzulegen.

Der Jugendintegrationskurs soll ein zusätzliches Modul von 300 Stunden umfassen, das dazu dient, gezielt auf die Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit vorzubereiten. Träger, die solche Kurse anbieten, sollen Berufspraktika und nach dem Kurs Ausbildungsplätze oder weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten oder dahin vermitteln können. Dies soll in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsi- cherung für Arbeitsuchende erfolgen.

Die Eltern- und Frauenintegrationskurse sollen ein zu- zusätzliches Modul von 300 Stunden umfassen, um in besonderem Maße familien- und frauenspezifische Themen aufgreifen und auf Bildungsfragen eingehen können. Zur Sicherung der Teilnahme müssen Kurs- träger, die Eltern- und Frauenkurse anbieten möchten, eine qualifizierte Kinderbetreuung nachweisen.

Für Teilnehmer, die nicht oder nicht ausreichend lesen und schreiben können, soll ein Alphabetisierungskurs von 300 Unterrichtsstunden dem Integrationskurs vor- geschaltet werden (Sonderkurs).

Für Teilnehmer, die das Ziel B 1 schneller als in 600 Unterrichtsstunden erreichen können, soll ein entspre- chendes Konzept vorgehalten werden (Sonderkurs-Intensivsprachkurs). Für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs sind entsprechende Anreize zu schaffen.

### 2.1.3 Nachqualifizierung der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die gegenwärtig noch nicht über die in der In- tegrationskursverordnung vorgeschriebene Qualifikation verfügen und auf Basis einer Ausnahmegenehmigung ar- beiten (§ 15 Abs. 3 IntV), sollen beschleunigt nachquali- fiziert werden.

Die Kursträger haben bei der Auswahl der Lehrkräfte da- für Sorge zu tragen, dass diese selbst über eine einwand- freie Sprachkompetenz der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Bei begründetem Zweifel soll der zuständige Regionalkoordinator den Nachweis dieser Fä- higkeiten verlangen können (mindestens Sprachniveau C1/GER).

### 2.1.4 Aufwertung des Orientierungskurses

Da dem Orientierungskurs eine hohe Bedeutung für den Integrationserfolg insgesamt, insbesondere aber auch für die Entscheidung über die Erteilung der Niederlassungs- erlaubnis zukommt, soll er künftig aufgewertet werden. Deshalb sollen zeitnah ein einheitliches Curriculum (liegt seit 25. April 2007 vor), ein standardisierter Abschluss- test sowie ein bedarfsgerechtes Angebot zur Lehrkräfte-

qualifizierung erarbeitet und in die Praxis eingeführt wer- den. Eine Ausweitung des Stundenumfangs für den Orientierungskurs soll angestrebt werden.

### 2.1.5 Begleitung der Integrationskurse

Mit der Einführung der Integrationskurse ist die bishe- rige, in den Kursen des Sprachverbandes Deutsch und in den Kursen nach dem ehemaligen Garantiefonds für den Schul- und Berufsbildungsbereich als integraler Bestand- teil enthaltene, sozialpädagogische Begleitung durch den Kursträger entfallen. § 45 Satz 1 AufenthG regelt, dass der Integrationskurs insbesondere durch ein migrations-spezi- fisches Beratungsangebot ergänzt werden kann bzw. künftig ergänzt werden soll. Die Mehrzahl der Kursträger arbeitet mit der MEB und/oder den JMD zusammen. Wie der Abschlussbericht und das Gutachten von Rambøll Management jedoch aufzeigen, ist die sozialpädagogi- sche Begleitung der Teilnehmer der Integrationskurse durch die MEB und JMD noch nicht vollständig und flä- chendeckend eingerichtet und erfolgt vielfach noch durch die Lehrkräfte der Integrationskurse.

Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit muss es künftig sein, die sozialpädagogische Begleitung verstärkt auf die Beratungsdienste zu verlagern, um zum einen die Lehr- kräfte der Integrationskurse zu entlasten und zum anderen die Qualität der sozialpädagogischen Begleitung durch den Einsatz geschulten Beratungspersonals zu erhöhen.

Da die Kursträger indes den konkreten Kontakt zu den Teilnehmern haben, sollen auch künftig Kursträger über sozialpädagogische Kompetenzen verfügen. Mit einer besseren Ausstattung der Kurse geht das Ziel einher, dass sich hier die Leistungen der Kursträger nicht verschlech- tern dürfen.

### 2.1.6 Erstattung von Fahrtkosten

In Folge der im Richtlinienumsetzungsgesetz vorgesehe- nen Neuregelung der Verpflichtungstatbestände in § 44a Abs. 1 AufenthG ist auch die Erstattung der Fahrtkosten neu zu regeln. Es soll daher im Rahmen der notwendigen Änderungen der Integrationskursverordnung vorgesehen werden, dass alle Teilnahmeverpflichteten bei ordnungs- gemäßer Teilnahme am Integrationskurs einen bedarfsge- rechten Zuschuss zu den Fahrtkosten vom BAMF erstat- tet bekommen.

## 2.2 Optimierung des Kursmanagements

### 2.2.1 Verstärktes Controlling und Qualitätssicherung

- Verbessertes Controlling durch verbesserte Zugriffs- möglichkeiten des BAMF
- Qualitätssicherung durch eine stärker an definierten Kriterien ausgerichteten Zulassung von Kursträgern. Grundlage der Zulassung könnte auch das Vorhan- densein einer Trägerzulassung des jeweiligen Bundes- landes oder eines anerkannten Qualitätssicherungssys- tems bzw. eines anerkannten Qualitätssertifikats beim Träger sein. Trotzdem muss es auch weiterhin für

kleine Träger attraktiv bleibt, eine Zulassung zu erwerben, damit die Trägervielfalt erhalten bleibt.

- Qualitätssicherung durch die Festsetzung eines angemessenen Honorars für die eingesetzten Lehrkräfte, die Vernetzung des Integrationskurses mit Bildungsangeboten in den Bereichen Beruf und Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, MEB und JMD, die Vernetzung mit anderen Trägern vor Ort, die Vernetzung mit anderen Kursträgern zur Reduzierung unnötiger Wartezeiten für angemeldete Teilnehmer sowie die Einhaltung einer vorgegebenen maximalen Teilnehmerzahl in den Integrationskursen.
- Qualitätssicherung durch die Ahndung von Regelverstößen bis hin zum Widerruf der Zulassung.
- Qualitätssicherung durch eine zügige Weiterqualifizierung der Regionalkoordinatoren des BAMF zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

### 2.2.2 Qualitätswettbewerb unter den Trägern

Die Qualität der einzelnen Kursträger soll erfasst und auch für Außenstehende erkennbar sein. Dazu soll ein Qualitätswettbewerb etabliert werden, der durch stärkere Vor-Ort-Kontrollen der Kurse durch die Regionalkoordinatoren, die Möglichkeit von Sanktionen sowie durch eine Befristung der Trägerzulassung auf drei Jahre bestimmt ist. Kursträger, die mehr als ein Jahr keinen Integrationskurs durchgeführt haben, sollen ihre Zulassung verlieren. Weiterhin sollen wichtige qualitätsbestimmende Merkmale, wie maximale Teilnehmerzahlen, die Erreichung des Kursziels B 1, die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Trägern vor Ort und die Nähe zum Arbeitsmarkt, eine stärkere Berücksichtigung beim Trägerwettbewerb finden.

### 2.2.3 Verwaltungsaufwand begrenzen

Unter Beachtung der Belange des Datenschutzes ist zu prüfen, ob ein entsprechender Datenaustausch zwischen allen Akteuren möglich ist, um noch schneller auf Ausländer mit Integrationsbedarf aufmerksam machen zu können. Der Verwaltungsaufwand soll durch elektronische Datenübermittlung vereinfacht und grundsätzlich reduziert werden. Die Meldewege sollen zentral über das BAMF an die Ausländerbehörden laufen; dies betrifft vor allem Meldungen über Fehlzeiten und Abbrüche von Teilnehmern. Weiterhin soll angestrebt werden, Pflichten, die unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen, strikt einzudämmen. Ein möglicher Weg dazu wäre die Abschaffung der Eigenbeitragsrückerstattung bei Fehlzeiten. Weiterhin sollte das Erfassen von Fehlzeiten und Kursabbrüchen neu organisiert werden.

### 2.2.4 Zugang zu den Integrationskursen

Die Berechtigung von Migranten zur Teilnahme an Integrationskursen ist im Aufenthaltsgesetz, im BVFG und in der Integrationskursverordnung unterschiedlich geregelt. Diese Unterschiedlichkeit soll möglichst durch eine ein-

heitliche Frist, bis wann der Teilnehmer den Kurs abgeschlossen haben muss, ersetzt werden.

### 2.2.5 Kinderbetreuung verstärken

Die Sicherstellung kursbegleitender Kinderbetreuung ist eine wesentliche Voraussetzung, um insbesondere Müttern die Kursteilnahme zu ermöglichen und um Kursabbrüche zu vermeiden. Die qualifizierte Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse, insbesondere der Eltern- und Frauenintegrationskurse, soll durch den Einsatz von Fachkräften auch einen Beitrag zur sozialen Integration der Kinder leisten. Bei Teilzeitkursen sollen weiterhin flexible Lösungen auch ohne Fachpersonal ermöglicht werden.

Zur verstärkten Wahrnehmung der Integrationsangebote bzw. der flankierenden Kinderbetreuung sollen Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kursträger, MEB und JMD sowie Regionalkoordinatoren des BAMF stärker zusammenarbeiten, wobei auch auf die örtliche Infrastruktur zurückgegriffen werden soll.

## 2.3 Zielführendes Finanzierungssystem

### 2.3.1 Ausreichende Finanzierung

Durch ein zielführendes Finanzierungssystem soll die Unterrichtsqualität gesichert werden. Dabei soll der Zusammenhang zwischen dem Anforderungsprofil an das pädagogische Personal und den gezahlten Mindesthonoraren sowie der Leistungsmotivation der Lehrkräfte berücksichtigt werden. Da beim Stundensatz von 2,05 Euro – wie die Evaluation von Rambøll Management zeigte – vor allem die Honorare der Lehrkräfte als Stellschraube zur Erreichung einer Kostendeckung genutzt werden und diese daher seit Einführung der Integrationskurse erheblich zurückgegangen sind, soll die Festlegung neuer Stundensätze dem Qualitätsgedanken entsprechend gestaltet werden. Ein Erstattungssatz von 2,35 Euro wird als notwendig angesehen, um einerseits die Kurse qualitativ zu erhöhen und andererseits für eine angemessene Honorierung der Lehrkräfte zu sorgen.

Sonderbedarfe, wie besondere Ansprüche an die Organisation, die maximale Teilnehmerzahl und die Qualifizierung einer Lehrkraft, sind bei der Finanzierung der Sonderkurse (z. B. Alphabetisierungs- Jugend- und Intensivkurse sowie Frauenkurse mit Kinderbetreuung) entsprechend zu berücksichtigen.

### 2.3.2 Finanzierungsverfahren

Neben einer ausreichenden Finanzierung soll ein effizientes und transparentes Finanzierungsverfahren etabliert werden, das einen möglichst minimalen Verwaltungsaufwand benötigt und gleichzeitig eine gute Planungsgrundlage für die Kursträger darstellt. Zeitnah sollen geprüft werden: die Kreditfinanzierung, die regionale Ausschreibung von Kursen durch das BAMF, das Gutscheinsystem mit flexiblen Stundenkontingenten sowie das Verfahren per personenbezogener Berechtigungskarte, die sowohl für die Teilnehmerregistrierung als auch für die Abrech-

nung und für die Personenkontrolle bei den Prüfungen eingesetzt werden kann.

## **2.4 Nachhaltigkeit der Integrationskurse fördern**

### **2.4.1 Integration in den Arbeitsmarkt durch Verbundprojekte**

Um den mit dem Integrationskurs begonnenen Integrationsprozess zu vertiefen, sollen weiterführende Maßnahmen systematisch an den Integrationskurs anschließen und dabei vor allem die Integration in den Arbeitsmarkt fördern (Verbundprojekte). Die neu aufzunehmenden Kriterien bei der Trägerzulassung sollten daher bereits berücksichtigen, inwiefern Träger die Vernetzung des Integrationskurses mit Bildungsangeboten in den Bereichen Beruf und Gesellschaft und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausüben. Ziel der Maßnahmen soll sein, durch Verbundprojekte und Vernetzung die Anbindung der Integrationskurse an die Berufsausbildung und Arbeitsmarktförderung zu stärken und die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit sowie den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu intensivieren.

Diese Zielsetzung gilt insbesondere für Jugendintegrationskurse, um die Zielgruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher sollen Jugendintegrationskurse vornehmlich an Praktika zur Berufseingliederung gebunden werden.

### **2.4.2 Netzwerkarbeit vor Ort**

Der Integrationskurs als Kernangebot der Integration soll fest in das Integrationsprogramm und die allgemeinen Integrationsanstrengungen vor Ort verankert werden. Dazu bedarf es einer verstärkten Netzwerkarbeit aller am Prozess beteiligten Akteure.

Bei den vermehrten Anstrengungen zur stärkeren Kooperation und Vernetzung vor Ort sollen die Regionalkoordinatoren des BAMF aufgrund ihrer Position eine zentrale Rolle spielen. Die Gesamtkoordination der Integrationsförderung sollte auf kommunaler Ebene geleistet werden.

### **2.4.3 Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienst als Grundpfeiler der Integration stärker einbeziehen**

Neben dem Integrationskurs stellen die neu gestaltete MEB und der JMD Grundpfeiler der neuen Integrationspolitik des Bundes dar. Zusammen bilden sie das integrationspolitische Grundangebot, bestehend aus Sprachförderung und zielgerichteter individueller Begleitung des Integrationsprozesses. Um das Potenzial dieses Grundangebotes der Integration voll auszuschöpfen, ist eine ständige Abstimmung und Zusammenarbeit vor Ort unerlässlich. Dazu sollte die Kooperation zwischen MEB bzw. JMD und den Kursträgern intensiviert werden und einen systematischen und konzeptionellen Charakter tragen.

### **2.4.4 Messung des nachhaltigen Integrationserfolgs**

Das Ziel des Integrationskurses ist es, den Grundstein einer erfolgreichen Integration aller Teilnehmer in die deutsche Gesellschaft zu legen. Dazu wird ein Grundangebot zum Spracherwerb und zum Erwerb von Wissen und Kenntnissen aus den Bereichen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur bereitgestellt und der Erfolg dieses Angebotes mit einem Abschlusstest überprüft. Um die Qualität der Integrationskurse langfristig optimieren zu können, soll neben der konsequenten Überprüfung des Kursziels mit dem Abschlusstest verpflichtend für alle Teilnehmer aber auch der nachhaltige Erfolg des Kurses in der Lebenswelt der Teilnehmer gemessen werden. Dazu ist beim BAMF geplant, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Integrationskurse auf repräsentativer Basis entsprechend der Teilnehmerstruktur zu erforschen.





